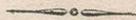


Anstalten zur Unterstützung und
Belebung des Handels und der
Industrie.



Einige Beispiele zur Erläuterung und
Bedeutung der Sprache und der
Tugend.

1. K. K. Postanstalt.

a. Einleitung.

§. 1. Gründung der k. k. Postanstalt und gegenwärtiger Zustand des Postwesens.

Unter Maximilian I. Regierung reifte der große Plan zum ersten Male, nicht bloß den innern Geschäften und Angelegenheiten der Regierung durch ausgedehnte Postanstalten eine regelmäßiger Thätigkeit mit mehr Beschleunigung zu verschaffen; sondern auch eine beständige Verbindung der vorzüglichsten europäischen Nationen selbst unter einander zu bewirken, und den Handel durch ein überaus wirksames Erleichterungsmittel zu beleben. Die erste Idee hierzu hat wohl schon ein früheres Zeitalter gegeben, und selbst mehrere Jahre bestand schon in Frankreich ein neuerer Versuch ihrer Ausführung, als Franz von Taxis, ein edler Mailänder, den ersten Postencurs von Wien nach Brüssel eröffnete, da die Verbindung Oesterreichs mit den Niederlanden eine schnellere Mittheilung insbesondrer wünschenswerth machte. Diese höchst gemeinnützige Anstalt erhielt der Vortheile wegen, welche sie sowohl den öffentlichen als Privatverhältnissen gewährte, bald eine größere Ausdehnung.

So viele Begünstigungen die nachmals bis zur reichsfürstlichen Würde sich emporgehobene Thurn-Taxische Familie den Kaisern aus dem österreichischen Hause in Hinsicht ihres erhaltenen Reichspostmeisteramtes verdankt, so folgten demnach die österreichischen Landesfürsten früh dem Beispiele einiger größerer Reichsstände, und errichteten in ihren Erblanden eigene, von jenen des deutschen Reiches unabhängige Hof- Feld- und Kabinetposten, und bereits im Jahre 1624 erhielt die damals freiherrliche, im Jahre 1769 gefürstete Familie Paar das General-Erbpostmeisteramt in Nieder- und Innerösterreich, Böhmen u. s. w. als ein Mannslehen, nachdem solche schon dasselbe Amt früher in den Niederlanden und in

Ungarn besessen hatte. Erst unter Kaiser Karl VI. wurde im Jahre 1722 das Postrecht als ein ausschließendes Reservatrecht des Landesfürsten zur Kammer eingezogen, der Familie Paar eine Entschädigung angewiesen, und die Würde eines Hof- und General-Erblandpostmeisters vorbehalten. Den ihr noch bis zum Jahre 1783 verbliebenen Antheil an der Postverwaltung hat dieselbe im Jahre 1813 förmlich aufgegeben. Als Entschädigung für die einst gehaltenen Posteinkünfte bezieht der Lehensträger eine Summe von 66,000 fl. W. W. *). Im Jahre 1748 wurde das Postwesen durch eine umfassende Vorschrift regulirt.

Die Posteinrichtung beschränkte sich jedoch bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bloß auf die Briefbeförderung; denn erst 1749 errichtete ein gewisser Freiherr von Lilien die erste Postwagenfahrt von Wien aus in das Reich, die jedoch schon vom folgenden Jahre an durch das k. k. Kameral-Directorium besser eingeleitet und bedeutend erweitert wurde. Vorzüglich seit dem Jahre 1755 erhielt der Postenlauf eine größere Ausdehnung. Der wohlthätige Einfluß der Postanstalt auf so viele wichtige Geschäfte des Lebens wurde am meisten befördert, nachdem seit der Regierung Joseph II. die Mittel der bequemsten und leichtesten Communication durch vermehrte gute und zweckmäßige Straßenanlagen außerordentlich erweitert worden.

Die fahrende Post, zur Beförderung der Reisenden und Frachtgüter bestimmt, erhielt eine wesentliche Verbesserung durch die unter der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz I. im Jahre 1823 erfolgte Einführung der Eilwagen. Sie sind elegant und bequem zu 4—12 Personen eingerichtet, und legen in möglichst kurzer und genau bestimmter Zeit ihre Routen zurück, wodurch nicht allein den Reisenden ein Mittel zur schnellsten Beförderung verschafft, sondern auch mehrere Verbesserungen der Privat-Fahranstalten veranlaßt wurden. Auf einigen Routen werden dieselben auch zur Beförderung der Briefe und kleineren Pakete auf der Straße, die sie befahren, benutzt; unter Vorkehrungen jedoch, daß weder die Beförderung der Briefe an Schnelligkeit, noch die Reisenden an Bequemlichkeit leiden. Ihre Vermehrung erfolgt in dem Maße, als die Nachfrage der Reisenden nach denselben das zu deren Unterhaltung erforderliche Einkommen erwarten läßt.

*) Decret vom 15. Juli 1813.

Die Separat-Eilwagen, mit welchen man zu jeder Stunde abreisen und sich unter Weges nach Belieben aufhalten, oder ohne Aufenthalt reisen kann, sind als die vollkommenste Expresspost zu betrachten. Die offenbar an dem Tage liegende Zweckmäßigkeit, und den Nutzen der Eilfahrt-Anstalten fühlend, haben sich seit einiger Zeit auch recht erwünschte, elegante Partei-Eilfahrten und zwar namentlich nach dem Curorte Baden gebildet.

Das österreichische Postwesen, dieses hochwichtige Unterstützungs- und Belebungs mittel des Handels und der Industrie, befindet sich demnach gegenwärtig in einem hohen Grade der Vollkommenheit, seine Leitung und Eintheilung sind musterhaft zu nennen. Ihm war es vorbehalten, zuerst die Bahn für einige neue und nützliche Einrichtungen gebrochen zu haben, als: durch die Einführung der bequemsten aller Fahrgelegenheiten, nämlich des obenwähnten Separat-Eilwagens, daß ferner in Oesterreich zuerst eine geographische Darstellung der im Innern der Monarchie und in den vorzüglichsten Städten der Nachbarstaaten sich bewegenden und durchkreuzenden Postcurse erschien; eben so wurde auch in Wien ein weiterer Schritt für das Postcurswesen, oder eigentlich für den allgemeinen Postdienst dadurch gethan, daß hier zur Abhilfe eines großen Bedürfnisses zum ersten Male die Typographie für geographische Curskarten zur Vervielfältigung erdacht, versucht und ausgeführt wurde.

§. 2. Zweck der Postanstalt.

Sollen Gewerbe und Handel belebet, soll der Austausch der Waaren und Ideen, welche beide einen gleich wichtigen Einfluß auf den Wohlstand einer jeden Nation haben, befördert werden, so ist Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit der Communication nothwendig. Alle diese Eigenschaften muß daher eine wohlgeordnete Postanstalt in ihrem eigenen, sowie im Interesse des Nationalwohlstandes besitzen, da das Grundprincip kein anderes, als Beförderung, Erleichterung und Vermehrung des geistigen, freundschaftlichen und materiellen Verkehrs seyn kann. Eine Anstalt, durch welche auf die Verbindung und Kultur der Völker so bedeutend eingewirkt wird, erscheint demnach als eines der heilsamsten Staatsinstitute.

§. 3. Die Post als Regale.

Die Post ist von jeher als ein nughbares Regale angesehen und behandelt worden, dessen Ertrag nicht nur die erforderlichen Kosten decken, sondern noch überdieß einen reinen Überschuß für die Staatsbedürfnisse abwerfen soll.

Durch das Patent vom 5. Mai 1837 über das Postregale hat die östereichische Regierung einen neuen Beweis geliefert, daß die hohe Weisheit seiner Regenten überall, wo es die Beförderung des National-Wohlstandes gilt, auf die ausgezeichnetste Weise voranschreitet. Im Geiste der bei Gelegenheit der eingeführten Privat-Personen- Eil- und Gesellschaftswagen von Seite Sr. Majestät, des Kaisers Franz, glorreichen Andenkens, erlassenen Entscheidung: „daß die Ausübung des Postregales nie bis zu der, eine jede Gewerbs- und Handelsunternehmung hemmenden Feststellung eines Monopols gesteigert werden dürfe,“ haben Se. Majestät, Kaiser Ferdinand, in obigem Patente die Erklärung gegeben, daß der Frachttransport von dem ausschließenden Vorbehalte der Postanstalt auszuscheiden sei. Der Nutzen, welcher aus dieser weisen Gesetzgebung für den Nationalwohlstand des Staates erwachsen muß, ist unberechenbar.

Das östereichische Postregale reservirt demnach nur die Beförderung der Briefe und periodischen Schriften, dann den Personen-Transport mit förmlichem Pferdewechsel auf den von der Postanstalt befahrenen Straßen ausschließend der Staatsverwaltung. Der Vorbehalt der Brief- und Zeitungsbeförderung rechtfertiget sich aus mehreren Gründen, und ist, wenn die Postanstalt eines Staates einmal alle einzelnen Orte umfaßt, und ihre Taren die billigsten sind, in Hinsicht der Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit selbst wünschenswerth. Briefe sind überdieß als etwas Heiliges zu betrachten, erfordern ein besonderes Zutrauen zu dem, durch den wir sie versenden, nicht jedem Privaten würden wir sie anvertrauen; soll daher der Austausch der Ideen und der Handelsverkehr ungehindert sein, so muß der Staat mit seiner heiligen Auctorität das Unverlegliche beschützen.

§. 4. Ertrag des Postgefälles.

Der Ertrag des Postgefälles besteht größtentheils aus demjenigen Einkommen, welches die Briefpost abwirft, und nur zu einem kleinen Theile aus jenem der fahrenden Post (des Personen- und Güter-Transportes).

Die Briefpost erhebt für die Beförderung der Correspondenz eine Taxe, deren Größe sich nach dem Gewichte des Briefes und nach der Entfernung des Bestimmungsortes richtet. Durch diese Beachtung zweier Rücksichten bei der Bemessung der Briefgebühr wird zwar die Manipulation bei den Ämtern umständlicher, dafür aber die Taxe selbst einer billigen Proportion zwischen Leistung und Entgelt entsprechender, als wenn eines jener Momente übergangen würde. Der hierüber gegebene, in dem Hofkammerdecret v. 18. April 1817 enthaltene Tariff ist für alle Provinzen der nämliche *).

Die fahrende Post befördert Reisende und Güter um festgesetzte Gebühren, die in eigenen (Personen- Geld- und Frachten-) Tariffen bestimmt sind, und nach den Bedürfnissen der Verwaltung (Größe der Auslagen), und mit Rücksicht auf einen angemessenen reinen Ertrag von Zeit zu Zeit regulirt werden. Bei Geldversendungen richtet sich die Taxe nach dem Betrage und der Entfernung, bei anderen Frachten nach dem Gewichte und der Entfernung; Gemälde, Indigo und einige andere Gegenstände werden jedoch in der Regel nach dem Tariffe für Geldsendungen behandelt. Für die richtige Bestellung der übernommenen Güter haftet das Arrarium, und ersetzt den bei der Aufgabe angesagten Werth, wenn das Gut durch die Schuld der Postbediensteten, oder auch nur durch ein zufälliges Ereigniß verloren geht, oder beschädigt wird; doch muß der Anspruch auf Entschädigung binnen der festgesetzten Zeit geltend gemacht werden.

§. 5. Behörden in Postangelegenheiten.

Die administrirende Oberpostbehörde ist die oberste Hofpostverwaltung, welche unmittelbar unter der allgemeinen Hofkammer steht. In den Provinzial-Hauptstädten, wo dasubernium seinen Sitz hat, befinden sich Ober-Postverwaltungen für die einzelnen Bezirke. Bei denselben bestehen auch eigene Hauptpostwagens-Expeditionen als ein Theil der Postämter selbst.

*) Ein Brief im Gewichte von $\frac{1}{2}$ Loth gilt für einen einfachen Brief; jedes halbe Loth Mehrgewicht erhöht die Gebühr. In Bezug auf die Distanz bewirkt ein Unterschied von 3 zu 3 Poststationen (6 Meilen) eine Steigerung des Porto, und zwar bei der inländischen Correspondenz bis auf 18, bei der mit dem Auslande bis auf 12 Poststationen, so daß dort 7, hier 5 Distanzabtheilungen und eben so viele Taxclassen vorkommen, über welche hinaus das Porto bleibend wird.

Unter den Ober-Postverwaltungen besorgen die Absatzpostämter, dann die Poststationen und Briefsammlungen das Detail der Geschäfte.

Die Postämter sind entweder ärarialisch, größten Theils aber Privatpersonen, auch erblich und verkäuflich überlassen; jedoch erfolgt allmählig die Einlösung der erblichen Poststationen. Die Postmeister sind dagegen verbunden, die erforderliche Anzahl von Pferden zu unterhalten, und in Förderung des Dienstes unter eigener Verantwortung normalmäßig vorzugehen, wofür sie die gesetzlich ausgemessenen Rittgelder und bestimmte Antheile an den Portogebühren oder Gehalte beziehen. Der Umfang der den Posthältern in Bezug auf die Ausübung des Postregales in ihrer Station zustehenden Rechte muß aus der Verleihungsurkunde, und den auf letztere anwendbaren staats- und privatrechtlichen Grundsätzen entnommen werden.

Poststationen befinden sich an allen Hauptstraßen, in der Regel zwei österreichische Postmeilen (8000 Klafter) von einander entfernt, und stehen mit den Posten und Filialposten an den Nebenrouten im ganzen Staate, sowie auch mit den ausländischen an der Gränze im genauen Zusammenhange.

An Orten, wo die geringe Correspondenz der Bewohner die Unterhaltung einer besondern Station noch nicht zuläßt, sind eigene Briefsammlungen eingeführt, welche die aufgegebenen Briefe zu der nächsten Poststation überbringen, und die daselbst für ihren Ort angekommenen abholen lassen.

b. Wesen und Umfang des Postregales.

§. 1. Begriff des Postregales.

Die dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen anschließenden Rechte, und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenem Vorzüge und Auszeichnungen begründen das Postregale.

§. 2. Personen, die dem Gesetze unterworfen sind.

Dem Postgesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes in den Ländern, für die dasselbe Wirksamkeit erhielt *), unter-

*) b. i. in den k. k. Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen.

worfen. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes für Personen oder Sachen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§. 3. Pflichten in Absicht auf die Vollziehung des Postgesetzes.

Diejenigen Ämter und Personen, welche die dem Staate vorbehaltenen Rechte in seinem Namen ausüben, sind angewiesen, bei schwerer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach den gesetzlichen Anordnungen zu benehmen, und den Personen, welche von der Postanstalt Gebrauch machen, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Den Obrigkeiten, Gemeindevorstehern und Militär-Commandanten liegt ob, so oft sie von Postbeamten oder anderen, den Postdienst versiehenden Personen zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftsmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

Die Postämter, dann Gränz- Zoll- und Contumaz- Ämter sind mit Exemplaren des Postgesetzes, der Post-Tariffe und der durch den Druck allgemein bekannt gemachten Postvorschriften versehen, und jedermann ist berechtigt, in diese Gesetze und Vorschriften bei den erwähnten Ämtern Einsicht zu nehmen.

§. 4. Dem Staate vorbehaltene ausschließende Rechte. Sachen, auf deren Transport sich der Staatsvorbehalt bezieht.

Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte beziehen, sind:

1. Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden; und

2. periodische Schriften, und zwar Journale, Zeitungen, in Blättern oder Heften, ohne Unterschied des Inhaltes, die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältigt worden seyn.

Da die gesetzliche Freiegebung des Transportes von Geld- und Werthpapieren sich nicht auf Briefe ausdehnen kann, welche Sendungen von Geld- und Werthpapieren beigelegt, oder in welche derlei Sendungen eingeschlagen werden, weil Briefe als solche in Gemäßheit der obigen Vorschrift dem Transporte durch die Postanstalt ausschließlich vorbehalten sind, so müssen Briefe, auch wenn

sie vermengt mit Geld- oder Werthpapieren im Transporte durch Private betreten werden sollten, die §. 5 vorgesehene Fälle ausgenommen, angehalten werden.

Aus Anlaß der über das diesfällige Verfahren vorgekommenen Anfragen hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer Folgendes festgesetzt:

1. Im Privat-Transporte angehaltene Sendungen, welche die äußere Form von Briefen haben, und von welchen angegeben wird, daß sie Geld- oder Werthpapiere ohne Beischluß schriftlicher Mittheilungen an Abwesende (Briefe) enthalten, können bei obwaltendem Verdachte des Vorhandenseins solcher Beischlüsse, gleich sonstigen Sendungen, bei welchen Grund zum Verdachte obwaltet, von den Gefälls-Organen, welche die Thatbeschreibung aufzunehmen berufen sind, in Gegenwart des Beschuldigten geöffnet werden. Zeigt sich, daß der Verdacht ungegründet war, so ist die Sendung, wofern sie gesiegelt war, ämtlich zu versiegeln, von Außen mit der Bemerkung: „geöffnet wegen Verdachtes der Briefschwärzung“ zu versehen, und der Partei auszufolgen. Finden sich dagegen Briefeinschlüsse vor, so sind dieselben von dem übrigen Inhalte der Sendung an Geld- und Werthpapieren zu trennen, welche letztere der angehaltenen Partei gegen abgeforderte oder auf die Thatbeschreibung zu setzende Empfangsbestätigung sogleich auszufolgen ist. In Absicht auf die vorgefundenen Briefe hat das Verfahren nach dem, in dem, in Folge h. Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 26. März 1836 erlassenen Umlauffchreiben vom 31. März 1836 enthaltenen Vorschriften, mit dem Unterschiede einzutreten, daß, wofern der Umschlag (Couvert) der angehaltenen Sendung nicht für den vorgefundenen Brief benützt werden kann, ein Umschlag (Couvert) darüber von Seite des Gefälls- oder Postamtes unter dessen Siegel zu machen, und derselbe mit der Adresse an jene Partei, welcher die ganze Sendung zukommen sollte, zu versehen ist.

2. Das gleiche Verfahren hat in Absicht auf solche im Privat-Transporte angehaltene Sendungen von Geld- und Werthpapieren einzutreten, welche von der Partei selbst als Briefe mit dem Bemerkten angegeben werden, daß sie Beischlüsse von Geld- oder Werthpapieren enthalten, wofern die Partei nicht ausdrücklich verlangt, daß die angehaltene Sendung ohne Rücksicht auf den Beischluß von Geld- oder Werthpapieren und ohne eine dafür von der

Postanstalt zu übernehmende Haftung uneröffnet als Brief behandelt, und hiernach das Strafverfahren, die Taxirung und postamtliche Zustellung der ganzen Sendung an den Adressaten veranlaßt werde *).

Bei dem Transporte der oben genannten Gegenstände ist zu unterscheiden.

1. ob sie von Ortschaft zu Ortschaft,
2. ob sie in dem Umfange des Ortes selbst, aus einem Theile desselben in den anderen (Loco-Transport) gesendet werden.

§. 5. Transport von Ort zu Ort.

Bezüglich auf den Transport der ersten Art (§. 4 unter 1.) ist es außer den Postanstalten Niemanden gestattet, die bezeichneten Sachen aus einem Orte in einen anderen zu befördern (transportiren), wenn beide Orte mit einander in einer unmittelbaren oder mittelbaren Postverbindung stehen.

In einer unmittelbaren Postverbindung stehen diejenigen Orte, in welchen für den gegenseitigen Verkehr mit den im §. 4 bezeichneten Sachen Postanstalten (Postämter, Briefsammlungen, Postboten und dgl.) bestehen.

Die einer Postanstalt zur Abholung und Aufgabe der in dem §. 4 bezeichneten Sachen durch besondere Kundmachungen zugewiesenen Orte bilden den Postbezirk dieser Anstalt oder ihres Standortes. Die zu dem Postbezirke einer Postanstalt gehörenden Orte stehen mit allen denselben Orten in mittelbarer Postverbindung: 1. mit denen der Standort dieser Postanstalt in unmittelbarer Postverbindung steht, oder 2. die zu dem Postbezirke eines der unter 1. begriffenen Orte gehören.

Von dem oben ausgedrückten Verbote sind ausgenommen:

1. Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Waarenführern zur Ausweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen, oder von Gefällsämlern unter amtlichem Siegel mitgegeben werden.
2. Die in dem §. 4 unter 2. bezeichneten Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist.
3. Briefe oder periodische Schriften,

*) Hofkammerdecret v. 28. Jänner 1840.

a. wenn dieselben weder versiegelt, noch auf irgend eine andere Art verschlossen sind, oder

b. wenn jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Boten, oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Adressaten Hausstande gehörende, oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und

wenn in allen diesen Fällen (a—b) nebst den eben ausgedrückten Bedingungen derjenige, der den Transport veranlaßte, oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftigt.

Wenn gleich nach diesem §. der Postordnung der Transport der periodischen Schriften, so fern seit deren Herausgabe noch nicht 6 Monate verlossen sind, zwischen Orten, welche in Postverbindung stehen, der Postanstalt vorbehalten ist, so enthält andererseits eben dieser §. sub 3 die Bestimmung, daß periodische Schriften, welche nicht versiegelt an einen einzelnen Adressaten versendet werden, von dem oben angeführten Vorbehalte freizubleiben haben, wofern bei derlei Sendungen nicht eine Sammlung von solchen Schriften für Rechnung mehrerer Adressaten Statt findet. In so weit in Frachtstücken, welche periodische Schriften enthalten, und welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, keine Beischlüsse gleichen, oder sonst dem Transporte durch die Postanstalt vorbehaltenen Inhaltes, mit der darauf ausgedrückten Bestimmung für mehrere andere Adressaten vorgefunden werden, sind dieselben, wie bisher, aus dem Gesichtspunkte des Postregals unbeanständet zu lassen, und lediglich der zoll- und censurämlichen Amtshandlung zu unterziehen *).

Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Boten jeder Art, die an der Gränze des Staatsgebietes, in welchem dieses Gesetz Wirksamkeit hat, anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sachen, welche das oben ausgedrückte Verbot trifft, wenn sie deren Weiterbeförderung innerhalb des oben bezeichneten Staatsgebietes wünschen, und nicht deren Rücksendung in das Ausland oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Gränz-Zoll- oder Contumaz-Ämtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren zu übergeben.

*) Hofkammerdecret v. 13. Nov. 1838 und 21. Apr. 1839.

§. 6. Transport im Innern eines Ortes (Loco-Transport).

Der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst (Loco-Transport) (§. 4 unter 2) unterliegt nur bei Briefen der Beschränkung, daß für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staats-Postanstalt besteht, Niemanden gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten.

§. 7. Personen-Transport. Arten desselben.

Die dem Staate im Personen-Transporte vorbehaltenen Rechte beziehen sich auf den Transport: 1. zu Wasser, und 2. zu Lande.

§. 8. Z u W a s s e r.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Wasser (§. 7. unter 1) ist es jedermann untersagt, auf dem Meere, auf Seen, auf Flüssen oder Canälen Anstalten zu einer in bestimmten Zeiträumen Statt findenden regelmäßigen Beförderung von Reisenden zwischen zwei oder mehreren Orten zu errichten oder zu unterhalten, für deren gegenseitige Verbindung in derselben Richtung zur See oder auf derselben Wasserstraße eine Staats-Postanstalt zum Personen-Transporte besteht.

§. 9. Z u L a n d e.

Bezüglich auf den Personen-Transport zu Lande (§. 7. unter 2) ist es jedermann untersagt:

1. Auf Straßen, auf welchen Staats-Postanstalten zur Beförderung von Reisenden bestehen, Reisende mit Pferdewechsel zu befördern, wenn der Reisende nicht früher in ununterbrochener Fahrt 12 Meilen mit denselben Pferden innerhalb des österreichischen Staatsgebietes zurückgelegt, oder falls er noch keine solche Strecke zurückgelegt hätte, nicht wenigstens 48 Stunden an demselben Orte, wo der Pferdewechsel eintritt, verweilt hat.

2. Anstalten, mittelst welcher die Beförderung der Reisenden zu bestimmten Zeitpunkten periodisch wiederkehrend vollzogen wird, zu errichten, oder zu unterhalten, wenn dabei ein unter dem Absafe 1. der gegenwärtigen Bestimmung begriffener Pferdewechsel Statt findet, und schon für den Personen-Transport zwischen denselben Orten eine vom Staate errichtete Eilsfahrts-Anstalt besteht,

Das Verbot des Pferdewechsels, wie es im Absatz I ausgedrückt ist, bezieht sich nicht auf den Fall, in welchem ein Reisender sich durch Pferde, die sein Eigenthum sind, weiter befördern läßt.

Die im Einvernehmen mit der k. k. ver. Hofkanzlei unterm 26. Febr. 1820 erlassene, mit Regier.-Circ. vom 25. März des nämlichen Jahres bekannt gemachte Hofkammer-Verordnung, durch welche die Postmeister zur Confiscation der Pferde der, auf der Poststraße bei Beförderung von Reisenden ohne das vorgeschriebene obrigkeitliche Certificat betretenen Fuhrleute berechtigt wurden, sind als, durch das neue Postgesetz aufgehoben zu betrachten.

Wenn ein mit der Post Reisender während der Reise die Postanstalt verläßt, und sich vor einem Aufenthalte von 48 Stunden zur unmittelbaren Fortsetzung der Reise anderer Transportmittel bedient, oder, wenn umgekehrt ein, mit einer andern Fahrgelegenheit Reisender sich während der Reise vor Ablauf der obgedachten Frist der Postanstalt zuwendet, so findet in keinem dieser beiden Fälle eine Postgefälls-Übertretung Statt, und ein Gefälls-Strafverfahren kann erst dann Platz greifen, wenn bei weiterer Fortsetzung der Reise, abgesehen von dem, bei gegenwärtiger Gesetzes-Erläuterung ins Auge gefaßten Falle, ein an sich nach den obigen gesetzlichen Bestimmungen unerlaubter Pferdewechsel Statt fände *).

S. 10. Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Postregale.

Die Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Postregale wurden auf folgende Weise gesetzlich bestimmt:

a. Die Eisenbahn-Unternehmungen sind verpflichtet, auf Vergehren der Postgefälls-Verwaltung alle Briefe, Schriften und Amtspackete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen.

b. Die Beförderung der übrigen, bei den Postämtern aufgegebenen, zur Fahrpost gehörigen Sendungen liegt den Eisenbahn-Unternehmungen nur gegen Entgelt ob, in Ansehung dessen, so wie der Modalitäten der Beförderung von Seite jeder einzelnen Unternehmung mit der Postgefälls-Verwaltung ein besonderes Übereinkommen zu treffen, und hiebei als Richtschnur anzunehmen ist, daß das Entgelt für den Transport solcher Sendungen den gewöhnlichen Tariff der Eisenbahn über Abzug von 4 Percent nicht übersteigen darf.

*) Hofkammerdecret v. 7. Apr. 1841.

c. Eben so steht es der Finanzverwaltung zu, bei Personen-Transporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staats-Postanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr, und zwar in Form einer Abfindungs-Summe einzuheden, wenn die Ertragsverhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen und den bei andern Industrie-Unternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind. Die Bemessung der Gebühr selbst hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen *).

§. 11. Ausübung der vorbehaltenen Rechte.

Der Staat übt die ihm rücksichtlich des Sachen- und Personen-Transportes vorbehaltenen Rechte aus: 1. durch eigene Anstalten (Postanstalten), oder 2. durch die Einhebung einer Gebühr von Privat-Unternehmern.

§. 12. Durch Postanstalten.

Es ist den das Postregale verwaltenden Behörden vorbehalten, an allen Orten, an denen solches zweckmäßig erkannt wird, Postanstalten zu errichten, so lange es angemessen gefunden wird, aufrecht zu erhalten und für Rechnung des Staatsschatzes verwalten zu lassen, oder deren Betrieb und Verwaltung anderen Personen für ihre Rechnung zu gestatten.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Personen, denen die Verwaltung und der Betrieb von Postanstalten im Namen des Staates entweder für Rechnung des Staatsschatzes oder für eigene Rechnung überlassen ist, wird, so weit diese Personen als Staatsbeamte oder Diener bestellt sind, nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt bestehenden Vorschriften, in anderen Fällen aber durch besondere Verleihungen oder Uebereinkommen bestimmt.

Die Gebühren, welche für die Benützung der Staats-Postanstalt zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tariffe.

Besondere Anordnungen (Reglements) setzen die Einrichtung der verschiedenen Postanstalten und das Verfahren fest, das bei ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche die Postanstalten benützen. (Briefpost-Ordnung, Fahrpost-Ordnung und dgl.)

*) Hofkanzleidecret v. 2. Juli 1840.

Es ist außer dem Falle einer ausnahmsweise gesetzlich zugestandenen Gebührenfreiheit Niemanden gestattet, ohne Bezahlung der tariffmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Postanstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache oder einer Person zu verwenden. (§. 11 unter 1.)

§. 13. Durch Einhebung einer Abgabe von Privat-Unternehmungen.

Personen-Transporte mittelst periodischer Fahrten zu Wasser und zu Lande, wie sie zu Folge §. 8 und des zweiten Absatzes §. 9 in dem Staatsvorbehalte begriffen sind, können auch von Privat-Unternehmern betrieben werden, wenn hierzu die Bewilligung der competenten politischen Behörde erwirkt worden ist, und eine Gebühr an die Postcasse bezahlt wird, welche für solche Unternehmungen von Fall zu Fall, nach dem Umfange der Unternehmung an sich und mit Berücksichtigung der Ausdehnung und Beschaffenheit der von der Unternehmung benützten Straßenstrecke bemessen wird. (§. 11 unter 2.)

§. 14. Verfahren bei Streitigkeiten in Postsachen.

Über die Frage, ob die Postgebühr oder die bei dem Betriebe von Transport-Unternehmungen durch Private zu entrichtende Gebühr richtig bemessen sei, ob das bei der Aufnahme zur Beförderung durch die Postanstalt Statt gefundene Verfahren den Vorschriften entspreche, oder ob die zur Benützung der Postanstalt oder zum Betriebe von Privat-Transport-Unternehmungen vorgezeichneten Bedingungen gehörig erfüllt worden seien, findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt. Denjenigen, die sich durch die Amtshandlung eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde beschwert glauben, bleibt frei gestellt, bei den die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der Postvorschriften zu wachen und keine Überhaltung oder ungebührliche Behandlung zu dulden.

Dagegen können die Ansprüche, welche aus der Haftung des Staatschazes für die auf Staats-Postanstalten zum Transporte aufgegebenen Gegenstände entspringen, im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

§. 15. Postgesetzes-Übertretungen.

Welche Handlungen und Unterlassungen als Übertretungen der Postgesetze außer den in den §§. 16, c—d und 17 bezeichneten Fällen angesehen werden, und mit welchen Strafen sie belegt werden, dann das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren, bestimmt das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen.

§. 16. Besondere Vorzüge und Auszeichnungen der Postanstalten.

a. Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus demselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatschazes eingehobenen Gelder, so wie die für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften können weder mit einem Verbothe belegt werden, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.

Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verboth gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

b. Die Posthäuser sind frei von Militär-Einquartirung, und die Postmeister und ihre dem Postdienste gewidmeten Diener und Pferde dürfen von Gemeinden, Obrigkeiten oder anderen Personen zu solchen Frohn- und anderen Dienstleistungen, durch die sie dem Postdienste entzogen werden, nicht verhalten werden. Die Postmeister haben jedoch die auf ihrem Haus- oder Grundbesitze haftenden Steuern, Gaben und anderen Leistungen zu tragen.

c. Nur die Postbediensteten sind berechtigt, sich des Posthorns zu bedienen, und das für diesen Dienst eingeführte Dienstkleid zu tragen.

d. Allen Wagen, welche durch die Postanstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbare Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen.

§. 17. Strafe für die Beeinträchtigung dieser Vorzüge.

Jede Übertretung der in dem §. 16 lit. c enthaltenen Anordnung wird mit 5 fl. C. M. bestraft. Der gegen die Bestimmung des §. 16 lit. d Handelnde hat einen Strafbetrag von 2 fl. C. M. zu erlegen, welcher an den Armenfond des Ortes, wo die Übertretung Statt fand, abzuführen ist.

In den Fällen des §. 16 lit. c—d ist das Verfahren der politischen Obrigkeit, welcher obliegt, in dem Bezirke, wo die Übertretung verübt wurde, über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, mit Freilassung des Recurses zugewiesen.

§. 18. Rechte und Verbindlichkeiten der Postmeister.

Die den Postmeistern oder anderen Personen auf vorschriftmäßige Art eingeräumten Rechte oder auferlegten Verbindlichkeiten, welche sich auf besondere vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorschriftmäßig zu Stande gekommene Verleihungen oder Verträge gründen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; vielmehr haben diese Verleihungen und Verträge für die Beurtheilung der gedachten Rechte und Verbindlichkeiten auch künftig, bis ihre Erlöschung den Gesetzen gemäß erfolgt, zur Richtschnur zu dienen *).

§. 19. Eintösung der erblichen Poststationen.

Mit a. h. Entschliesung vom 25. October 1837 haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, den Besitzern von Posterblichkeitsprivilegien bekannt zu geben, daß die Staatsverwaltung von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, und die gedachten Privilegien, jedoch gegen Entschädigung der Vetheiligten zurückzunehmen, sich entschieden habe. Hierüber wurden den erblichen Poststationen folgende Grundsätze bekannt gemacht:

1. Die Eintösung der sämmtlichen erblichen Poststationen wird allmältig erfolgen, und jeder einzelnen zur Zeit eröffnet werden, wenn die auf dieselbe Bezug nehmende Verhandlung eingeleitet wird.

2. Zu diesem Zwecke wird zunächst ein freiwilliges Übereinkommen mit jeder versucht, und es werden dabei zu Erleichterung derselben drei verschiedene Anbothe gestattet, nämlich:

a. Auf die Vererblichkeit und Verkäuflichkeit des Dienstes zu verzichten, den Poststaldienst jedoch, und so fern es für die Hinkunft vereinbarlich erachtet wird, auch den ämtlichen Manipulationsdienst gegen Dienstvertrag, und mit den regulirten Leistungen und Gewüssen beizubehalten, oder

b. das Erblichkeitsprivilegium, und mit demselben den Dienst zurücklegen zu wollen, oder endlich

c. mit dem Privilegium und mit dem Dienste zugleich auch

*) Postgesetz vom 5. Nov. 1837.

das Haus und die Grundstücke und die sonstigen Dienstrequisten dem Auar käuflich zu überlassen.

3. Sollte ein freiwilliges Übereinkommen in keiner Art zu Stande kommen, so wird die Administration der Poststation für Rechnung der Staatsverwaltung eingeleitet, dem Berechtigten jedoch gemäß des weitem Inhaltes der a. h. Entschliesung für die Einziehung seines Erblichkeitsprivilegiums sogleich auf sein Begehren, und auf Rechnung der definitiv auszumittelnden Entschädigung ein angemessener Betrag als Vorschuß verabreicht, und demselben vorbehalten werden, seine Entschädigungsansprüche im Rechtswege geltend zu machen *).

c. B r i e f p o s t.

§. 1. Versendungen, welche mit der Briefpost Statt finden.

Mit der Briefpost müssen Briefe und periodische Schriften versendet werden, in so weit auf diese Sachen (b. S. 4 und 5) der Staatsvorbehalt des ausschließenden Transportes sich bezieht, und in so weit das Briestax-Regulativ (Briefpostporto-Tariff) derlei Sendungen, mit Rücksicht auf Umfang und Gewicht nicht ausdrücklich an die Fahrpost weist, oder den Parteien in Absicht auf deren Versendung nicht die Wahl zwischen der Brief- und Fahrpost freistellet.

Die Briefpostanstalt nimmt überdieß Schriften, Urkunden, Druckwerke, Kupferstiche, Lithographien, Musikalien und Muster von Stoffen, soweit diese Gegenstände das im Briestax-Regulativ festgesetzte Gewicht nicht übersteigen, unter den im §. 2 ausgedruckten Bedingungen zur Versendung an.

§. 2. Wann die Postanstalt keine Haftung übernimmt.

Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Sendungen dürfen keine Angabe des Werthes enthalten; die Postanstalt übernimmt dieselben, die Fälle des §. 9 ausgenommen, nur verschlossen, ohne von dem Inhalte Einsicht zu nehmen, und leistet in den Fällen von Beschädigung, Abgang oder Verlust, mit einziger Ausnahme der in den §§. 15 und 32 vorgesehenen Fälle, keinen Ersatz.

*) Hofkammerdecret v. 18. Decbr. 1837.

Auch ist die Postanstalt nicht ersatzpflichtig, wenn bei der Abfertigung, Beförderung oder Bestellung der Sendungen ein Versäumniß eintreten und dem Versender oder dem Empfänger dadurch ein Nachtheil zugehen sollte.

Endlich übernimmt die Postanstalt bei der in Gemäßheit des §. 22 jedem Adressaten freistehenden Abholung der an ihn einlangenden Sendungen bei dem Postamte keine Haftung für die Folgen einer möglichen irrigen Bestellung der Briefpostsendungen.

§. 3. Handhabung der Briefpostordnung und Befugniß zur Beschwerdeführung.

In so weit Jemand sich durch die Amtshandlungen eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde in Absicht auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Briefpostordnung beschwert finden, oder (§. 2) Versäumnisse in der Briefbeförderung wahrnehmen sollte, bleibt demselben frei gestellt, bei der Ober-Postverwaltung der Provinz, die es betrifft, Klage zu führen, und gegen die Entscheidung derselben binnen der Frist von 6 Wochen den Recurs an die oberste Hofpostverwaltung, und in letzter Instanz binnen der gleichen Frist an die k. k. allgemeine Hofkammer zu ergreifen.

§. 4. Außerachtlassungen von Seite der Privaten.

Die Nichterfüllung der in der gegenwärtigen Briefpostordnung enthaltenen Bestimmungen von Seite der Privaten zieht die darin bei den einzelnen Anordnungen vorgesehenen Folgen nach sich, und ist eine Gefällsübertretung mit jener Außerachtlassung verbunden, so hat das für Gefällsübertretungen gesetzlich vorgezeichnete Verfahren einzutreten.

§. 5. Arten des Transportes der Briefpostsendungen.

Der Transport der im §. 1 angedeuteten Sachen kann auf folgenden Wegen veranlaßt werden:

I. Durch Versendung der regelmäßigen Briefpostcourse, und zwar: 1. zu Lande, und 2. zu Wasser.

II. Durch Versendung einzelner Poststücke mittelst besonderer Ritte (Estafetten), endlich

III. In Absicht auf periodische Schriften durch Pränumeration bei den Postamtszeitungs-Expeditionen,

§. 6. Besondere Bedingungen für die Benützung der Stadtposten.

Auf die Benützung der Postanstalten für den Briefverkehr in dem Umfange eines Ortes (Loco-Transport, Stadtposten) findet die gegenwärtige Brieffpostordnung nur in so weit Anwendung, als die nach den örtlichen Verhältnissen für derlei Postanstalten besonders kundgemachten Bestimmungen nicht davon abweichende Bedingungen festsetzen.

§. 7. Bestimmungen für die Aufgabe der Sendungen mittelst der regelmäßigen Brieffpostcourse zu Lande. Siegelung und Adresse.

Die zur Beförderung mit der Brieffpost bestimmten Briefe und sonstigen Sendungen (§. 1) müssen, wosern nicht die im §. 8 enthaltene Ausnahme Anwendung findet, mit einem Umschlage (Couverte) versehen, dieser letztere aber versiegelt, und mit einer deutlichen Adresse versehen seyn, aus welcher der Bestimmungs-ort mit Unterscheidung desselben von anderen gleichnamigen Orten durch Beisezung des Landes und Bezirkes, worin er sich befindet, dann der Vor- und Zuname des Empfängers (Adressaten) und dessen Wohnung genau entnommen werden kann.

§. 8. Welche Sendungen mit *poste restante* zu bezeichnen sind.

Auf den Adressen der Sendungen an Personen, welche in Orten, wohin die Adresse lautet, sich nur zeitweilig aufhalten, und deren Wohnung dem Versender nicht bekannt ist, müssen die Worte „*poste restante*“ beigefügt werden, in welchem Falle sie bei dem Postamte der Abgabe, wosern demselben die Wohnung des Adressaten nicht bekannt seyn sollte, liegen bleiben, und von diesem letzteren abzuholen sind (§. 26).

§. 9. Sendungen unter Kreuzband.

Zeitungen, Journale, Druckschriften überhaupt und Muster von Stoffen können auch ohne versiegelten Umschlag unter Kreuzband oder auf solche Art zusammengehalten zur Aufgabe gebracht werden, daß der Inhalt ersichtlich ist.

Auf dem die Einsicht gestattenden Kreuzbande muß sich die Adresse (§. 7), wie auf ganz verschlossenen Sendungen befinden,

dasſelbe darf jedoch weder auf der äußern, noch innern Seite eine wie immer geartete ſchriftliche Mittheilung an den Adreſſaten enthalten, weil im entgegen geſetzten Falle die ganze Sendung in Abſicht auf die Porto-Gebühr gleich einem verſchloſſenen Briefe behandelt werden würde.

§. 10. Brieffammlungskäſten.

Briefe und andere Brieffoſtſendungen können bei den Poſtämtern, wo Brieffammlungskäſten beſtehen, in dieſe letzteren eingelegt werden, wofern nicht die in den §§. 13 und 17 vorgeſehenen Fälle die Aufgabe zu Händen der Poſtbedienſteten nöthig machen, welche letztere Art der Aufgabe auch bei jenen Poſtämtern überhaupt Statt zu finden hat, wo noch keine Brieffammlungskäſten ausgehängt ſind.

§. 11. Vorgang bei Unregelmäßigkeiten in der Aufgabe.

Wenn ſich in den Brieffammlungskäſten Sendungen ohne Adreſſe oder ohne Angabe des Beſtimmungsortes vorfinden, ſo werden dieſelben, wenn der Verſender nicht aus dem Siegel oder aus der Schrift erkannt werden kann, von dem Poſtamente eröffnet, und dem Verſender ohne Aufenthalt zur Vervollſtändigung der Adreſſe zurückgegeben.

Werden bei einem Poſtamente Sendungen ohne Siegel oder mit verletztem Siegel vorgefunden, ſo werden dieſelben mit dem Siegel des Poſtamentes verſchloſſen, und es wird der Befund und dieſer Vorgang auf dem Umſchlage angemerkt.

§. 12. Zurücknahme aufgegebenener Sendungen.

Der Verſender hat das Recht, über die der Poſtanſtalt zur Beförderung übergebenen Sendungen ſo lange auf ſeine Koſten zu verfügen, biß ſolche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 21) ausgefolgt worden ſind. Bei jeder Verfügung dieſer Art, wohin auch die Aenderung der Adreſſe und die Zurücknahme einer Sendung vor der poſtamtlichen Abfertigung derſelben vom Aufgabsorte gehört, hat ſich derjenige, welcher die Zurücknahme anſpricht, über ſeine Perſönlichkeit mit dem Siegel, womit die Sendung verſchloſſen iſt, und bei Briefen inſbeſondere noch mit ſeiner Unterſchrift, und falls dieſelben *recommandirt* ſind (§. 13), mit dem Aufgabſ-Recepiſſe als der Verſender auszuweiſen. Die Eröffnung der zur Zurücknahme in Anſpruch genommenen Sendungen hat bei dem

Postamte zu geschehen, damit bei Briefen die Unterschrift desjenigen, welcher die Zurücknahme verlangt, mit jener der Briefe verglichen werden könne. Stimmen diese beiden Unterschriften nicht überein, oder zeigt sich überhaupt erst nach Eröffnung der Sendung, daß dieselbe von einer dazu nicht berechtigten Person zurückgefordert wurde, so wird dieselbe sogleich postämtlich gesiegelt, und an den Ort ihrer Bestimmung befördert, wobei das Postamt auf der Adresse zu bemerken hat: „geöffnet auf Einschreiten des N. N., welcher sich als der Absender angab.“ Die Postämter sind angewiesen, jeden derlei Vorfall ohne Verzug zur Kenntniß der competenten Behörde zu bringen.

Wenn die Zurückgabe einer Sendung noch vor ihrer Abfertigung an den Bestimmungsort Statt findet, so wird der Partei der etwa vorhinein dafür bezahlte Porto (Franco-Gebühr) zurück-erstattet, dagegen kann nach bereits erfolgter Absendung nur die Zurückgabe der Sendung, nicht aber auch der bezahlten Franco-Gebühr von der Partei angesprochen werden. Wird eine ohne Porto-Entrichtung (unfrankirt) aufgegebenene Sendung erst nach deren Absendung dem Eigenthümer auf dessen Verlangen zurückgestellt, so hat derselbe die tarifmäßige Porto-Gebühr zu entrichten.

§. 13. Recommandation.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation, d. i. gegen Aufgabs-Recepisse und zur Erlangung des Rechtes, Nachweisung über deren richtige Bestellung zu verlangen, aufgegeben werden, müssen auf der Siegelseite des Umschlages (§. 7) den Namen und die Wohnung des Versenders enthalten, und den Postbediensteten eingehändigt werden (§. 10). In so weit im Auslande, wohin recommandirte Briefe gerichtet werden, für Recommandation besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, haben die Postämter die Aufgeber damit bekannt zu machen. Derlei Sendungen werden von dem Postamte, wo die Aufgabe geschieht, mit dem Beisatze: „recommandirt“ bezeichnet. Für jede zu recommandirende Sendung wird dem Aufgeber vom Postamte ein Empfangschein (Aufgabs-Recepisse) gegen die dafür bestimmte Gebühr ausgefertigt, womit sich derselbe über die richtige Aufgabe überhaupt und insbesondere in den Fällen auszuweisen vermag, wenn er über die Beförderung und Bestellung der Sendung Nachweisung verlangen wollte. (§§. 14—15.)

Nebst dem Aufgabs-Receipte wird auf Verlangen der Aufgeber über eine recommandirte Sendung auch ein Retour-Receipte ausgefertigt, welches der Sendung beigelegt, vom Empfänger (Adressaten) unterfertigt, und mit dem nächsten Postcours von dem Postamte der Abgabe an jenes der Aufgabe zurück geleitet wird, bei welchem letzteren dasselbe gegen Rückgabe des Aufgabs-Receiptes vom Versender in Empfang genommen werden kann (§. 25).

§. 14. Befugniß, der richtigen Abgabe einer recommandirten Sendung nachzuforschen.

Wenn der Versender an der richtigen Abgabe einer recommandirten Sendung an den Adressaten zweifelt, so ist derselbe befugt, die ämtliche Nachforschung darüber von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, mündlich oder schriftlich zu verlangen, welchem Begehren das Postamt durch Absendung einer Anfrage (Quästions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt in dem Falle zu entsprechen hat, wenn seit der Aufgabe der Sendung mit Rücksicht auf die eingerichteten Postenläufe eine Nachricht vom Adressaten über den Empfang der Sendung oder das etwa ausgefertigte Retour-Receipte an den Aufgabsort schon hätte gelangen können. Wird das dießfällige Einschreiten von Seite des Versenders mündlich angebracht, so wird auf dem vorzuweisenden Aufgabs-Receipte der Tag der eingeleiteten Nachforschung vom Postamte angemerkt. Beruht das Einschreiten um Nachforschung auf einer Nachricht vom Adressaten, worin er den Empfang der recommandirten Sendung in Abrede stellt, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Receipte ausgestellt worden, und dasselbe binnen der gehörigen Frist noch nicht zurück gelangt, so erfolgt die Anfrage an das Abgabepostamt unentgeltlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Briefportos, welches zurückerstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Postanstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Verlust der Sendung (§. 15) führen sollte. Von dem Resultate der Nachforschung wird der Versender unter Ausfolgung des zurück gelangten Nachfrageschreibens verständiget, wofür keine Gebühr zu entrichten kommt.

§. 15. Vergütung für in Verlust gerathene recommandirte Sendungen.

Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine recommandirte Sendung in Verlust gerathen, so

wird dem Aufgeber (§. 13) eine Vergütung von 20 fl. C. M. aus der Postcasse gegen Regreß an den Schuldtragenden geleistet, wenn die dießfällige Reclamation innerhalb dreier Monate vom Tage der Aufgabe gerechnet, bei dem Postamte eingereicht wird (§. 2). Wird der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt, so wird dem Versender jene Vergütung erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihr Bediensteter nach den daselbst geltenden Vorschriften oder nach dem zwischen der inländischen und der ausländischen Post-Administration bestehenden Verträge verpflichtet sein sollte.

§. 16. Porto-Gebühren.

Die für den Sachtransport mittelst der Briefpost mit Rücksicht auf das Gewicht der Sendungen und die Entfernung des Bestimmungsortes an die Postcasse zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tar-Regulativ (Briefpost-Tarif). Welche Personen, Ämter und Anstalten von der Entrichtung der Porto-Gebühren befreiet sind, ist aus dem besonders kundgemachten Regulativ der Porto-Freiheiten *) zu entnehmen.

§. 17. Zeitpunkt der Zahlung, Anweisung des Porto, Frankirung.

Sendungen nach Orten im Inlande können, wofern nicht die weiter unten angedeuteten Ausnahmen eintreten, nach der Wahl der Versender, entweder ohne Bezahlung des Porto aufgegeben, sonach bei jenen Postämtern, wo Brieffammlungskästen bestehen, in diese eingelegt (§. 10), oder es können die bis zum Orte der Abgabe berechneten Porto Gebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, in welchem Falle die Sendungen den Postbediensteten eingehändigt werden müssen.

Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bei der Aufgabe entrichtet werden:

1. Mit Rücksicht auf die Empfänger: Sendungen der von Entrichtung der Porto-Gebühren nicht befreiten Behörden, Anstalten und Personen, an Se. k. k. Majestät und allerhöchst Derselben geheimes Cabinet, dann an Behörden, Anstalten und Personen, welchen die Porto-Freiheit zusteht (§. 18), und zwar ist bei der

*) Siehe lit. g.

Aufgabe von Briefen an postportobefreite Behörden, Ämter und Anstalten im Inlande das ganze Porto, dagegen bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Personen nur das halbe Postporto zu bezahlen *).

2. Mit Rücksicht auf den Bestimmungsort: Briefe und sonstige Sendungen nach Orten im Auslande, mit Ausnahme jener nach Krakau, Bukarest, Jassy, Botutschany, Ibraila und Gallacz, welche letzteren gleich Sendungen nach Orten im Inlande unfrankirt aufgegeben werden können. Sollte in der Folge auch rücksichtlich anderer Orte im Auslande der Franko-Zwang aufgehoben werden können, so wird dieses allgemein bekannt gemacht werden.

3. Mit Rücksicht auf den Inhalt: Zeitungen, Journale, Druckwerke und Muster von Stoffen, welche auf die im §. 9 angeordnete Art unter Kreuzband zur Aufgabe gebracht werden.

Um den Empfängern frankirter Sendungen die geschehene Berichtigung der Porto-Gebühren ersichtlich zu machen, wird die Adresse derselben, worauf die tarifmäßige Porto-Gebühr mit schwarzer Tinte angemerkt wird, mit zwei sich kreuzenden Strichen (X) bezeichnet, und der Beisatz Franco aufgedrückt.

§. 18. Vorgang, wenn in den Brieffammlungskästen Sendungen, für welche die Porto-Gebühr bei der Aufgabe zu entrichten kommt, vorgefunden werden.

Sendungen an Se. K. K. Majestät und an allerhöchst Derselben geheimes Cabinet, dann solche, welche an portofreie Behörden, Anstalten und Personen gerichtet sind (§. 17 sub 1), sind von den Postämtern, wenn sie in den Brieffammlungskästen unfrankirt vorgefunden werden, unaufgehalten, und zwar die erstern an die oberste Hof-Postverwaltung, die letzteren an die Provinzial-Ober-Postverwaltung einzusenden, wornach die Zustellung solcher Sendungen an die Adressaten im Dienstwege, und sobald der Versender (Adressant) dem Postamte namhaft gemacht wird, die Einbringung der tarifmäßigen Porto-Gebühren von demselben veranlaßt wird.

Sendungen in das Ausland und unter Kreuzband, wofür nach den Bestimmungen des §. 17 unter 2 und 3 die Porto-Gebühren bei der Aufgabe zu bezahlen sind, welche jedoch ohne Entrichtung derselben in die Brieffammlungskästen eingelegt werden, dürfen von

*) Hofkammerdecret v. 1. Aug. 1840.

den Postämtern nicht abgesendet werden, sondern dieselben werden täglich in ein, die Hauptmerkmale der Adressen enthaltendes Verzeichniß eingetragen, welches zu jedermanns Einsicht am Postamte ausgehängt wird. Wird für derlei Sendungen von Seite der Aufgeber die Porto-Gebühr, und zwar bei den Manipulations-Ämtern der Ober-Postverwaltungen innerhalb 8, bei den übrigen Postämtern innerhalb 14 Tagen nicht entrichtet, so werden die Adressaten von dem Vorhandensein derselben mittelst portofreier Avisirung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die tarifmäßige Tare zu bezahlen. Erfolgt hierauf die Gebührenzahlung, so wird die Sendung an ihren Bestimmungsort befördert, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe gleich andern unanbringlichen Sendungen behandelt (§. 26).

§. 19. Postämtliche Bezeichnung der aufgegebenen Sendungen und Abfertigung derselben.

Die den Postämtern zur Beförderung mit den regelmäßigen Postkursen übergebenen Sendungen werden auf der Adressseite mit dem Namen des Ortes, wo das Postamt seinen Sitz hat, und mit dem Datum des Tages der Aufgabe bezeichnet, und die Postämter sind verpflichtet, dieselben mit der nächsten Post, welche nach der geschehenen Aufgabe abgeht, an den Ort ihrer Bestimmung abzufertigen.

§. 20. Bestimmungen für die Abgabe (Bestellung). Postämtliche Bezeichnung der einlangenden Sendungen.

Auf der Siegelseite der Briefe und sonstigen Sendungen wird der Tag ihres Einlangens bei dem Postamte angemerkt, wodurch der Empfänger in die Lage gesetzt wird, bei etwaiger Verspätung in der Beförderung oder Bestellung dem Postamte darüber zur Beseitigung künftiger Versäumnisse die Anzeige zu machen, oder bei der Ober-Postverwaltung, die es betrifft, Beschwerde zu führen (§. 3).

§. 21. Wer zum Empfange der Briefpostsendungen berufen ist.

Die bei dem Postamte der Abgabe einlangenden Briefe und sonstigen Sendungen werden in der Regel an die auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen auf die in dem unten folgenden §. 23. festgesetzte Weise ausgefolgt.

Dem gesetzlichen Vertreter oder gerichtlich bestellten Vermögensverwalter eines Adressaten werden die an diesen letzteren gerichteten Briefpostsendungen übergeben, wenn die Gerichtsbehörde denselben zu diesem Zwecke der Postanstalt namhaft gemacht hat.

Langt eine Sendung nach dem Ableben des Adressaten am Bestimmungsorte ein, so wird dieselbe, wofern sie nicht von den Angehörigen des Verstorbenen übernommen werden sollte, oder die Gerichtsbehörde dem Postamte nicht einen gesetzlichen Vertreter oder Vermögensverwalter der Erben namhaft gemacht hätte, an das Postamt der Aufgabe mit dem Bemerkten zurückgeschickt, daß der Adressat gestorben ist, woselbst die Sendung gleich andern unanbringlichen Sendungen (§. 26) zu behandeln ist. Ämtliche in Dienstfachen an einen Beamten gerichtete Erlässe, welche nach dem Ableben desselben einlangen, sind von dem Postamte unaufgehalten an die Behörde, von welcher sie ausgingen, mit dem Bemerkten, daß der Adressat nicht mehr am Leben ist, zurückzusenden.

Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft werden den zur Übernahme durch Auftrag des Militär-Commandos bevollmächtigten Personen übergeben.

Sendungen an Personen, welche sich im Verhafte befinden, sind von dem Postamte an die Behörde, die es betrifft, zu leiten.

§. 22. Zustellung an die Adressaten.

Es steht jedermann, wofern nicht die im §. 21 vorgesehene Ausnahmefälle eintreten, frei, sich die Abholung der an ihn einlangenden Briefpostsendungen bei dem Postamte mittelst schriftlicher Anzeige vorzubehalten, oder sich dieselben durch die Briefträger oder sonstigen Bestellten des Postamtes zustellen zu lassen.

Wünscht eine Partei, daß die für sie einlangenden Sendungen bei dem Postamte in einem eigenen Fache aufbewahrt und zur Abholung bereit gehalten werden, so hat das Postamt diesem Ansuchen gegen dem zu entsprechen, daß von der Partei die hiefür festgesetzte Gebühr (Fachgebühr) bezahlt werde. Dieser Vorgang darf jedoch nur bei Postämtern, wo Postbedienstete als wirkliche Beamte angestellt sind, Statt finden.

§. 23. Vorgang bei der Zustellung.

Briefe und sonstige Sendungen, welche nicht *poste restante* bezeichnet sind (§. 8), werden den Adressaten, welche sich im Orte

des Postamtes befinden, wofern sie sich die Abholung nicht vorbehalten haben (S. 22), durch Briefträger oder sonstige verlässliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung gebracht.

Befinden sich die Adressaten in einem von dem Postamte entfernten, demselben zur Abholung der Briefe zugewiesenen Orte, und lassen sie die unter ihrer Adresse einlangenden Sendungen nicht durch eigene Boten abholen, so werden ihnen dieselben durch die Gemeinboten oder mit anderer Gelegenheit zugesendet. Recommendede Sendungen werden derlei Adressaten auf eben diesen Wegen unter Zusendung des Abgabs-Recepissés avisiert, und es kann die Ausfolgung derselben nur gegen Beibringung des von dem Empfänger unterfertigten Abgabs-Recepissés Statt finden.

Ist ein Adressat von dem Orte, wohin die Adresse lautet, abgereiset, so wird ihm die Sendung, falls dem Postamte sein Aufenthalt bekannt ist, mit der Post nachgeschickt, in das Ausland jedoch, wofern die Sendung im Inlande aufgegeben wurde, nur dann, wenn dieselbe frankirt ist (S. 17), oder die darauf hastende Postgebühr hereingebracht werden kann (S. 26).

S. 24. Verweigerung der Annahme.

Es ist jedermann freigestellt, Briefe oder andere durch die Post eingelangte Sendungen anzunehmen, oder deren Annahme zu verweigern. Amtliche Zuschriften, welche von portofreien Behörden und Anstalten an portopsichtige Ämter, und von portofreien Behörden und Anstalten oder portopsichtigen Ämtern an portopsichtige Personen gerichtet sind, dürfen von den letzteren nicht zurückgewiesen werden. Sollte die Verweigerung der Annahme der eben ange deuteten Zuschriften Statt finden, so wird, wenn es sich um Erlässe portofreier Behörden an portopsichtige Ämter handelt, durch das Kreisamt (Delegation), und bei Erlässen portofreier oder portopsichtiger Behörden an portopsichtige Personen durch die Ortsobrigkeit die zwangsweise Zustellung und Einhebung der Postgebühr veranlaßt.

Wer die Annahme einer Sendung verweigert, hat dieses auf der Adresse derselben eigenhändig mit Beifügung seiner Unterschrift, und zwar in Gegenwart des Briefträgers oder Postbediensteten zu bemerken, und die Sendung sogleich an das Postamt zurückzuschicken, in welchem Falle derselbe auch keine Postgebühr zu bezahlen hat (S. 25).

§. 25. Obliegenheiten und Berechtigungen des Empfängers.

Für Sendungen, welche reeommandirt sind (S. 13), hat der Empfänger das vom Postamte mitgegebene Abgabs-Recepisse, und wenn ein Retour-Recepisse verlangt wird, auch dieses eigenhändig zu unterfertigen und das Datum des Tages der geschenehen Übergabe darauf anzusetzen.

Der Adressat, oder wer für ihn die einlangenden Sendungen übernimmt (S. 21), ist verpflichtet, die darauf haftenden Postgebühren (§§. 16—17) sogleich bar zu berichtigen.

Von Seite des Postamtes wird die vom Empfänger zu bezahlende Porto-Gebühr, wofern die Sendung nicht frankirt und als solche bezeichnet ist (S. 17), auf der Adresse mit schwarzer Tinte deutlich angemerkt. Außer der Porto-Gebühr und den auch für frankirte Sendungen zu entrichtenden, in dem Briestar-Regulativ oder mittelst besonderer Anordnungen festgesetzten Zustellungsgebühren haben die Briefträger keine Zahlung von den Empfängern anzusprechen. Die Gebühr für Recepissen für reeommandirte Sendungen ist auf denselben besonders angemerkt.

Der Rückersaß der an das Postgefäll für eine bezogene Sendung bereits bezahlten Gebühr findet nur dann Statt, wenn der Adressat dieselbe nicht selbst beim Postamte bezogen oder vom Briefträger übernommen, sondern durch seine Dienstleute, Boten u. s. f. empfangen hat, und die Sendung ohne Spur einer vorgenommenen Eröffnung mit Verweigerung der Annahme (S. 24) zurückstellt, wie auch wenn eine Sendung nur wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse übernommen und eröffnet worden, hierbei aber hervorgekommen ist, daß eine andere Person der Empfänger sein sollte. In diesem letzteren Falle hat das Postamt die Sendung sogleich ämtlich zu siegeln, den Vorfall auf der Adresse zu bemerken, und die Zustellung an den berufenen Empfänger zu veranlassen.

Die unrichtige Anwendung des Porto-Tarifes bei Bemessung der Porto-Gebühr oder ein dabei unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Postcasse noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen. Der Betrag, welcher ungebührlich, es sei bei der Aufgabe (S. 17) oder bei der Abgabe zu viel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Überzeugung, Behufs welcher die Sendung sammt der die Porto-Bemessung ausweisenden Adresse (S. 7) von

der Partei beizubringen ist, dieser letzteren von der Postcasse zurück-
erstattet. Hat dagegen die Partei bei der Aufgabe oder beim Em-
pfange weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen
sollte, so ist sie verpflichtet, den auf die tarifmäßige Gebühr man-
gelnden Betrag nachträglich zu entrichten. Die dießfällige Anforderung
der Postcasse kann jedoch nur binnen Eines Jahres, von dem Zeit-
punkte der geleisteten ersten Zahlung an gerechnet, von der Postbe-
hörde geltend gemacht werden.

Sendungen, welche einer Gefälls-Amtshandlung unterliegende
Beischlüsse vermuthen, oder bei Verwahrung unter Kreuzband deut-
lich entnehmen lassen, werden dem Empfänger, ohne daß von Seite
des Postamtes die Eröffnung Statt finden darf, zu dem Ende
avisirt, damit dieselben gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften
bezogen werden können. Sendungen, welche der Censur unterlie-
gende Gegenstände enthalten, werden erst verabsolgt, nachdem die
Censur-Behörde ihre Amtshandlung vorgenommen hat.

§. 26. Behandlung der Sendungen, welche an den auf
der Adresse bezeichneten Empfänger nicht zugestellt
werden können.

Briefe und sonstige Briefpost-Sendungen, welche wegen ver-
weigerter Annahme (S. 24—25), oder weil der Adressat nicht auf-
zufinden ist, nicht bestellt werden können, wie auch solche, welche
mit *poste restants* bezeichnet sind (S. 8), und um welche der Adressat
innerhalb dreier Monate sich nicht meldet, werden an die Post-
ämter der Aufgabe zurückgesendet.

Sendungen an Personen, welche von dem Orte des Postamtes,
wohin die Adresse lautet, abgereiset sind, und deren neuer Aufent-
halt nicht bekannt ist (S. 23), werden an das Postamt der Aufgabe
zurückgeleitet. Müßten derlei Sendungen den Adressaten in das
Ausland nachgeschickt, und könnten die darauf haftenden Porto-Ge-
bühren nicht hereingebracht werden, so wird gleichfalls deren Zu-
rücksendung an das Postamt der Aufgabe eingeleitet, wo sie nach
Vorschrift des §. 18 gleich andern wegen unterlassener Frankirung
liegen gebliebenen Sendungen behandelt werden.

Über diese an die Postämter der Aufgabe zurückgelangten un-
bestellbaren Sendungen werden daselbst besondere Verzeichnisse
verfaßt, und diese letzteren zu jedermanns Einsicht ausgehängt, die
Sendungen selbst aber den Versendern, welche sich als solche nach

Vorschrift des §. 12 auszuweisen haben, gegen Verichtigung der für die Sendung an den auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort entfallenden Porto-Gebühren ausgefolgt.

Jene Retour-Sendungen, welche binnen zwei Monaten nach Aufnahme in die auszuhängenden Verzeichnisse von den Absendern nicht zurückgenommen werden, sind nach Verlauf dieser Frist von den Postämtern an die vorgesezte Ober-Postverwaltung einzusenden, bei welcher sie noch durch 3 Monate liegen bleiben, und von den Absendern reklamirt werden können. Nach Verlauf dieser zweiten Frist werden diese Sendungen, nebst jenen, welche wegen unterlassener Frankirung (§. 18 und 23) liegen bleiben, an die oberste Hof-Postverwaltung in Wien eingesendet, bei welcher die commissionelle Eröffnung derselben und die Ausscheidung der etwa darin enthaltenen Gelder und Werthgegenstände auf die nachfolgend vorgezeichnete Weise Statt findet.

Bei der commissionellen Eröffnung, wobei die Lesung des Inhaltes der Briefe auf das Strengste untersagt ist, werden jene Briefe, welchen weder Geld, noch ein Document, noch sonst ein Werthgegenstand beigezlossen ist, sogleich zerrissen, und die zerrissenen Briefe werden unter gleicher commissionellen Aufsicht entweder verbrannt oder verstampft. Sendungen, welche Geld, Documente oder sonstige Werthgegenstände enthalten, werden nebst den Adressen aufbewahrt, und es wird ein Verzeichniß darüber, welches die Versender und Empfänger, wie auch die Beischlüsse ersichtlich macht, mittelst der Landeszeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Diese Sendungen werden den sich ausweisenden Aufgebern oder Adressaten gegen Bezahlung der darauf haftenden Postgebühren ausgefolgt. Die Geldbeträge, welche nach Verlauf von 3 Monaten nach der erwähnten Kundmachung des Verzeichnisses unbehoben liegen bleiben, werden zwar bei dem Postgefälle in Empfang verrechnet, allein es wird die Zurückgabe derselben, gleich wie der Documente und Werthgegenstände auch nach dieser Frist noch verfügt, wenn von Seite des Reclamanten das Eigenthumsrecht gehörig erwiesen wird.

§. 27. Sendungen mittelst der regelmäßigen Postcurse zu Wasser.

Die regelmäßigen Postverbindungen zu Wasser werden entweder a. durch die von der Staats-Postverwaltung selbst auf dem Meere, auf Seen, Flüssen oder Canälen eingerichteten Beförde-

rungsanstalten, oder h. durch derlei Privat-Unternehmungen unterhalten, welche bezüglich auf den Transport der Postsendungen mit der Staats-Postanstalt in Vertragsverhältnissen stehen.

Bestehen zwischen zwei Orten regelmäßige Postverbindungen zu Wasser, so haben für die Benützung derselben zum Transporte der Briefe, periodischen Schriften und sonstigen Sendungen (S. 1) bezüglich auf deren Aufgabe bei den daselbst bestellten Postämtern, deren Abfertigung und Abgabe, die in den §§. 7—26 enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

In Bezug auf die Behandlung der in den inländischen Seehäfen, wo Staats-Postanstalten bestehen, aus dem Auslande oder aus andern inländischen Seehäfen, mit Schiffen, welche nicht dem Postdienste gewidmet sind, einlangenden Briefe und die dafür zu entrichtenden Postgebühren haben die zu Folge a. h. Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 10. Februar 1838, in Gemäßheit des Hofkammerdecretes vom 6. November 1838, mittelst Kundmachung der k. k. Gubernien in Venedig, Triest und Zara erlassenen besonderen Bestimmungen zu gelten.

Geschieht die Beförderung der Briefpostsendungen zu Wasser mittelst eigener Transportmittel der Staats-Postverwaltung (sub a), so wird die Postgebühr nach dem allgemeinen Briefstar-Tarife bemessen; bedient sich dagegen die Postanstalt der Transportmittel von Privat-Unternehmungen (sub b), so werden, falls die mit diesen letzteren abgeschlossenen Verträge die Anwendung des allgemeinen Tarifes ausschließen, die besondern Tarife von Fall zu Fall kundgemacht.

Besteht zwischen zwei Orten neben dem Postcours zu Lande auch eine regelmäßige Postverbindung zu Wasser, so steht es dem Versender einer Briefpostsendung frei, zwischen beiden zu wählen, er hat jedoch auf der Adresse zu bemerken, ob er die Beförderung zu Lande oder zu Wasser wünschet, wornach das Postamt der Aufgabe sodann die Abfertigung der Sendung auf die verlangte Weise zu veranlassen hat.

§. 23. Beförderung einzelner Sendungen mittelst besonderer Ritte (Estaffetten). Aufgabe und Absendung.

Es ist jedermann gestattet, einzelne Sendungen durch die Postanstalt mittelst besonderer Ritte (Estaffetten) befördern zu lassen, wobei dieselben durch Postillone von Station zu Station entweder zu

Pferde oder auf Wägen (§. 29) ohne einen andern als den zur Controlle und zum Pferdewechsel erforderlichen Aufenthalt bis an den Bestimmungsort gebracht werden. Diese Beförderungsart kann sowohl nach Orten im Inlande, als auch nach jenen auswärtigen Ländern Statt finden, in welchen der Estaffetten-Dienst eingerichtet, und den Privaten die Benützung dieser Beförderungsart gestattet ist. Da dieses gegenwärtig in Frankreich, Spanien, Portugal, Großbritannien, Schweden, Norwegen, Griechenland und in der Türkei nicht der Fall ist, so können dahin gerichtete Sendungen mit Estaffetten nur bis zu den bezüglichen Gränzorten befördert werden, und es haben die Versender für deren Weiterbeförderung von den gedachten Orten selbst Sorge zu tragen. Estaffetten-Sendungen nach dem Auslande, welche wegen großen Umfangs und Gewichtes von reitenden Postillons nicht befördert werden können, werden von den Postämtern nur in dem Falle übernommen, wenn es bestimmt bekannt ist, daß deren Versendung von der ausländischen Postanstalt nicht verweigert werden wird.

Bei der Übergabe solcher Sendungen an die Postämter müssen dieselben mit Rücksicht auf Umfang und Inhalt, dann auf die zu durchlaufende Wegestrecke gehörig emballirt, und gleich andern Briefpostsendungen mit einer genauen und deutlichen Adresse (§. 7) versehen, und wenigstens mit drei Siegeln verschlossen sein. Auch sind die Versender verpflichtet, auf dem Umschlage ihren Namen und Charakter, dann ihre Wohnungen, so wie den Tag, die Stunde und die Tageszeit der Übergabe an das Postamt aufzuschreiben.

Eine Werthangabe ist nicht gestattet (§. 2), dagegen hat der Versender bei Gegenständen, welche vor der Absendung einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegen, dieselbe mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und der Versender hat seine dießfälligen Unterlassungen oder Übertretungen allein zu vertreten.

§. 29. Estaffetten-Gebühren.

Die Versender sind verpflichtet, sogleich bei Übergabe der Estaffetten-Sendungen an die Postbediensteten die Beförderungsgebühren von dem Orte der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig und bar zu berichtigen.

Diese Gebühren werden nach der Entfernung des Aufgabsortes vom Bestimmungsorte der Sendung mit Annahme der Beförderung

auf der kürzesten Poststraße, und mit Rücksicht auf das Gewicht derselben berechnet, und es haben in dieser Beziehung zu Folge a. h. Entschliesung vom 14. April 1832 folgende Bestimmungen zu gelten:

Für die Beförderung einer Sendung im Inlande bis zum Gewichte von 15 Pfund und für die einfache Post sind:

a. Im lombardisch-venetianischen Königreiche 4 Lire, 60 Cent. austr. oder 1 fl. 32 kr. C. M.;

b. in den übrigen Provinzen, für welche die gegenwärtige Briefpost-Ordnung erlassen wurde, um 24 kr. C. M. mehr, als das zeitweilig für ein Pferd und die einfache Post bestehende Mittageld beträgt, zu bezahlen.

c. Für die Beförderung von Sendungen von einem mehr als 15 Pf. betragenden Gewichte, und zwar bis einschließlich 100 Pf. sind nebst den unter a. und b. erwähnten Gebühren noch 6 kr. C. M. als Wagengeld für jede einfache Post, und

d. Für Sendungen von mehr als 100 Pf. Gewicht nebst dem Wagengelde die unter a. und b. erwähnten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten.

e. Für die Beförderung im Auslande sind jene Gebühren zu zahlen, welche an die ausländische Postanstalt für die Wegestrecke von der ersten ausländischen Poststation bis zum Bestimmungsorte der Sendung vergütet werden müssen.

Wenn von einem Postamte die Estaffetten-Gebühr nicht genau voraus berechnet werden kann, welcher Fall bei Sendungen nach Orten im Auslande oder nach solchen, welche abseits der Poststraße liegen, eintreten kann, so hat der Versender eine angemessene Geldsumme als Depositum zu erlegen, wovon ihm der Betrag zurückerstattet wird, welcher nach vorgenommener Liquidirung der Gebühr als zu viel bezahlt erscheinen sollte. Dagegen ist derselbe verpflichtet, den etwa zu wenig bezahlten Betrag nachträglich zu berichtigen (§. 31).

§. 30. Empfang- und Gegenscheine über aufgegebenene Sendungen.

Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangschein ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Estaffetten-Gebühr (§. 29) quittirt wird. Dem Versender liegt dagegen ob, den Gegenschein, welcher ihm von dem Postamte vorgelegt wird, zu unterfertigen,

§. 31. Abweichung von der kürzesten Poststraße.

Verlangt der Versender die Beförderung der Estaffetten-Sendung auf einer andern als der kürzesten Poststraße, oder muß von dieser letzteren wegen eingetretener Elementarzufälle oder anderer Ereignisse abgegangen werden, so hat derselbe die Estaffetten-Gebühr nach der Länge der wirklich zurückzulegenden Straßenstrecke zu berichtigen (§. 29).

§. 32. Abfertigung der Estaffetten.

Die zur Beförderung mit Estaffetten aufgegebenen Sendungen sind von den Postämtern sogleich nach der Übernahme und gepflogener Amtshandlung abzufertigen.

Sollte bei der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung einer Estaffetten-Sendung durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine solche Verspätung eintreten, daß dadurch der vom Versender beabsichtigte Zweck vereitelt würde, so wird demselben, wofern er die Vereitlung des Zweckes der Sendung durch diese Verspätung gehörig zu erweisen vermag, und die Reclamation innerhalb dreier Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet anbringt, die erlegte Estaffetten-Gebühr zurück-erstattet.

Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine Estaffetten-Sendung in Verlust gerathen, so wird dem Versender die erlegte Gebühr zurückerstattet, und demselben eine Vergütung von 25 fl. C. M. aus der Postcasse gegen Regreß an den Schuldtragenden geleistet, wofern von seiner Seite die diesfällige Reclamation innerhalb dreier Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet eingereicht wird. Sollte der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt worden sein, so wird dem Versender jener Ersatz oder jene Vergütung auf sein Einschreiten erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihre Bediensteten nach den für dieselben geltenden Vorschriften oder nach dem mit der ausländischen Postverwaltung bestehenden Vertrage verpflichtet sind.

§. 33. Bestimmungen für die Zustellung.

Die bei den Postämtern einlangenden Estaffetten-Sendungen werden sogleich nach ihrem Eintreffen mit Rücksicht auf die in den

§§. 21—22 enthaltenen Bestimmungen an die Adressaten bestellt, welche verpflichtet sind, den Empfangschein eigenhändig zu unterfertigen, und auf demselben den Tag, die Stunde und die Tageszeit der erfolgten Übergabe anzusetzen.

Für die Zustellung sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a. In allen Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Wien, 15 kr. C. M.,
- b. in der innern Stadt Wien 20 kr. C. M.,
- c. in den Vorstädten Wiens 30 kr. C. M., und zwar ohne Unterschied, ob die Zustellung bei Tag oder zur Nachtzeit Statt findet;
- d. in den Orten außer den Linien und in der Umgebung Wiens ist die Zustellungsgebühr nach dem bestehenden Boten - Tarife zu bezahlen.

Wenn bei einem Postamte eine Estaffetten-Sendung mit *poste restante* bezeichnet einlangt, der Adressat aber um die Empfangnahme derselben sich binnen 24 Stunden nicht meldet, oder wenn dieselbe an eine dem Postamte nicht bekannte und innerhalb 24 Stunden nicht aufzufindende Person gerichtet ist, so wird die Sendung bei dem Postamte aufbewahrt, der Versender aber durch das Postamt der Aufgabe mit nächster Post hiervon verständiget, und zur Erklärung aufgefordert, was damit zu geschehen habe, zu Folge welcher Erklärung sodann das Weitere verfügt wird. Sollte eine derlei Sendung hiernach an den Aufgabsort mit der Brief- oder Fahrpost zurückzusenden sein, so hat derjenige, welcher die Zurücksendung verlangt, die dafür entfallende tarifmäßige Postgebühr zu entrichten.

Sollte eine Estaffetten-Sendung an einen Adressaten einlangen, welcher vom Adressorte abgereiset ist, so kann deren Beförderung an dessen neuen Aufenthaltsort mit Estaffette nur in dem Falle Statt finden, wenn von ihm oder von dem Versender wegen Bezahlung der Estaffetten-Gebühr für die noch zurückzuliegende Wegestrecke Vorsehung getroffen worden ist. Im entgegengesetzten Falle wird die Sendung, wofern dem Postamte der Aufenthalt des Adressaten bekannt ist, entweder mit der nächsten Briefpost recommandirt, oder mit der Fahrpost dahin befördert, wofür der Versender oder Adressat die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen, und der erstere für diese Gebühren jeden Falls zu haften hat.

Wenn mit Estaffetten solche Sendungen einlangen, welche einer gefälls- oder censurämtlichen Amtshandlung unterliegen, so ist be-

züglich auf deren Zustellung der Vorgang zu beobachten, welcher für die mit der Fahrpost einlangenden Sendungen vorgeschrieben ist.

§. 34. Pränumeration auf periodische Schriften (Zeitungen und Journale) mittelst der Postanstalt.

Bei jedem Postamte kann jedermann auf jene periodischen Schriften (Zeitungen und Journale) pränumeriren, deren Verzeichniß jährlich von der k. k. obersten Hofpostverwaltung in Wien zur allgemeinen Kenntniß in Druck herausgegeben wird. Wollte jemand auf eine in diesem Verzeichnisse nicht enthaltene ausländische Zeitung oder Zeitschrift pränumeriren, deren Bezug nicht allgemein erlaubt ist, so hat derselbe vorerst die Bewilligung der Censur-Behörde, die es betrifft, beizubringen.

Auf Ablieferung aller zu einem Jahrgange, Semester oder Quartal gehörigen Blätter oder Hefte einer Zeitung oder Zeitschrift kann derjenige, welcher pränumerirt, nur dann rechnen, wenn derselbe innerhalb des in dem jährlichen Verzeichnisse der obersten Hofpostverwaltung dießfalls vorgesehenen Termines vor dem Eintritte der periodischen Herausgabe die Bestellung bei dem Postamte macht. Auch läßt das erwähnte Verzeichniß entnehmen, ob ganz- halb- oder vierteljährig pränumerirt werden kann, wobei jedenfalls nach dem Solar-Jahre gerechnet wird.

Die Pränumerations-Gebühren werden mittelst des oben erwähnten Verzeichnisses jährlich kund gemacht, und es ist in den für ausländische politische Zeitungen festgesetzten Gebühren der von den Postämtern zu bezahlende Stämpelbetrag einbegriffen.

Der Bezug der periodischen Schriften durch die Postämter kann auf zweierlei Art verlangt werden:

- a. Daß dieselben unverschlossen versendet und verabfolgt, oder
- b. unter Couvert gebracht, mit der Adresse des Bestellers versehen, versiegelt und so zugestellt werden. Im zweiten Falle hat der Besteller nebst dem Pränumerations-Betrage noch die für die Couvertirung und Versiegelung festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Die Pränumerations-Gebühren müssen gleich bei der Bestellung bar bezahlt werden, und es wird auf dem Pränumerations-Scheine die geschene Zahlung von Seite des Postamtes quittirt. Bestellungen, auch wenn sie schriftlich gemacht würden, bleiben unberücksichtigt, wenn nicht gleichzeitig die festgesetzten Gebühren bezahlt werden.

Wollte jemand eine gemachte Bestellung zurücknehmen, so können ihm die erlegten Gebühren nur in dem Falle zurück erstattet werden, wenn die postämthche Bestellung bei dem inländischen Redacteur oder bei dem ausländischen Postamte noch nicht Statt gefunden hätte, oder wenn diese letztern mit Verzichtung auf die Pränumerations-Gebühr die Widerrufung annehmen, oder endlich, wenn eine andere Person sich meldet, an welche die geschehene Pränumerations-Gebühr übertragen werden kann.

Sollte eine inländische periodische Schrift, worauf pränumerirt wurde, gar nicht herausgegeben werden, oder noch vor Ablauf des Pränumerations-Termines zu erscheinen aufhören, so wird den Bestellern im ersten Falle der ganze und im zweiten der für die Zeit vom Tage des Aufhörens bis zum Ablaufe des erwähnten Termines entfallende Gebührenbetrag zurück erstattet, wosern derselbe dem Redacteur noch nicht erfolgt worden ist, oder aus dessen Guthabungen hereingebracht werden kann. Träte dieser Fall bei ausländischen periodischen Schriften ein, so wird die erlegte Gebühr nur dann zurück erstattet, wenn an die ausländische Postanstalt die Pränumerations-Gebühren noch nicht ausgefolgt worden sind, oder diese letztere dieselben ganz oder zum Theile zurück ersezt.

Die Besteller können die periodischen Schriften, worauf sie pränumerirt haben, entweder bei dem Postamte selbst abholen, oder sich dieselben durch die Briefträger oder sonstige Bestellte des Postamtes zustellen lassen. In dem letztern Falle haben sie die nach den Local-Verhältnissen festgesetzte Zustellungsgebühr zu bezahlen.

Wenn gleich bei der Übernahme der periodischen Schriften der Abgang eines oder mehrerer Blätter von Seite des Bestellers wahrgenommen wird, so ist derselbe befugt, die kostenfreie Ergänzung des Abganges bei dem Postamte anzusprechen. Später bemerkte oder vorgefallene Abgänge werden auf Einschreiten der Parteien durch die Postanstalt nur gegen Bezahlung jenes Betrages ergänzt, welcher von den Redacturen oder von der ausländischen Postanstalt dafür angesprochen wird.

Wird die Verabfolgung eines oder mehrerer Blätter ausländischer periodischer Schriften an die Besteller von Seite der Censur-Behörde nicht gestattet, so kann von den letzteren ein Ersatz oder eine Entschädigung von der Postanstalt nicht angesprochen werden*).

*) Briefpost-Ordnung vom 6. Nov., kundgemacht am 20. Decb. 1838.

§. 35. Portofreie Expedition der Extra-Beilagen einer Zeitung oder Zeitschrift.

Die der österr. kais. privil. Wiener Zeitung und den Provinzial-Landeszeitungen beigelegten, weder in den Text des Haupt-, noch des Amts-, noch des Intelligenzblattes aufgenommenen Extra-Beilagen dürfen nur dann mit der Zeitung zugleich portofrei expedirt werden, wenn sie auf Anordnung der dazu berechtigten Behörden der Zeitung beigelegt werden. Die von einzelnen Privaten oder Privat-Gesellschaften oder nicht l. f. Behörden ausgehenden Zeitungsbeilagen sind der Entrichtung einer Porto-Gebühr zu unterziehen, welche für 100 Abdrücke, wenn

1 Exemplar in einem Octav- oder Quartblatte besteht mit	6 fr.
" " " halben Bogen	12 "
" " " ganzen Bogen	24 "
" " 1¼ oder 1½ Bogen	27 "
" " 1½ Bogen	30 "
" " 2 Bogen	36 "

und so fort, jedes die Quantität von Einem Bogen überschreitende Octav- oder Quartblatt mit 3 fr. mehr berechnet, bemessen werden soll.

Um diese hohe Verfügung mit möglichster Vereinfachung und Beseitigung jeder Verzögerung, welche auf den Verkehr hemmend einwirken, und die Parteien, Zeitungs-Redactionen oder Druckereien belästigen könnte, in Vollzug zu setzen, hat man es am zweckmäßigsten gefunden, die Einleitung dahin zu treffen, daß solche Beilagen, welche von Privaten, oder Privatgesellschaften, oder nicht berechtigten Behörden, unter welche alle nicht l. f. Behörden gehören, ausgehen, nicht von der Redaction der Wiener- oder der Provinzial-Landeszeitungen oder von den Redactionen der übrigen erscheinenden Zeitungen und Journale, sondern in der Haupt- und Residenzstadt Wien von der Hofpostamts-Zeitungs-Expedition, in den Provinzial-Hauptstädten aber von den betreffenden Oberpostamts-Zeitungs-Expeditionen, und in Ermangelung derselben von den k. k. Inspectoraten und Absatz-Postämtern, welche auch die entfallende Porto-Gebühr zu bemessen und einzuheben haben, den genannten Zeitungen beigelegt werden sollen.

Diejenigen Privaten oder Privatgesellschaften, oder nicht berechtigten Behörden, welche der österr. kais. privil. Wiener- oder

einer Provinzial-Landeszeitung, oder aber einem andern Journale Extra-Beilagen beifügen wollen, haben sich in der Haupt- und Residenzstadt Wien an die k. k. Hofpostverwaltung, in den Provinzial-Hauptstädten aber an den Vorsteher der Oberpostverwaltung, des Inspectorates, oder des Absagpostamtes schriftlich zu wenden, und demselben die zur Versendung bestimmten Extra-Beilagen mit einem nach dem nachstehenden Formulare verfaßten Verzeichnisse, in welchem die Zahl der Abdrücke, ihre Größe und die Benennung der Zeitung, mit welcher die Versendung Statt finden soll, enthalten sein muß, zu übergeben, wornach unmittelbar die Bemessung und Einhebung der entfallenden Porto-Gebühr sogleich eingeleitet wird *).

Zahl der Abdrücke.	Größe eines Exemplares.	Benennung der Zeitung, mit welcher die Versen- dung Statt finden soll.

§. 36. Obersthofpostamt.

Den Briefverkehr sowohl im Innern der k. k. Staaten, als mit dem Auslande besorgt das Obersthofpostamt.

§. 37. Amtsstunden für das Brief-Aufgabsamt.

Das Brief-Aufgabsamt wird früh um 8 Uhr geöffnet, und der Schluß zur Aufgabe für die nicht rekommandirten von hier weiter zu versendenden Briefe, sie mögen ämtliche oder Privatbriefe, und diese entweder zu frankiren oder mit Porto anzuweisen sein, wird beim Hofpostamte um 4½ Uhr Nachmittags festgesetzt.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist der Briefkasten, in welchen die nicht zu frankirenden Briefe einzulegen sind, schon von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends geöffnet, jedoch werden die darin erst nach 4½ Uhr Abends eingelegten Briefe nicht mehr an dem nämlichen Tage, sondern am darauf folgenden Posttage abgesendet.

Der Schluß für die zu rekommandirenden Briefe wird beim Hof-

*) Hofkammerdecret vom 31. Juli 1839.

postamate auf 3 Uhr Nachmittags festgesetzt, man trifft jedoch die Einleitung, daß dieselben von 9 Uhr früh bis zur vorerwähnten Stunde unausgesetzt aufgegeben werden können.

Geldbriefe und kleine Fahrpost-Sendungen bis zu dem Gewichte von 3 Pfund, welche mit dem Abends abgehenden Brief-Eilwagen befördert werden sollen, müssen in den gegenwärtig bestehenden Amtsstunden spätestens bis 4½ Uhr Abends dem Fahrpost-Aufgabsamte übergeben werden; diejenigen Sendungen, welche nach dieser Zeit aufgegeben werden, werden erst am darauf folgenden Curstage weiter gesendet.

Für die Aufgabe der übrigen Fahrpost-Sendungen bleibt die Schlußzeit unverändert, wie bisher.

§. 38. Für das Brief-Abgabsamt.

Das Brief-Abgabsamt bleibt von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, dann von 3 bis 4½ Uhr Abends zur Hinausgabe der Briefe für hiesige Adressaten, welche für die Correspondenz eigene Fächer haben, geöffnet. Poste restante Briefe, welche mit den Posten der vorhergehenden Tage eingelangt sind, können nicht nur in den vorgenannten Amtsstunden, sondern auch noch täglich zwischen 8 und 10 Uhr Morgens abgeholt werden *).

d. Die k. k. Stadtpost-Anstalt.

§. 1. Gründung dieser Anstalt.

Für den Briefverkehr in der Stadt und in den Vorstädten Wien's wurde im Jahre 1830 nach Aufhebung der bisher in Wien bestandenen kleinen Post, eine Stadtpost zur Vermehrung der Correspondenz-Gelegenheit, größeren Bequemlichkeit der Aufgabe und schnelleren Vertheilung der angekommenen Briefe errichtet.

§. 2. Haupt- und Landbezirke.

Die Stadt und Vorstädte Wien's sind in 6 Hauptbezirke, und diese zusammen wieder in 46 Bestellbezirke, die Umgebungen Wien's aber in 15 Landbezirke eingetheilt.

In jedem Hauptbezirke ist ein wirkliches Postamt (Stadtpost-Oberamt und 5 Filialämter), in jedem Landbezirke eine Brieffammlung erster Classe errichtet, welche die nämlichen Geschäfte, wie ein

*) Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 7. Mai 1835.

Postamt zu besorgen hat. Außerdem besteht in allen Bezirken zusammen eine dem Verkehre angemessene Zahl Brieffammlungen zweiter Classe, welche lediglich zur Aufnahme der Briefe bestimmt sind.

Nur diejenigen Briefe an Bewohner Wien's oder dessen nächste Umgebungen werden mit möglichster Beschleunigung bestellt, die bei dem Stadtpost-Oberamte, bei einem Filialamte oder bei einer Brieffammlung aufgegeben werden.

§. 3. Stadtpost-Oberamt.

Das Postamt im ersten Hauptbezirke leitet als Stadtpost-Oberamt nach den Weisungen der obersten Hofpostverwaltung die Geschäfte der ganzen Stadtpost-Anstalt. Bei dem Stadtpost-Oberamte werden aufgenommen: alle Briefe, Geldsendungen und Pakete bis zum Gewichte von 10 Pfund; jedoch nur für die Bewohner Wien's und der umliegenden Ortschaften. Die Aufnahme der für die abgehenden Posten bestimmten Briefe und Postwagens-Sendungen geschieht im ersten Hauptbezirke in den bisherigen Amts-Localitäten des Hofpostamtes.

§. 4. Filialämter.

Bei den fünf Filialämtern können aufgegeben werden:

a. alle Briefe an die Bewohner Wiens und der umliegenden Ortschaften;

b. alle mit den Posten weiter gehenden Briefe, sie mögen im Inlande bleiben, oder in das Ausland bestimmt sein, sie mögen frankirt oder nicht frankirt, rekommandirt oder nicht rekommandirt werden;

c. alle mit Geld beschwerten Briefe, alle Geldposten und Pakete bis zu dem Gewichte von 10 Pfund, sie mögen an Bewohner in Wien lauten, oder mit den Posten weiter zu senden sein.

Schwerere weiter gehende Sendungen und andere, die zwar sehr leicht, aber von großem Umfange sind, werden nur unter der Bedingniß aufgenommen, wenn deren Transport mit dem Stadtpostwagen möglich ist.

Bei den Filialämtern werden ferner:

d. auch Personen zur Reise mit den bei dem Hofpostamte abgehenden Eil- und Postwagen aufgenommen, und ebenfalls besorgen die Filialämter den Transport des Gepäcks derselben zur Stadt,

wenn es nämlich in Hinsicht auf dessen Größe und Schwere möglich ist. Endlich nehmen dieselben

e. auch Pränumeration auf alle in Wien erscheinenden in- und ausländischen Zeitungen an.

Ausgenommen von der Aufnahme bei den Filialämtern sind:

1. Alle Briefe von portofreien Behörden und Personen, in so fern von der Portofreiheit Gebrauch gemacht werden will.

2. Alle Packereien, die mit der Post von Wien weiter zu senden, und in das Ausland oder in einen außerhalb der Zoll-Linie liegenden Theil der Monarchie bestimmt sind, wenn sie nicht vorher der vorgeschriebenen zollämtlichen Behandlung unterzogen wurden.

§. 5. Brieffsammlungen erster Classe.

Bei den Brieffsammlungen erster Classe werden aufgenommen:

a. alle Briefe an die Bewohner Wien's und der umliegenden Ortschaften;

b. alle mit den Posten weiter gehenden Briefe, sie mögen im Inlande bleiben, oder in das Ausland bestimmt sein, sie mögen frankirt oder nicht frankirt, rekommandirt oder nicht rekommandirt werden.

§. 6. Brieffsammlungen zweiter Classe.

Bei den Brieffsammlungen zweiter Classe dürfen nicht angenommen werden:

1. Briefe, welche frankirt oder rekommandirt werden sollen.

2. Briefe von oder an portofreie Behörden und Personen, wenn sie von Wien weiter befördert werden sollen, und wenn von der Portofreiheit Gebrauch gemacht werden wollte.

3. Briefe mit Geld, Pakete von Werth, und Packereien, die mit der Fahrpost von Wien weiter zu senden sind, sie mögen einen Werth haben oder nicht.

§. 7. A d r e s s e n.

Briefe, welche bei den Stadt-Postämtern und den Brieffsammlungen aufgegeben werden, müssen gut gestegelt und mit deutlichen genauen Adressen versehen sein. Auf Briefen an hiesige Bewohner muß auch die Hausnummer und wo möglich der Stock angegeben sein, in welchem der Adressat wohnt. Die Correspondenten werden hierauf vorzüglich aufmerksam gemacht, weil eine mangelhafte

Adresse die Bestellung entweder unmöglich macht, oder doch zum wenigsten verspätet; ja auch wohl zu unangenehmen Irrungen und Verwechslungen Anlaß gibt.

Für den Fall, daß die aufgegebenen Stadtpost-Briefe nicht bestellt werden könnten, weil die Adressaten nicht aufzufinden wären; oder die Annahme verweigerten, kann jeder Aufgeber sich der Zurückstellung des Briefes dadurch versichern, wenn er auf der Siegelseite desselben seine eigene Adresse beisetzt.

§. 8. P o r t o.

Außer den vorschristmäßigen Gebühren für das Arar ist keine andere Zahlung zu leisten. Die Postgebühr für einen Brief bis einschließlich 4 Loth von einem hiesigen Bewohner an den andern ist 2 Kr. C. M., und außerdem ist für jeden Brief, der bei einem Filialamte oder einer Brieffammlung aufgegeben wird, bei der Aufgabe 1 Kr. als Sammlungsgebühr zu entrichten.

§. 9. Amtliche Bestätigung der Aufgabe.

Über rekommandirte Stadtpost-Briefe wird ein Aufgabs-Receipte ertheilt, gegen welches der Aufgeber am folgenden Tage die Empfangsbestätigung des Adressaten bei dem Postamte oder bei der Brieffammlung, wo die Aufgabe geschah, unentgeltlich erheben kann.

Nicht rekommandirte Briefe werden sowohl bei den Stadt-Postämtern, als auch bei den Brieffammlungen in Gegenwart des Aufgebers in das dazu bestimmte Register eingetragen und dem Aufgeber zur Überzeugung der richtigen Einregistrierung eine mit dem Stämpel der Brieffammlung oder des Postamtes versehene Bollete ertheilt, worauf auch die Nummer angegeben ist, unter welcher der Brief in das Register eingetragen wurde.

Über mehrere von einem Absender zugleich aufgegebenen Briefe wird nur eine Bollete ertheilt, jedoch auf dieser die Zahl der aufgegebenen Stücke ersichtlich gemacht.

Der Stämpel enthält die Nummer der Brieffammlung oder den Namen des Stadtpost-Oberamtes, oder des Filialamtes, den Tag, Monat und die Distributions-Nummer. Diese letzte bezeichnet die Abschnitte des Tages von einer Briefbestellung zur andern, und zwar jedesmal denjenigen, innerhalb welchem die Aufgabe Statt fand. Der gleiche Stämpel wird auch dem Briefe auf der Siegelseite aufgedruckt,

Vom Morgen bis zur ersten Bestellung zeigt der Stämpel die Distributions-Nummer I, zwischen der ersten und zweiten die Distributions-Nummer II u. s. f. Nach dem Schlusse der letzten Expedition wird dem Stämpel wieder die Nummer I und zugleich auch das Datum des nächst folgenden Tages eingesezt.

§. 10. Briefträger.

Die Briefträger versammeln sich in jedem Hauptbezirke bei dem respectiven Postamte täglich fünfmal, und erhalten daselbst die eingelangten Briefe und Pakete zur ungesäumten Abgabe an die Adressaten. Die Bestellung derselben erfolgt in der Regel bis zur nächsten Expedition; wodurch für das hiesige Publicum die Bequemlichkeit erwächst, im Verlaufe eines Tages innerhalb der Linien Wiens zweimal correspondiren zu können.

Pakete jedoch, die mehr als 1 Pfund wiegen, müssen von dem Adressaten über erhaltenes Aviso bei dem respectiven Postamte selbst abgeholt werden.

Die Briefträger und Stadtpost-Boten sind verpflichtet, ihren Dienst in der vorgeschriebenen Post-Montur zu verrichten. Es ist ihnen strenge untersagt, Briefe von Parteien selbst aufzunehmen.

Es steht jedermann frei, die einlangenden Briefe sich durch die Briefträger zustellen zu lassen, oder deren Abholung von dem Hofpostamte oder von einem Filial-Amte selbst zu besorgen.

§. 11. Bestellung durch eigene Boten.

Auch ist seit dem Jahre 1832 die Einrichtung getroffen, daß Briefe, welche in dringenden Angelegenheiten an Bewohner Wiens oder der umliegenden Ortschaften auf dem rechten Donau-Ufer geschrieben werden, und nicht mit Geld oder Geldeswerth beschwert sind, von Seite des Stadtpost-Oberamtes unverzüglich durch eigene Boten bestellt werden.

Selbst Pakete bis zur Schwere von 5 Pfund können auf diese Weise versendet werden; nur dürfen dieselben nicht voluminös sein, und keine Gegenstände von Werth enthalten.

Für die Bestellung eines Briefes oder Paketes mittelst eines eigenen Boten ist folgende Gebühr zu entrichten:

- a. Wenn der Brief in der Stadt bestellt wird, 10 kr. C. M.
- b. Wenn der Brief an einen Bewohner der Vorstädte Wiens zu bestellen ist, 15 kr. C. M.

c. In die umliegenden Ortschaften nach Maßgabe der Entfernung.

Außer diesen Portogebühren sind noch ferner bei jedem Briefe oder Pakete 4 kr. C. M. zu entrichten, wofür dem Aufgeber ein Aufgabsschein ausgefertigt wird, gegen welchen gleich nach der Rückkunft des Boten die Empfangsbestätigung des Adressaten ausgewechselt wird. Die Gebühren für einen Extraboten müssen gleich bei der Aufgabe erlegt werden.

Wünscht jemand über seinen, mittelst Extraboten versendeten Brief mit dem nämlichen Boten eine Antwort zu erhalten, so hat derselbe für die Rücknahme der Antwort die Hälfte der Gebühr zu entrichten, welche für die Bestellung seines Briefes zu zahlen ist.

Der Bote wartet in dem Bestimmungsorte nur eine halbe Stunde auf die Antwort.

Wenn in den Monaten October, November, December, Jänner, Februar und März nach 4 Uhr Nachmittags ein Extrabote nach einem außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orte gesendet wird, so ist die doppelte Gebühr zu entrichten, weil der Bote seinen Gang nicht mehr bei Tage enden kann, und in dieser Jahreszeit das Gehen in der Nachtzeit beschwerlich ist.

§. 12. Übernahme der Frachtstücke und Reisekoffer.

Frachtstücke, so wie auch Reisekoffer der Eilpost-Passagiere, welche mit den Postwägen in Wien ankommen, sind zwar ohne Ausnahme nach den bisherigen Bestimmungen bei dem Fahrpost-Abgabsamte im Hauptmauthgebäude zu beheben; jedoch werden solche auf Verlangen der Eigenthümer, nach vollzogener Mauthbehandlung bis zu jenem Filial-Postamte gestellt, in dessen Bezirke der Adressat wohnt.

Das gedachte Fahrpost-Abgabsamt fertigt hierüber dem Eigenthümer einen Aufgabsschein unentgeltlich aus, gegen dessen Rückstellung und Entrichtung des tarifmäßigen Stadtpost-Porto das Frachtstück sodann bei dem Filial-Postamte in Empfang zu nehmen ist.

§. 13. Bestellung der Zeitungen.

Diejenigen Bewohner der Stadt und Vorstädte Wiens endlich, welche sich durch die Stadtpost-Anstalt die Zeitungen zustellen lassen wollen, haben sich deshalb entweder an die k. k. Hofpostamts-

Zeitungs-Expedition oder an eines der in den Vorstädten Wiens errichteten Filial-Ämter zu wenden. Die Bestellung dieser Zeitungen erfolgt stets so früh und so schnell, als möglich.

§. 14. Amtsstunden.

Das Stadtpost-Oberamt, so wie die Brieffsammlungen werden früh nach 7 Uhr geöfnet, und bleiben an Wochentagen bis Abends 5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis 12 Uhr offen.

Nach dem Schlusse zur fünften Expedition werden bei den Stadtpost-Ämtern, so wie auch bei den Brieffsammlungen bloß Briefe an hiesige Bewohner, und rücksichtlich nach den umliegenden Ortschaften aufgenommen, die sodann am nächsten Morgen mit der ersten Expedition ihrer Bestimmung zugesendet werden.

Die Filial-Ämter hingegen sind täglich von früh 8½ Uhr bis Abends um 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis 2 Uhr Nachmittags für das Publikum geöfnet.

§. 15. Späteste Aufgabe.

Diejenigen Briefe, welche von hier mit den Posten weiter zu senden sind und Fahrpost-Sendungen müssen bei den fünf Filial-Postämtern an Wochentagen spätestens bis 3½ Uhr Nachmittags aufgegeben werden. Sollten derlei Briefe rekommandirt abzufenden sein, so muß deren Aufgabe bis 1½ Uhr Nachmittags bewerkstelliget werden.

Bei den Brieffsammlungen der Vorstädte müssen die von hier mit den Posten weiter zu sendenden Briefe spätestens um 2¼ Uhr Nachmittags aufgegeben werden.

Bei den Brieffsammlungen in der Stadt wird der Schluß für derlei Briefe auf 3½ Uhr Nachmittags festgesetzt.

§. 16. Lokale.

Das k. k. oberste Hofpostamt befindet sich in der Wollzeile Nr. 867. Es besorgt die Versendung der abgehenden Briefe und Pakete, die nicht über fünf Pfund wiegen, so wie die Vertheilung der einlaufenden Briefe.

Das Stadtpost-Oberamt ist gleichfalls im Oberst-Hofpostamts-Gebäude befindlich.

K. k. Filial-Postämter in den Vorstädten sind:
Leopoldstadt (Laborstraße Nr. 330).

Alfervorstadt (Hauptstraße Nr. 124).

Neubau (Hermannsgasse Nr. 320).

Wieden (neue Wieden-Hauptstraße Nr. 694).

Landstraße (Rauchfangkehrergasse Nr. 96).

Die k. k. Postwagens-Direktion ist auf dem alten Fleischmarkt Nr. 666 und steht mit der k. k. Haupt-Expedition fahrender Posten in Verbindung.

e. Fahrpost.

§. 1. Wann die nachfolgenden Bestimmungen die Stelle eines Vertrages vertreten.

Da sich die Personen (Parteien), welche die Fahrpost zu Sendungen, die nicht nach dem Gesetze ausschließend der Postanstalt vorbehalten sind, oder zur Reise benützen, den nachfolgenden Bestimmungen unterziehen, so vertreten dieselben die Stelle des Vertrages zwischen jenen Personen und der Staatspost-Anstalt, und es sind die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen beider danach zu beurtheilen.

§. 2. Sachen-Transport. Versendungen, welche mit der Fahrpost Statt finden.

Mit der Fahrpost müssen jene Sachen versendet werden, deren Transport in Gemäßheit der §§. 7 und 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 (b. S. 4—5) dem Staate ausschließend vorbehalten ist, in so weit deren Beförderung nach den Bestimmungen der Briefpost-Ordnung nicht mit der Briefpost Statt finden muß. Die Fahrpost-Anstalt nimmt überdieß unter der im nachfolgenden §. 3 ausgedrückten Beschränkung Waren und sonstige Effecten, dann Geld- und Werthpapiere zur Versendung an.

§. 3. Vom Transporte ausgeschlossene Gegenstände.

Vom Transporte mit der Fahrpost sind gänzlich ausgeschlossen:

a. Lebende Thiere.

b. Alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbare, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Mineral-Säuren, Chlor-Präparate u. dgl.

Saibinger's Beschreib.

Diejenigen, welche derlei Sachen unter falscher Declaration (S. 5 unter a) oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Fahrpost aufgeben, unterliegen im Betretungsfalle einer Geldstrafe von 25 fl. Conv. Mze. und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften.

Waren- und Effecten-Sendungen im Gewichte über 80 Pfund, wie auch Sendungen von geringerem Gewichte, aber größerem Umfange, werden nur unter der Bedingung zur Fahrpost aufgenommen, daß dieselben sowohl bei dem Postamte, wo die Aufgabe statt findet, als auch bei den Theilungsämtern unter Wegs nebst den übrigen Sendungen aufgeladen werden können. Erübriget für derlei Sendungen auf dem zuerst abfahrenden Wagen kein Raum, so werden dieselben erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost ab- und bezüglich weiter gesendet, und es kann das Eintreffen derselben an dem Bestimmungsorte binnen der in den Fahrpost-Cursen vorgesehenen Frist nicht zugesichert werden. Die Annahme solcher Sendungen kann übrigens von Seite der Postanstalt auch unbedingt verweigert werden.

§. 4. Allgemeine Obliegenheiten des Versenders.

Dem Versender eines Frachtstückes liegt ob:

a. Daselbe mit einer vollständigen Adresse zu versehen, welche den Ort, wohin es bestimmt ist, den Vor- und Zunamen des Empfängers, wie auch dessen Wohnung deutlich entnehmen, und den Empfänger von andern Personen gleichen Namens unterscheiden läßt;

b. seine eigene (des Versenders) vollständige Adresse, d. i. Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort, auf der Rückseite der Sendung oder des Frachtbriefes (S. 5 unter b) anzusetzen, und

c. die Sendungen mit Rücksicht auf Inhalt und Werth, dann auf die Entfernung des Bestimmungsortes so wohl zu packen und zu verwahren, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck gehörig gesichert ist.

§. 5. Besondere Obliegenheiten bei Sendungen von Waren, Prätiösen und sonstigen Effecten.

Bei Sendungen von Waren, Prätiösen und sonstigen Effecten hat der Versender:

a. Auf der Adresse (S. 4 unter a) den Inhalt der Sendung mit Bestimmung des Werthes derselben, in Conv. Münze ausge-

drückt, anzugeben; Schriften ohne Werth sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, und die Werthangabe kann ausnahmsweise bei Gegenständen von geringem Werthe unterbleiben (§. 19).

b. Wenn das Frachtstück das Gewicht von 3 Loth übersteigt, ist demselben eine abgesonderte Adresse (Frachtbrief) beizugeben und derselben das Siegel, womit der versendete Gegenstand zu versiegeln ist, aufzudrücken. Wird das Frachtstück selbst nicht mit einer förmlichen Adresse, sondern nur mit einem Zeichen versehen, so muß doch der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist, deutlich darauf geschrieben, und das Zeichen mit jenem auf der abgesonderten Adresse (dem Frachtbriefe) vollkommen übereinstimmend beigefügt werden.

c. Enthält die Sendung flüssige oder leicht zerbrechliche Gegenstände, so ist dieß (mit Ausnahme der Fässer) auf der Außenseite durch ein besonderes Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen.

Der Inhalt von Frachtstücken der im §. 5 bezeichneten Gattung wird von Seite der Postanstalt nicht untersucht, sondern es muß derselbe der Wahrheit gemäß declarirt (§. 5 unter a) und jedes solche Frachtstück an den Schließen (Fugen und Nähten der Emballage) oder mittelst gekreuzter Schnur dort, wo der Knoten geschürzt ist, mit dem Siegel des Versenders nach Erforderniß mehrfach wohl versiegelt, zur Aufgabe gebracht werden.

Den Sendungen von Waren und sonstigen Effecten, welche nach dem Auslande bestimmt sind, ist nebst dem Frachtbriefe eine offene Declaration beizugeben, welche enthalten muß:

- a. Den Namen des Empfängers.
- b. Den Ort der Bestimmung.
- c. Das Zeichen, womit das Frachtstück versehen ist.
- d. Die genaue Angabe des Inhaltes nach der Gattung und dem Nettogewichte jeder Gattung.
- e. Den Ort und den Tag der Ausstellung der Declaration, und
- f. den Namen und Wohnort des Versenders.

Es liegt dem Versender ferner ob, bei Frachtstücken, welche vor der Absendung einer zollämtlichen Behandlung unterworfen sind, diese letztere mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und derselbe hat seine dießfälligen Handlungen oder Unterlassungen allein zu verantworten.

§. 6. Bei Sendungen von Gold und Geld vorstellenden Effecten.

Silbergeld und Gold, so weit es nicht nach der unten folgenden Vorschrift in offenen Briefen zur Post gebracht werden muß, ist bis zum Gewichte von 5 Pfunden in Rollen mehrfach mit Papier umwunden, bei höherem Gewichte aber überdies in haltbarer Wachsteinwand eingehüllt, fest und zweckmäßig gepackt, und mit dem Parteisiegel mehrfach gesiegelt aufzugeben. Übersteigen derlei Sendungen das Gewicht von 40 Pfunden, so werden dieselben nur in Kisten oder Fäßchen, welche mit guten Reifen versehen, dann in Stroh und Kufsen emballirt und gehörig gesiegelt sein müssen, und innerhalb in Säcken fest verpackt, von der Postanstalt aufgenommen. Derlei Geldsendungen dürfen übrigens in einem Stücke (Collo) das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen. Auf der Adresse (§ 4 unter a) und auf dem mit dem Parteisiegel zu versehenen Frachtbriefe ist der Inhalt der Sendung nach der Geldsorte und nach dem Gesamtbetrage zu bezeichnen.

Kupfergeld mit Ausnahme von Theilbeträgen, welche Geldsendungen anderer Art zur Ausgleichung der Summe beigeschlossen werden, ist bei der Aufgabe zur Versendung mit der Fahrpost wie ein Frachtstück, dessen Inhalt in Waren besteht (§. 5) zu behandeln. Die Versendung hat in Säcken, welche in Kisten oder Fäßchen verpackt sind, zu geschehen.

Papiergeld und Banknoten, ohne Beschränkung des Betrages, Silbergeld bis 10 fl. und Gold bis 100 fl. muß mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, dann von dem übernehmenden Postbeamten gezählt, und unter Controllsiegel, d. i. unter jenem des Versenders und dem des Postamtes in Gegenwart des Aufgebers verschlossen werden. Papiergeld und Banknoten müssen von dem Aufgeber auf der Adresse (§. 4 unter a) nicht nur der Gesamtsumme nach angegeben, sondern auch nach Gattung und Stückzahl specificirt werden.

Werthpapiere, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterielose u. dgl. sind zwar unversiegelt zur Post zu bringen, die Postanstalt überzeugt sich jedoch nur von dem Vorhandensein der angegebenen Gattung, ohne in die Prüfung des Werthes einzugehen, und dem Versender ist gestattet, auf der Adresse (§. 4 unter a) den Werth nach eigenem Ermessen anzugeben. Die Sendung wird in Gegenwart des Auf-

gebers mit dem Siegel des Versenders verschlossen. Der Versender ist verpflichtet, über derlei abgefundene Papiere und deren wesentliche Merkmale zum Behufe einer allfällig erforderlichen Amortisation richtige Vormerkung zu halten (S. 22).

Silbergeld, Gold, Papiergeld, Banknoten, Geld vorstellende Effecten und andere Schriften dürfen vermischt und unter einem und demselben Umschlage (Couvert) nur in dem Falle aufgegeben werden, wenn die ganze Sendung nicht über 8 Loth im Gewichte hält. Die Adresse (S. 4 unter a) muß sodann die einzelnen Gattungen nach den oben enthaltenen Bestimmungen und die Hauptsumme angeben, und die Sendung wird im Postamte in Absicht auf den richtigen Inhalt eingesehen und sowohl mit dem Siegel des Postamtes, als mit jenem des Versenders gesiegelt. Bei Geldsendungen von größerem Gewichte und bei Frachtstücken anderer Art wird eine vermischte Aufgabe solcher Gegenstände, für welche einzeln genommen verschiedene Porto-Taxen bestehen, nicht gestattet, und dieselben müssen, wenn sie auch zur Versendung an einen und denselben Empfänger bestimmt sind, als abgesonderte Frachtstücke gepackt und zur Aufgabe gebracht werden.

§. 7. Strafe der falschen Declaration.

Wird bei der Aufgabe einer Sendung durch falsche Declaration des Inhaltes (S. 5 unter a und S. 6) die Bemessung eines minderen, als des tarifmäßigen Porto veranlaßt, so wird im Entdeckungsfalle, wosfern nicht eine Gefällsübertretung dabei eintritt, worüber die Amtshandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen einzutreten hat, der gesetzliche Porto im vierfachen Betrage als Strafgebühr von dem Empfänger, und falls derselbe die Annahme des Frachtstückes ablehnt, von dem Versender abgenommen; die Sendung aber vor Erlag dieser Gebühr nicht ausgefolgt.

Hat Jemand vorsätzlich werthlose, oder geringfügige Sachen als kostbare Gegenstände declarirt, oder sonst durch eine absichtliche höhere Angabe des Werthes der Sendung die Postanstalt zu gefährden unternommen, so bleibt die Sendung von der Haftung der Postanstalt gänzlich ausgeschlossen, und der Versender hat jeden allfälligen, auf was immer für eine Art in Bezug auf den Inhalt der Sendung erlittenen Schaden selbst zu tragen.

§. 8. Aufgabs- und Retour-Recepisse.

Über jede der Postanstalt anvertraute Sendung wird von dieser letzteren dem Versender zu Handen des Aufgebers, eine den Inhalt, das Gewicht und den angegebenen Werth derselben bezeichnende Empfangsbestätigung (Aufgabs-Recepisse) ausgestellt, womit sich der Versender in allen Fällen, wo derselbe eine auf die geschene Aufgabe gegründete Verpflichtung der Postanstalt in Anspruch nimmt, ausweisen muß (S. 20 unter a).

Bei mündlichen Reclamationen ist das Postamt, bei welchem sie angebracht werden, verpflichtet, die geschene Anmeldung mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe Statt findet; auf der Rückseite des Aufgabs-Recepisses in gehöriger Form zu bestätigen.

Auf besonderes Begehren bei der Aufgabe wird der Sendung eine vom Empfänger zu unterfertigende Empfangsbestätigung (Retour-Recepisse) beigegeben, welche nach ihrem Einlangen vom Versender gegen Zurückstellung der über die Aufgabe ausgestellten Empfangsbestätigung des Postamtes (des Aufgabs-Recepisse) bei diesem letzteren erhoben werden kann.

§. 9. Verfügung über aufgegebene Frachtstücke.

Der Versender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (S. 4 unter a und S. 14) übergeben worden sind. Bei jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Rücknahme einer Sendung vor deren Abfertigung gehört, hat sich der Versender bei dem Postamte über seine Persönlichkeit, dann mit dem Aufgabs-Recepisse (S. 8) und mit dem Siegel, womit das Frachtstück von seiner Seite versiegelt worden ist, auszuweisen. Wird eine derlei Verfügung durch eine andere Person als den Versender selbst angesprochen, so hat dieselbe nebst dem Aufgabs-Recepisse und dem Siegel auch den schriftlichen gehörig legalisirten Auftrag des Versenders, welcher bei dem Postamte zu verbleiben hat, beizubringen.

§. 10. Portogebühr.

Die für den Sachen-Transport an die Postanstalt nach Verschiedenheit der Gegenstände zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tar-Regulativ (Fahrpost-Tarif).

Dem Versender steht, mit Ausnahme der im §. 11 bezeichne-

ten Fälle, frei, die Portogebühren für Sendungen im Inlande bis an den Bestimmungsort, und für Sendungen nach dem Auslande bis an die Gränze des österreichischen Staatsgebietes bei der Aufgabe zu bezahlen, oder an den von ihm bezeichneten Empfänger zur Zahlung anweisen zu lassen.

§. 11. Sendungen, wofür das Porto bei der Aufgabe bezahlt werden muß.

Für nachfolgende Sendungen muß die Portogebühr bei der Aufgabe bezahlt werden:

a. Mit Rücksicht auf die Empfänger:

1. Für Sendungen an Behörden, Ämter und Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Bezahlung des Postporto befreit sind;

2. für Sendungen über Krakau an Empfänger in dem Königreiche Pohlen und in Rußland.

b. Mit Rücksicht auf den Inhalt:

1. Für Sendungen, deren angegebener Werth nicht zum Mindesten das Fünffache des dafür entfallenden Postporto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, nicht wenigstens 10 fl. C. M. beträgt, daher für alle für das Ausland bestimmte Sendungen, deren Werth nicht angegeben wird (S. 5 unter a).

2. Für Sendungen, welche flüssige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Sachen enthalten, in welcher Beziehung, so wie in Absicht auf die Annahme solcher Gegenstände (S. 3 unter a) der Postanstalt die Beurtheilung und Entscheidung zukommt.

3. Für Sendungen von Wechseln, Privat-Obligationen, Lotterielosen und Geldanweisungen.

§. 12. Vorgang bei unrichtiger Anwendung des Porto-Tarifes.

Die unrichtige Anwendung eines Portogebührensatzes oder ein bei Bemessung der Portogebühr unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Postcasse, noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich zu viel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Überzeugung der Partei von der Postcasse zurückerstattet. Hat diese letztere, ohne absichtlich die Verkürzung der Postcasse herbeigeführt zu haben (S. 7), weniger gezahlt, als

nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen sollte; so ist sie verpflichtet, den auf die tarifmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten. Die dießfällige Forderung der Postcasse kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres, von dem Zeitpunkte der geleisteten ersten Zahlung an gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

§. 13. Befugniß des Aufgebers, der richtigen Abgabe einer Sendung nachzuforschen.

Im Falle des Zweifels über die richtige Abgabe einer Sendung an den Adressaten (§. 14), ist der Versender befugt, die sämtliche Nachforschung darüber von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, zu begehren, welchem Begehren durch die Absendung einer Anfrage (Questions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt entsprochen wird. Beruht der Zweifel auf einer schriftlichen Nachricht des Adressaten, womit dieser den richtigen Empfang der Sendung in Abrede stellt, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung der Anfrage an das Abgabepostamt unentgeltlich; in allen übrigen Fällen aber gegen Vorauszahlung des einfachen Briefporto's, welches zurückerstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Postanstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Statt gefundenen Verlust der Sendung führen sollte.

§. 14. Bestimmungen für die Abgabe der Sendungen. Rechtmäßiger Empfänger.

Die der Postanstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uebergehung derselben aber ihrem gesetzlichen Vertreter, falls derselbe der Postanstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Personen legitimirt, gegen Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) ausgefolgt. In Absicht auf Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft vertritt der Auftrag des Militär-Commando's zur Übernahme derselben die Stelle der Vollmacht der Adressaten.

§. 15. Vorgang bei der Abgabe.

Die am Orte ihrer Bestimmung eingelangten Sendungen, welche keiner zollämtlichen Behandlung unterliegen, werden, wofern ihr Gewicht 3 Pfund nicht übersteigt, dem Adressaten (§. 14), wenn er sich die Abholung vom Postamte nicht vorbehalten hat, und im Orte, wo dasselbe sich befindet, wohnhaft ist, durch Briefträger oder sonstige verlässliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung überbracht.

Sendungen, welche einer zollämtlichen Behandlung unterliegen, oder deren Gewicht 3 Pfund übersteigt, oder deren Empfänger nicht im Orte des Postamtes wohnen, werden diesen letzteren zu dem Ende avisirt, damit dieselben von dem Postamte, im ersteren Falle gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können.

§. 16. Allgemeine Obliegenheiten des Empfängers.

Der Adressat, oder wenn derselbe zur Übernahme eine andere Person ordnungsmäßig bevollmächtigt hat, diese letztere, oder endlich der gerichtlich aufgestellte Vermögensverwalter, ist verpflichtet, die Empfangsbestätigung (Abgabs-Receipte) in Gegenwart des die Sendung überbringenden Briefträgers oder Postbestellten, oder wenn die Abgabe bei dem Postamte Statt findet (§. 15), in Gegenwart des Postbeamten eigenhändig zu unterfertigen.

In allen Fällen, wenn der Empfänger an dem Inhalte einer Sendung einen Abgang oder eine Beschädigung wahrnimmt, muß derselbe, wofern er auf dem Grunde der §§. 19—25 eine Entschädigung von der Postanstalt anzusprechen beabsichtigt, dem Abgabspostamte vor Übernahme der Sendung hiervon die Meldung machen, und bei dem Bezuge derselben, falls er die Annahme der Sendung nicht ablehnt, auf dem Abgabs-Receipte den Vorbehalt des Anspruches auf Schadenersatz ausdrücken (§. 20). Das Postamt ist verpflichtet, das Nöthige zur vollständigen Erhebung des Schadens in Gegenwart des Empfängers zu veranlassen, über dessen Vergütung die §§. 19—25 die Bestimmungen enthalten. Einen Vorbehalt des Empfängers bei anstandsloser Übernahme von Sendungen mit unverletztem Siegel und vollem Gewichte wird nicht Raum gegeben (§. 20).

§. 17. Besondere Obliegenheiten desselben.

Sendungen von Waren, Prätiösen und sonstigen Effecten werden dem Empfänger mit unverletzten Siegeln und mit dem vollen

auf der Adresse angegebenen Gewichte übergeben. Es ist demselben überlassen, den Zustand der Siegel zu untersuchen, und zu verlangen, daß die Sendung im Postamte nachgewogen werde. Zeigt sich eine Verletzung der Siegel oder der Emballage, oder ein Abgang am Gewichte, so ist der Empfänger berechtigt, die Eröffnung der Sendung im Postamte zu begehren, um von der Richtigkeit des Inhaltes und von dessen Zustande die Überzeugung zu erlangen. Dagegen ist der Empfänger verpflichtet, derlei Sendungen im Postamte in seiner Gegenwart öffnen zu lassen, wenn das Letztere von dem Inhalte Einsicht zu nehmen verlangt, um sich von der Richtigkeit der Declaration und der Portogebührenbemessung zu überzeugen.

Bei der Abgabe von Sendungen, welche Geld oder Werthpapiere enthalten, und nur unter dem Siegel des Versenders (§. 6), oder unter jenem einer ausländischen Postanstalt einlangen, ist von Seite des Empfängers und der Postanstalt der oben für Frachtstücke anderer Art vorgeschriebene Vorgang zu beobachten, nur findet bei Werthpapieren (§. 6) bei der Abgabe keine postamtliche Erhebung des Inhaltes Statt.

Der Empfänger von Geldsendungen, welche unter Controll-Siegel eines inländischen Postamtes einlangen (§. 6), ist verpflichtet, dieselben in Gegenwart des Briefträgers oder Postbestellten oder des Postbeamten (§. 15) ohne Verletzung der Siegel durch Aufschneiden des Umschlages (Couverts) zu öffnen, und den Inhalt zu überzählen. Zeigt sich ein Abgang an dem auf der Adresse angegebenen Gesamtbetrage, so liegt dem Empfänger ob, wenn die Zustellung in dessen Wohnung geschah, sich ohne Aufenthalt gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und den Abgang anzuzeigen, und es treten sodann, gleichwie in den Fällen, wo die Eröffnung der Sendung von Seite des Empfängers auf dem Postamte Statt findet, die Bestimmungen des §. 16 ein.

§. 18. Vorgang bei Sendungen, deren Annahme von Seite des Adressaten verweigert wird, und bei welchen weder der Empfänger, noch der Aufgeber ausfindig gemacht werden kann.

Sendungen, welche an dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nach dem Ableben des Adressaten einlangen und solche, deren Annahme von Seite des Adressaten verweigert wird, werden mit der nächsten Fahrpost; Sendungen hingegen, welche 2 Monate

nach Avisirung des Adressaten unbehoben liegen bleiben, oder deren Zustellung an den vom Versender bezeichneten Empfänger nicht bewirkt werden konnte, nach Ablauf des gleichen Termines von 2 Monaten mit der Fahrpost an den Versender zurückgeschickt.

Sendungen, in Bezug auf welche weder die Empfänger, noch die Versender ausfindig gemacht werden können, werden nach Zahresfrist mittelst Verlautbarung der Adresse und des darauf angegebenen Inhaltes und Werthes zur Kenntniß des Publikums gebracht, und 3 Monate nach dieser Verlautbarung bei der Provincial-Postverwaltung, in deren Bereiche die Aufgabe Statt fand, unter gehöriger Controlle eröffnet. Die darin vorgefundenen Waren und sonstigen Effecten werden im Wege der öffentlichen Versteigerung (Prätiosen und Kunstgegenstände jedoch erst nach Verlauf von 3 Jahren) an den Bestbieter veräußert. Staats-Obligationen, welche auf den Überbringer lauten und mit keinem Haftbände belegt sind, werden, und zwar zunächst die etwa dabei befindlichen fälligen Zinsteressen-Coupons nach den für derlei Veräußerungen bestehenden besonderen Vorschriften nur in dem Maße veräußert, als es die Verichtigung der auf der Sendung haftenden Portogebühren und Unkosten der Postanstalt erforderlich macht. Auf bestimmte Namen lautende oder mit einem Haftbände belegte Staats-, dann Privat-Obligationen, Wechsel, Schuldurkunden und sonstige Werthpapiere und Urkunden bleiben unveräußert.

Der bare Erlös aus der Versteigerung der vorgefundenen Gegenstände, so weit dieselbe Statt findet und das vorgefundene bare Geld, Papiergeld und Banknoten werden über Abzug der für jede ganz oder theilweise veräußerte Post entfallenden Porto-, Zoll- und Niederlagsgebühren, dann des Beitrages zu den Unkosten der Postanstalt bei der Postcasse in Empfang genommen, die nicht veräußerten Gegenstände aber nebst den Original-Adressen und Frachtbriefen bei der Postanstalt aufbewahrt, damit auf allfällige nachträgliche Anmeldung und Beweisführung von Seite der Eigenthümer die Zurückstellung des Vorhandenen Statt finden könne.

§. 19. Umfang und Bedingung der Haftung.

Die Postanstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine besondere Gebühr (Assicuranz-Prämie) von den Parteien in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verluste, Abgänge oder

Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe und der Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Bediensteten der Postanstalt, oder durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein. Bei Sendungen, deren Werth bei der Aufgabe in einer bestimmten Summe nicht angegeben wurde (§. 5 unter a), wird ohne Unterschied der Betrag von 10 fl. C. M. von der Postanstalt in Haftung genommen, und dieser Betrag von 10 fl. C. M. nicht nur in Fällen des Verlustes (§. 22), sondern auch bei einem Abgange (§. 23), dann bei Beschädigungen (§. 24) als der angegebene Werth betrachtet.

Von dieser Haftung (Assicuranz) sind, abgesehen von den in den nachfolgenden §§. 22 bis einschließig 24 vorgesehenen Beschränkungen, im Allgemeinen jene Fälle ausgeschlossen, wo erwiesen vorliegt, daß der Versender oder der Empfänger durch Außerachtlassung einer der vorhergehenden, die Aufgabe und die Abgabe betreffenden wesentlichen Bestimmungen, oder auf irgend eine andere Weise den Verlust der Sendung oder einen Abgang an derselben oder ihre Beschädigung selbst veranlaßt, oder in Bezug auf Staats- oder andere Werthpapiere die Unschädlichmachung des Verlustes mittelst Amortisation derselben unausführlich gemacht hat (§. 6 u. 22).

Die Postanstalt versteht:

- a. unter Verlust das Abhandenkommen des ganzen Inhaltes der Sendung für den Eigenthümer;
- b. unter Abgang die Verminderung des Inhaltes einer Sendung in der Quantität, und
- c. unter Beschädigung die Werthverminderung des Inhaltes einer Sendung durch Verletzung oder durch das gänzliche oder theilweise Verderben desselben.

§. 20. Gegenüber wem die Haftung besteht?

Die Haftung (Assicuranz) der Postanstalt besteht:

- a. gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabs-Recepiße und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat (§. 8 und 9), im Falle des Verlustes (§. 19. a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bei Abgang oder Beschädigung (§. 19 b und c) die Übernahme ablehnt (§. 16);

b. gegenüber dem Adressaten (Empfänger), wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Versendung annimmt, und das Abgabs-Recepiße mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches unterfertigt (§. 16).

Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zweiten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reclamation wegen Entschädigung bei der Postanstalt anzubringen.

§. 21. Erlöschung der Haftung.

Ist eine Sendung von dem Adressaten unbeanständet übernommen worden (§. 16), so kann ein auf die Haftung der Postanstalt gegründeter Anspruch rücksichtlich auf die übernommene Sendung nicht mehr erhoben werden.

Zur Anmeldung der auf die Haftung der Postanstalt gegründeten Reclamationen wird für Sendungen innerhalb des österreichischen Staatsgebiethes ein Termin von drei, und für Sendungen aus oder nach dem Auslande von sechs Monaten festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Postanstalt gegenüber den saumseligen Reclamanten erloschen ist.

In Absicht auf Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Postanstalt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung derselben an eine fremde Postanstalt zur weiteren Beförderung oder zur Abgabe. In soweit ausländische Postanstalten nach den Landesgesetzen für die ihnen zum Transporte oder zur Abgabe ausgelieferten Gegenstände haften, ist die k. k. Postanstalt verpflichtet, dießfällige Reclamationen in Betreff der ihr zur Beförderung in das Ausland anvertrauten Sendungen bei jenen ausländischen Postanstalten anhängig zu machen, mit welchen sie directe Fahrpost-Verbindungen unterhält.

§. 22. Vorgang beim Schadenersaße. a. Bei Verlust.

Bei Verlust des ganzen Inhaltes einer Sendung ersetzt die Postanstalt nebst den allfällig berichtigten Portogebühren den vollen bei der Aufgabe angegebenen (§. 5 und 6) Werth, oder ausgewiesenen Geldinhalt (§. 6) derselben, die Fälle ausgenommen, wo es sich um den Verlust von Werthpapieren (Staats- oder Privat-Obligationen, Geldanweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Namen lauten, und deren Amortisirung zur Unschädlichmachung des Verlustes von Seite des Eigenthümers veranlaßt werden kann (§. 6 und 19), in welchen Fällen die Postanstalt nur

die Portogebühren zurück erfolgt, und die durch den Verlust dem Reclamanten erwachsenen Unkosten ersetzt. Bei Verlust von Staatspapieren, welche auf den Überbringer lauten, ersetzt die Postanstalt den ganzen auf dem Aufgabs-Recepisse angeetzten Werth (§. 6), in Bezug auf österreichische derlei Staatspapiere aber nur gegen dem, daß sich der Reclamant über die veranlaßte Amortisirung derselben mit dem Amortisations-Edicte vorläufig ausweiset. Der hiernach von der Postanstalt ersetzte angegebene Werth solcher österreichischer Staatspapiere wird bei der Staats-Creditscasse zur Vormerkung gebracht, und falls die Amortisation wirksam werden sollte, die Ausfertigung der neuen Obligationen zu Gunsten des aus Anlaß des Verlustes aufgetretenen Amortisations-Werbers oder seiner Rechtsnachfolger erst dann Statt finden, wenn daselbst nachgewiesen sein wird, daß die von der Postanstalt für den Verlust dieser Staatspapiere geleistete Ersazsumme zurück erstattet worden ist.

Wird der in Verlust gerathene Inhalt einer Sendung wieder aufgefunden, und gelangt derselbe in die Hände der Postanstalt, so wird er, so weit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, dem Reclamanten (§. 20) über Abzug und rücksichtlich gegen Rückerstattung der von der Postanstalt nach dem angegebenen Werthe bereits geleisteten Entschädigung zurück gestellt. Bei allen übrigen Gegenständen steht es der Partei frei, dieselbe gegen Rückerfaz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen, oder sie der Postanstalt zu überlassen.

Die Zurückstellung geschieht mit Ausnahme des Porto, völlig kostenfrei für den Reclamanten, und hat ein Abgang oder eine Beschädigung Statt gefunden, so leistet die Postanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 23 und 24 dafür Ersaz.

Zeigt sich beim Wiederauffinden einer in Verlust gerathenen Sendung, daß eine falsche Declaration des Inhaltes Statt gefunden hat, so tritt die im §. 7 enthaltene Bestimmung ein.

§. 23. b. Bei Abgang.

Bei Abgang ersetzt die Postanstalt:

a. bei Waren, Prätiösen und sonstigen Gegenständen, wofern die Sendung durchaus gleichartigen Inhaltes ist, den von dem angegebenen Gesamtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag. Enthält eine durch Abgang verminderte Sen-

ding ungleichartige Gegenstände, so wird der Werth durch beeidete Schätzleute erhoben, und die Postanstalt vergütet den Unterschied zwischen dem solchergestalt erhobenen und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe der Sendung.

b. Bei Geldsendungen wird, so weit sie unter Controll-Siegel (§. 6) versendet wurden, der abgängige Betrag ersetzt. Bei Barsendungen unter Parteisiegel wird die Sendung mit der versendeten Münzgattung bis zu dem bei der Aufgabe erhobenen Gewichte ergänzt.

c. Bei Werthpapieren (§. 6), so weit nach den Bestimmungen der §§. 19 und 22 die Haftung der Postanstalt nach der Gattung der in Verlust gerathenen Stücke überhaupt eintritt, wird der Werth des vorhandenen Inhaltes erhoben, und der Unterschied zwischen diesem und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe ersetzt.

Beim Wiederauffinden des theilweise abgängigen Inhaltes einer Sendung ist nach der für den Fall des Wiederauffindens der in Verlust gerathenen Sendungen im §. 22 enthaltenen Bestimmung vorzugehen.

§. 24. c. Bei Beschädigung.

Die Haftung der Postanstalt für Beschädigungen einer Sendung findet nur Statt, wenn dieselbe einer äußeren Einwirkung, und dabei keinem Mangel an der inneren Verpackung zuzuschreiben ist. Insbesondere sind von der diesfälligen Haftung ausgenommen:

a. Flüssige, leicht zerbrechliche, so wie einem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen;

b. Sachen, welche wegen zweckidriger oder unzureichender Emballage gegen Nässe, Reibung und Druck nicht gehörig gesichert waren, oder welche erweislich schon in beschädigtem Zustande verpackt wurden.

Ist der Inhalt einer Sendung durch die Beschädigung werthlos geworden; so leistet die Postanstalt unter der oben enthaltenen Bedingung den vollen Ersatz für den bei der Aufgabe angegebenen Werth. Bei minderen oder theilweisen Beschädigungen wird der Partei der Schadenersatz innerhalb der Gränze des bei der Aufgabe angegebenen Werthes nach Verhältniß des beschädigten Quantums oder der eingetretenen Werthverminderung geleistet. Stellt sich die Partei mit der ihr von der Postanstalt angebotenen Entschädigung nicht zufrieden; so hat die gerichtliche Erhebung des

Schadens einzutreten, wobei von der Postanstalt geltend gemacht wird, daß sich ihre Haftung überhaupt nur auf den bei der Aufgabe angegebenen Gesamtwert der Sendung erstrecken könne. In keinem Falle kann die Partei (§. 20) die Annahme der beschädigten Sendung zurückweisen, und den vollen angegebenen Werth dafür ansprechen.

§. 25. Zeitpunkt der Leistung des Schadenersatzes.

Der Schadenersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei mittelst der die Verwaltung des Postgefälles leitenden Provinzial-Behörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Postanstalt verantwortlich sein könnten.

Stellt sich die Partei mit der von der Postanstalt ausgemittelten und angebotenen Entschädigungs-Summe nicht zufrieden, so steht derselben der Recurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Recursfrist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle der Rechtsweg offen.

§. 26. Personen-Transport. Allgemeine Bedingungen zur Benutzung der Fahrpost zur Reise.

Jeder Reisende hat die bestehenden Polizei-Vorschriften zu beobachten, und so weit es diese verlangen, sich mit einem Reisepasse zu versehen, wie auch in den Städten, wo bei der Ausfahrt ein Passierschein abgefordert wird, sich diesen zu verschaffen, und vor der Abreise dem Postamte zu übergeben.

Wenn gleich die richtige Auffassung des §. 80 II. Th. des St. G. B., sowie die bestehenden Paß- und jene Polizei-Vorschriften, welche auf die Beförderung der Reisenden mittelst der Postanstalt Bezug nehmen, über das Benehmen der Postämter keinen Zweifel überlassen sollten, somit mit Hinsicht auf den Zweck dieser Polizeivorschriften, deren ausdehnende Wirkung auf die seither entstandene Eilwagenfahrt sich von selbst versteht, so hat doch die hohe Landesstelle nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. obersten Hofpostverwaltung Nachstehendes vorzuschreiben befunden:

1. Wird den Postämtern in dem Umkreise von 6 Stationen von dem hiesigen Hauptpostamte zur nachdrücklichsten Pflicht gemacht,

Reisende aus der Haupt- und Residenzstadt mit der Eilwagenpost nur dann sogleich weiter zu befördern, wenn sie mit der Post anlangen, oder sollten sie mit einer andern Gelegenheit eintreffen, wenn sie mit einem von der k. k. Polizei-Ober-Direction ausgefertigten, noch gültigen Passierscheine versehen sind.

2. Reisende, die nicht mit der Post anlangen oder mit einem noch gültigen Passierscheine der k. k. Polizei-Ober-Direction nicht versehen sind, dürfen die Postmeister mit der Eilwagenpost erst 48 Stunden nach ihrem Eintreffen, und auch da nur weiter befördern, wenn diese Reisenden mit einem vorschriftmäßigen gehörig vidimirten Passe versehen sind.

3. Solche Reisende, welche nicht aus der Haupt- und Residenzstadt eintreffen, oder wenn sie auch aus solcher kommen, zu solchen Postämtern gelangen, die mehr als 6 Stationen von der Residenzstadt entfernt liegen, dann solche Reisende, die aus der Umgegend eines Postamtes, oder aus Seitenstraßen zureisen, und die Eilwagenpost zur Fortsetzung ihrer Reise benützen wollen, dürfen die Postämter mit dem Eilwagen nur dann weiter befördern, wenn diese Reisenden nach dem Regierungscircular vom 30. Juli 1834 mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen sind, der jedoch vom nächsten k. k. Kreisamte, oder doch wenigstens von der Obrigkeit des Stationsortes vidirt sein muß.

Hierbei haben sich die Postämter aber auch weiters gegenwärtig zu halten, daß sie keinen Reisenden mit dem Eilwagen auf einer Route weiter befördern, welche von der ihm in seinem Passe vorgezeichneten abweicht *).

Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich sein müßte, insbesondere epileptische, Ausschlags- und Gemüthsranke, so wie Kinder unter 4 Jahren werden zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zugelassen, es sei denn, daß derlei Personen oder Kinder unter 4 Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche derselbe befährt, die tarifmäßigen Gebühren bezahlt. Erblindeten ist die Reise nur in Begleitung eines Führers gestattet.

Dem Reisenden liegt ob, sich im Posthause eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt festgesetzten Zeit einzufinden. Reisende, welche bei den auf dem Curse gelegenen (Unterwegs-) Stationen

*) Regierungscircular vom 23. Juli 1835.

Saidinger's Beschreib.

aufgenommen werden, haben sich von der erfolgten Ankunft der Fahrpost und von dem Zeitpuncte der Abfahrt Kenntniß zu verschaffen. Bei versäumter Abfahrt wird Reklamationen in Absicht auf die bezahlte Gebühr keine Folge gegeben (§. 27).

Die Mitnahme von Hunden im Wagen ist nicht gestattet, das Tabakrauchen in wohlverschlossenen Pfeifen aber nur dann, wenn keiner der übrigen Reisenden eine Einwendung dagegen erhebt.

Verfällt ein Reisender in eine Krankheit, wodurch er den Mitreisenden offenbar beschwerlich wird, oder vergeht sich ein Reisender gegen die Sittlichkeit, so hat ihm das Postamt, bei welchem darüber von Seite der Mitreisenden durch den Conducteur Beschwerde angebracht wird, die Weiterreise mit der Fahrpost zu untersagen.

§. 27. Reisegebühren.

Die von jeder Person zu zahlende Reisegebühr wird nach dem jeweilig festgesetzten und durch die öffentlichen Blätter kund gemachten Tarife nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Fahrpost zurück zulegen beabsichtigt, bemessen. Bei Rechnungsverstößen findet die Bestimmung des §. 12 volle Anwendung.

Die Reisegebühr muß bei dem Postamt, wo die Bestellung des Plazes geschieht, ganz erlegt werden. Eine Rückzahlung findet nicht Statt, wenn der Reisende die bestimmte Fahrpostfahrt, zu welcher der Sitz bestellt worden ist, aus was immer für einem Anlasse nicht bis zu dem Endpuncte der Reise oder gar nicht benützt, oder zu benützen verhindert worden ist, oder auch von der Postanstalt selbst nach den Bestimmungen des §. 26 von der Ab- oder Weiterreise ausgeschlossen werden mußte.

Bei der Bestellung des Sitzes wird dem Reisenden ein Vormerkchein ausgefertigt, welcher nebst der Empfangsbestätigung über die erlegte Gebühr die besonderen Bestimmungen enthält, welche in Ansehung derjenigen Fahrpost, die derselbe zur Reise gewählt hat, bestehen. Der Vormerkchein ist nur für die Fahrt gültig, für welche er ausgestellt wird, und muß auf Verlangen der Postämter, des Conducteurs oder des Gefällen - Aufsichtspersonales vorgezeigt werden.

Conducteure und Diener der Postanstalt sind nicht befugt, von den Reisenden unter irgend einem Vorwande ein Trinkgeld zu fordern, ohne den Reisenden Dienste geleistet zu haben, welche nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehören.

§. 28. Bestimmungen in Absicht auf das Gepäck der Reisenden.

Das Reisegepäck, dessen zulässiges Gewicht der Vormerkchein (S. 27) andeutet, muß bis zu der eben darin festgesetzten Zeit in das Postamt gebracht werden. Wer diese Zeit versäumt, hat sich gefallen zu lassen, wenn das Gepäck zurückbleibt und erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost nachgesendet, und bei dieser Nachsendung gleich anderen der Postanstalt zur Beförderung anvertrauten Frachtstücken behandelt wird.

Jedes einzelne Stück des Gepäcks muß mit einem Zeichen oder mit dem Namen des Reisenden nebst dem Bestimmungsorte und dem Beisatz: „Bagage“ versehen, wie auch mit dem Siegel des Reisenden mehrfach wohl versiegelt sein, und der Werth desselben angegeben werden. Über das aufgegebene Gepäck wird dem Reisenden ein Empfangschein, welcher die Zahl und das Gewicht der Stücke und den angegebenen Werth ausdrückt, erfolgt. Auf den Inhalt des Gepäcks findet übrigens der §. 3 volle Anwendung.

Die Postanstalt haftet für das dem Postamte ordnungsmäßig übergebene Reisegepäck nach den im §. 19 — 25 für Sendungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen. Hiernach ist kein Reisender befugt, ohne Vorwissen des Postbeamten und ohne Beisein des Conducteurs nach erhaltenem Empfangscheine zu seinem Gepäck zu gehen. Von der Haftung der Postanstalt sind jene Kleinigkeiten ausgeschlossen, welche der Reisende zu sich in den Wagen nimmt, und welche seiner Obhut überlassen bleiben, ohne daß die Postanstalt derselben in dem Empfangscheine über das eigentliche mit der Werthangabe versehene Gepäck zu erwähnen hat.

Den Reisenden ist nicht gestattet, große oder schwere Stücke des Gepäcks in den Wagen zu nehmen. Auch dürfen die Mitreisenden durch große Fuß- und Reisesäcke oder Schachteln nicht belästigt werden.

Die Ausfolgung des Gepäcks der Reisenden, worüber von der Postanstalt ein Empfangschein ausgestellt wurde, findet nur gegen Aufweisung und Zurückstellung dieses letzteren Statt. Fände der Reisende bei Verletzung des Siegels oder der Emballage Grund, einen Abgang an dem Inhalte seines Gepäcks oder eine Beschädigung daran zu vermuthen, so muß derselbe die Eröffnung desselben in Gegenwart des Postbeamten vornehmen, weil nach unbe-
anständeter Übernahme des Gepäcks und erfolgter Zurückstellung

des Empfangscheines keine Reclamation wegen Schadenersatz erhoben werden kann. Mit der Beförderung des Gepäcks zur Wohnung des angekommenen Reisenden befaßt sich die Postanstalt nicht, sondern es bleibt dieselbe, gleich wie die Aufgabe, seiner eigenen Einleitung überlassen.

§. 29. Zuhaltung der Ordnung während der Reise.

Die Conducteurs sind verpflichtet, auf Zuhaltung der Ordnung während der Reise zu sehen, in welcher Beziehung die Reisenden auf die Verstandigungen von Seite der ersteren zu achten haben.

Dem Conducteur ist unter keinem Vorwande erlaubt, seinen Sitz im Innern des Wagens zu nehmen, wenn sich an diesem ein Außensitz befindet.

Den Conducteurs und Postillons ist bei strenger Ahndung verboten, auf der Straße zwischen den Poststationen bei Gasthäusern oder sonst ohne Nothwendigkeit anzuhalten, und uneingeschriebene Personen oder Frachtstücke aufzunehmen. Jeder Reisende ist berechtigt, derlei Personen das Einsteigen zu verweigern und von dem Vorgefallenen die Anzeige bei dem nächsten Postamte zu machen.

Den Conducteurs, Postillons und sonstigen Dienern der Postanstalt ist strenge geboten, sich gegen die Reisenden gefällig, bescheiden und anständig zu benehmen, und es wird erwartet, daß auch ihnen von Seite der Reisenden mit angemessener Rücksicht und Höflichkeit begegnet werde *).

d. Postordnung für Reisende mit Extrapost.

§. 1. Poststationen überhaupt als Anstalten zur Beförderung der Reisenden.

In den k. k. Staaten sind auf den Poststraßen in angemessenen Entfernungen die Standpuncte bestimmt, wo der Pferdewechsel zur Beförderung der Reisenden Statt finden kann, und von den daselbst bestellten k. k. Postmeistern oder Poststallhältern besorgt wird.

Das Posthaus muß mit einem Schilde, worauf der Name der Poststation ersichtlich zu machen ist, bezeichnet, und am Eingange mit einem Glockenzuge versehen sein. Auch muß in dem Post-

*) Fahrpostordnung vom 12. Juni, kundgemacht am 6. Juli 1838.

hause während der Nacht ununterbrochen ein Licht unterhalten werden.

Der Postmeister oder Poststallhalter ist verpflichtet, die Reisenden während des Umspannens in dem Posthause unentgeltlich aufzunehmen.

In dem zur Aufnahme der Reisenden bestimmten Zimmer muß das Beschwerdebuch vorgerichtet sein. Es ist jedem Reisenden gestattet, in dieses Buch seine allfälligen Beschwerden in Bezug auf die Postbedienung, oder das Benehmen der Postbeamten auf eine anständige Weise und mit Unterzeichnung seines Namens, Standes und Wohnortes niederzuschreiben. Die vorgesetzte Behörde wird diese Bücher den Stationen in vorgeschriebener Form übergeben, und regelmäßig in dieselben Einsicht nehmen, um nach Maßgabe der darin aufgeführten Beschwerden das Amt zu handeln.

Die Postmeister und Poststallhalter sind verpflichtet, auf ihrer Station persönlich anwesend zu sein, oder mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen, damit der Dienst regelmäßig überwacht und geleitet werde. Auch sind sie verbunden, auf Verlangen des bei dem Posthause angekommenen Reisenden sich zu ihm zu begeben, und ihm die gewünschten Auf den Dienst und auf seine Beförderung Bezug nehmenden Auskünfte geziemend zu ertheilen. Überhaupt werden die Postmeister und Poststallhalter angewiesen, den Reisenden anständig zu begegnen, falls diese letzteren ein Unfall trifft, ihnen mit Bereitwilligkeit hilfreiche Hand zu bieten, und zu einem gleichen Benehmen auch ihre Dienerschaft und insbesondere die Postillons strenge zu verhalten.

Die Postmeister und Poststallhalter sind ferner verpflichtet:

1. Nach Erforderniß des Dienstes eine von der vorgesetzten Behörde bestimmte Anzahl vollkommen diensttauglicher Pferde, das hierzu nöthige Pferdegeschirr, dann die vorgeschriebene Anzahl halbedeckter und offener Kaleschen zur Beförderung der Reisenden im brauchbaren Stande bereit zu halten.

2. Dafür zu sorgen, daß zur Leitung der Pferde Kreuzzügel und an der Deichselstange gute Widerhaltketten wohlbevestiget gebraucht werden.

3. Einen Wagenmeister und im Verhältnisse mit dem vorgeschriebenen Pferdestande eine genügende Anzahl verlässlicher Po-

stillons, wovon jeder das Alter von 18 Jahren überschritten haben muß, zu halten.

4. Darauf zu sehen, daß die Postillons stets zur Dienstleistung bereit, bei den Fahrten mit dem Posthorne versehen und in vollständiger Postmontur gekleidet seien, endlich

5. dafür zu sorgen, daß bei Tag und bei Nacht ein Paar Pferde stets angeschirrt und zur jedesmaligen Verwendung bereit gehalten werden.

In dem Sinne des §. 6 des Postgesetzes (b. S. 3) ist der Tarif der Rittgebühren, dann der Wagenschmier- und Trinkgelder, wie auch die Bewilligung zur Verwendung einer Bergvorspann, wo solche gestattet ist, dann diese Verordnung in dem Posthause zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

§. 2. Bestimmung der Pferdezahl zur Bespannung der Wägen.

Die Anzahl der Pferde zur Bespannung der Wägen wird nach der Beschaffenheit der Wägen und nach der Schwere der Ladung im Wiener-Gewichte auf nachstehende Weise bestimmt.

Gattung der Wägen.	Ladungsgewicht Centner	Anzahl der Pferde
A. Von der leichtesten Bauart, als offene Kaleschen, unbedeckte vier- sitzige und halbgedeckte zweisitzige	bis . . . 6	2
	über . . 6	3
B. Von leichter Bauart, als zwei- sitzige ganz gedeckte, viersitzige halb- gedeckte oder mit einem leichten Vor- dache versehene Wägen	bis . . . 5	2
	über 5 bis 8	3
	über . . . 8	4
C. Von schwerer Bauart, als zwei- sitzige ganz gedeckte und geschlossene und derlei viersitzige Wägen . . .	bis . . . 6	3
	über 6 bis 8	4
	über . . . 8	6

Die Personen, welche im Wagen oder an einem äußeren Theile desselben Platz nehmen, sind zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen:

Eine Person in dem Alter über 12 Jahre mit	100 Pfund.
Ein Kind in dem Alter von 5 bis 12 Jahren mit . . .	50 —
Zwei Kinder in dem Alter bis 5 Jahre mit	40 —

Ein Kind in dem Alter von 5 Jahren und darunter ist nicht in Anrechnung zu bringen. Die Angaben der Reisenden über das Alter der jungen Personen sind ohne Forderung eines Beweises zur Nichtsahnur zu nehmen. Der Postillon darf nie in die Gewichtsberechnung einbezogen werden.

Das Gepäck ist zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen:

Ein Koffer, ein Bettsack und eine Vache, letztere wenn sie bei einem viersitzigen gedeckten Wagen über die ganze Wagendecke reicht, jedes mit	100 Pfund.
Eine Vache, welche bei einem zweisitzigen ganz gedeckten oder bei einem halbgedeckten Wagen über die ganze Wagendecke reicht, oder eine halbe Vache, dann ein am Wagen angebrachtes Magazin, jedes mit .	50 —
Ein Felleisen oder ein Mantelsack, wenn derlei Behältnisse am äußern Wagen angebracht und 2 Schuh lang und 1½ Schuh breit sind oder auch dieses Maß überschreiten, jedes mit	50 —

Am äußeren Wagen angehängte lederne Taschen oder Hut- und Haubenschachteln und das darin angebrachte Gepäck in dem Innern des Wagens, welches unverschlossen in dem Wagen sich befindet, oder in Sigitruhen, Beuteln, Reise- oder Mantelsäcken, Schachteln und Chatoullen untergebracht ist, wird nicht in Anschlag gebracht.

Wenn auf einem zweispännigen Wagen kein Sitz für den Postillon vorhanden ist, so muß mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, wo bei der Bespannung mit zwei Pferden der Postillon auf dem Sattelpferde reitet, in allen übrigen k. k. Ländern ein drittes Pferd zugespannt werden.

Wenn die Straße durch außerordentliche Elementar-Ereignisse, als Wolkenbrüche, ungewöhnliche Schneeverwehungen u. dgl. in einen so schlechten Zustand versetzt wurde, daß deren Befahrung eine verstärkte Zugkraft unumgänglich erheischt, so muß der Reisende sich eine Zuspännung gefallen lassen und darüber mit dem Postmeister übereinkommen, welchem die billigste Behandlung zur Pflicht gemacht wird. Diese außerordentliche Zuspännung ist jedoch auf jene Strecken und auf jene Dauer zu beschränken, für welche dieselbe aus den erwähnten Ursachen nothwendig ist.

In gebirgigen Gegenden sind einzelne Poststationen berechtigt, eine Bergvorspann zu verwenden. In welchem Maße und für welche Strecken sie anzuwenden ist, enthalten die dießfälligen ämtlichen Bewilligungen, welche nach der Bestimmung des §. 1 zu jedermanns Einsicht bereit zu halten sind.

§. 3. Bestellung der Pferde zur Fahrt.

Die Bestellung der Postpferde zur Beförderung der Reisenden hat bei dem Postamte zu geschehen. Der Reisende ist verbunden, sich bei demselben mit den Reisepässen und Passierscheinen auszuweisen und überhaupt sich nach den Polizei-Vorschriften des Ortes zu benehmen.

Bei der Bestellung der Pferde hat der Reisende seinen Namen, Stand, das Haus, wohin die Pferde gestellt werden sollen, den Tag, die Stunde und die Anzahl der Pferde dem Postmeister oder Poststallhalter anzuzeigen und die Bestellung wenigstens zwei Stunden vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit zu machen.

Der Reisende, welcher zu einem Aufschube oder zur gänzlichen Unterlassung der Reise genöthiget ist, hat die Verpflichtung, die schon bestellten Pferde wenigstens eine Stunde vor dem zur Abreise bestimmt gewesenen Zeitpuncte abzusagen. Im Falle der Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist der Reisende verbunden, den vierten Theil des Rittgeldes für eine einfache Post, und wenn die Pferde zur Wohnung schon gestellt worden waren, nebst diesem Rittgelde auch den vierten Theil des gesetzlichen Trinkgeldes für jedes Pferd zu zahlen.

Der Postmeister oder Poststallhalter ist verpflichtet, die bestellten Pferde zu der von dem Reisenden bestimmten Zeit und zu dem angedeuteten Hause, wenn dieses in dem Orte der Poststation ist, zu stellen. Würde die Stellung der Pferde in einem benachbarten Orte der Poststation angesprochen werden, so ist es dem Postmeister oder Poststallhalter überlassen, sich der Aufforderung zu fügen, und dießfalls mit dem Reisenden ein Übereinkommen zu treffen.

Das stationsweise Umspannen, d. i. der Wechsel der Pferde in den dazu bestimmten Poststationen muß, sobald der Reisende bei dem Posthause angelangt ist, wenn er nicht selbst einen Aufschub verlangt, sogleich vorgenommen werden, und bei Tag in 10 Minuten und bei Nacht in 15 Minuten von dem Zeitpuncte an gerechnet,

wo der Reisende bei dem Posthause eingetroffen ist, vollendet sein. Sollten die Postpferde, welche der Postmeister oder Poststallhalter vorschristmäßig zu halten hat, im Postdienste abwesend, oder für denselben bereits bestellt und nicht mehr verwendbar sein, so ist der Postmeister verpflichtet, unverzüglich und mit möglichster Beschleunigung Aushilfspferde bezuschaffen. Der Reisende muß in diesem Falle bis zur Stellung der Aushilfspferde zuwarten. Sollte er jedoch vorziehen, sich mit denselben Pferden, mit welchen er in der Station eingetroffen ist, bis zur nächsten Station fahren zu lassen, so muß sich der Postillon, mit dem der Reisende in der Station angelangt ist, wenn der Reisende mit denselben Pferden nicht etwa ohnehin schon mehr, als eine Station zurückgelegt hat, diesem Verlangen fügen, nachdem die Pferde eine Stunde lang ausgeruht haben, und mit einigem Futter erfrischt worden sind, das der Reisende mit 15 kr. C. M. für jedes Pferd zu bezahlen hat.

Bei dem Anspannen der Pferde an den Wagen sind jedesmal nebst dem Postillon der Wagenmeister und ein Stalldiener zu verwenden. Der Wagenmeister hat zugleich die Obliegenheit, den Wagen zu besehen, und wenn er ein Gebrechen an demselben, oder die Nothwendigkeit des Schmierens wahrnimmt, dieses dem Reisenden anzuzeigen. Das Anspannen der Pferde vor oder neben der Deichselstange hat auf die landesübliche Weise zu geschehen.

Bei der Bespannung des Wagens mit 2 Pferden sind diese von einem Postillon vom Kutscherbocke aus zu leiten. Bei einer Bespannung von 3 oder 4 Pferden leitet ein Postillon dieselben reitend vom Sattelpferde aus, und für eine Bespannung von 6 Pferden sind 2 Postillons zu verwenden. Für das lombardisch-venetianische Königreich gilt ausnahmsweise die Vorschrift, daß auch bei einer Bespannung mit 2 Pferden der Postillon reiten muß, und für 4 Pferde zwei, und für 6 Pferde 3 Postillons zu verwenden sind.

Das Schmiergeld, wenn wirklich geschmiert wurde, so wie die Gebühr für den Wagenmeister sind vor der Abfahrt von der Station, und falls der Postmeister oder Stallhalter es begehrt, auch das Ritt-, und wenn ein Wagen von dem Postmeister beigelegt wird, das Kaleschgeld vorhinein zu bezahlen, wogegen der Postmeister oder Poststallhalter verpflichtet ist, auf Verlangen des Reisenden demselben hierüber eine Quittung auszufertigen. Das Postillons-Trinkgeld wird nach vollbrachter Fahrt bezahlt. Die genannten Gebühren sind durch die Tarife, welche in Folge des §. 1 in dem Post-

hause zur Einsicht bereit zu halten sind, festgesetzt, und werden auf der Quittung über die bezahlten Gebühren nebst der für die Station bemessenen Beförderungszeit ersichtlich gemacht.

Nach vollbrachtem Anspannen hat der Postillon, wenn er zur Abfahrt bereit ist, mit dem Posthorne das Zeichen zu geben. Dieses Zeichen hat er nach einer jeden halben Stunde zu wiederholen. Nach vergeblichem Zuwarten von einer Stunde im Winter und von zwei Stunden in den andern Jahreszeiten, ist der Postillon berechtigt, die Pferde wieder auszuspannen und in den Stall zurück zu führen.

Ein Zuwarten von einer halben Stunde muß sich der Postillon gefallen lassen, ohne daß der Reisende zur Zahlung eines Wartgeldes verpflichtet ist. Wenn dagegen der Reisende die gestellten Pferde über das nach der obigen Bestimmung von dem Postillon gegebene erste Zeichen länger als eine halbe Stunde warten läßt, so ist er verpflichtet, für die folgende Zeit bis zu einer halben Stunde und so fort für jede halbe Stunde den vierten Theil des gesetzlichen Ritt- und Trinkgeldes für eine einfache Post und für jedes Pferd dem Postmeister oder Poststallhalter als Wartgeld zu bezahlen.

Wenn der Reisende nicht selbst mit Reisewägen versehen ist, so ist der Postmeister oder Poststallhalter, sofern der Reisende es verlangt, verpflichtet, seine Wägen, womit er in Folge der Bestimmung des §. 1 versehen sein muß, einspannen zu lassen, und dieselben dem Reisenden zu seiner Beförderung bis zur nächsten Station zur Verfügung zu stellen, wofür der Reisende das tarifmäßige Wagengeld (Kaleschgeld) zu bezahlen hat. Das Aufladen des Pferdefutters, der Sättel oder anderer dem Reisenden nicht gehörigen Gegenstände auf dem Reisewagen, derselbe mag von dem Postmeister oder Poststallhalter gestellt worden sein, oder dem Reisenden gehören, ist nur, wenn der Reisende es ausdrücklich gestattet, zulässig. Die Benützung solcher Fahrten zur Versendung von Estafetten, Briefen oder wie immer genannten Postgegenständen ist jeden Falles verboten.

§. 4. Von der Fahrt. Fahrordnung.

Die Abfahrt des Reisenden von der Station hat, wenn der Reisende nicht selbst einen Aufschub wünschet, nach vollbrachtem Anspannen unverzüglich zu geschehen. In dem Falle, daß mehrere Reisende auf einer Station gleichzeitig zusammen treffen, und so gleich umzuspannen wünschen, ist es, wenn die erforderlichen Pferde

vorhanden und verwendbar sind, die Pflicht des Postmeisters oder Poststallhalters, dafür zu sorgen, daß durch die Verwendung der nöthigen Hilfsarbeiter das Umspannen bei jedem Wagen regelmäßig und in der vorgeschriebenen Zeit, und in der Ordnung, in der die Reisenden eingetroffen sind, bewirkt werde. In der Reihenfolge, in welcher das Umspannen vollendet wird, hat die Abfahrt von der Station Statt zu finden, und im Falle einer gleichzeitigen Vollendung der Bespannung mehrerer Wagen haben sie in derselben Reihenfolge die Station zu verlassen, in der sie vor dem Posthause aufgefahren sind.

Die Reisenden müssen auf der Straße in jener Reihenfolge gefahren werden, in der sie von der Station abgefahren sind. Das Vorfahren darf nur dann Statt finden, wenn der, welcher früher von der Station abfuhr, auf der Straße halten läßt, oder durch einen Unfall zum Stillhalten genöthiget wird, oder wenn sein Wagen aus was immer für einer Ursache langsamer, als es vorgeschrieben ist, gefahren wird. Die Reisenden, welche couriermäßig befördert werden, dann die Stafetten und die Brief- und Eilpostwägen sind befugt, andern mit der Post Reisenden vorzufahren.

Der Post hat in Folge des §. 34 des Postgesetzes (b. §. 16, d.) jedes andere Fuhrwerk auszuweichen, und zwar hat das leichte Fuhrwerk ganz das Geleise, in dem die Post fährt, zu verlassen und das schwere Fuhrwerk nach Thunlichkeit dergestalt zu weichen oder stehen zu bleiben, daß der Post das Vorbeifahren möglich wird. Die mit der Post Reisenden weichen sich in der Regel wechselseitig auf das halbe Geleise aus. Den Reisenden, welche couriermäßig befördert werden, den Stafetten und den Briefpost- und Eilpostwägen müssen jedoch ausnahmsweise die übrigen mit der Post Reisenden dergestalt ausweichen, daß letztere das Geleise ganz verlassen. An die Verbindlichkeit des Ausweichens hat der Postillon das Fuhrwerk, welches auszuweichen hat, durch das mit dem Posthorne vorschriftsmäßig zu gebende Zeichen zu erinnern.

§. 5. Schnelligkeit.

Die Beförderung des Reisenden hat, so weit es die Lage und Beschaffenheit der Straße gestattet, und kein anderer Unfall es hindert, wenn der Reisende nicht selbst ein langsames Fahren oder eine Unterbrechung wünscht, stets im Trabe und ohne Aufenthalt zu geschehen. Nur auf langen Strecken, welche 4 Meilen und dar-

über betragen, ist es gestattet, die Pferde eine Viertelstunde ruhen zu lassen. Die Beförderungszeit von einer Station zur andern ist von der vorgesetzten Behörde bemessen, und auf der Quittung über das bezahlte Mittaggeld dem Reisenden angedeutet. Nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse ist die Zeitbemessung verschieden. In der Regel wird die Meile in 3 Viertelstunden zurückgelegt.

Der Postillon ist verpflichtet, die für die Station vorgeschriebene Beförderungszeit genau zuzuhalten, ohne ein höheres als das gesetzliche Trinkgeld anzusprechen zu dürfen. Überhaupt sind den Postillons derlei Anforderungen und Belästigungen der Reisenden strenge verboten, und die vorgesetzte Behörde wird Außerachtlassungen dieses Verbotes oder Versäumnisse in der Beförderungszeit, wenn sie hiervon durch die Beschwerdebücher oder auf anderen Wegen Kenntniß bekommt, strenge ahnden.

§. 6. Sicherheit.

Die Fahrt hat überhaupt mit Vorsicht zu geschehen. Der Postillon muß die Zügel selbst führen, und darf die Leitung der Pferde weder dem Reisenden, noch einem seiner Diener, noch sonst jemanden überlassen. Auch ist es dem Postillon nicht gestattet, ohne Bewilligung des Reisenden unter irgend einem Vorwande sich vom Wagen zu entfernen.

Wenn bergab gefahren wird, muß zur gehörigen Zeit der Radschuh angelegt werden. Wenn der Reisende sich des eigenen Wagens bedient, so hat er den Radschuh beizuschaffen. Wird jedoch ein Wagen des Postmeisters oder Postkallhälters verwendet, so liegt diesem Letzteren ob, dafür zu sorgen, daß der Radschuh an dem Wagen nicht fehle und in gutem Stande sich befinde.

Bei Reisen zur Nachtzeit hat der Reisende in den Laternen des Wagens Licht zu unterhalten, und wenn der Reisende Fackeln gebraucht, sind dieselben vor den hölzernen Brücken, vor den Ortschaften und vor den Wäldern auszutlöschten. Überhaupt ist sich dießfalls nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften zu benehmen. Das Tabakrauchen ist, wo es ohne Feuersgefahr geschehen kann, dem Postillon jedoch auch, wo eine Feuersgefahr nicht vorhanden ist, nur dann erlaubt, wenn der Reisende es ihm gestattet.

Die Einfahrt in enge Bergstraßen oder Schluchten, oder in schmale Gassen und Thore der Ortschaften hat mit Behutsamkeit zu

geschehen, und der Postillon ist verpflichtet, vor einer solchen Ein-
fahrt mit dem Posthorne das Zeichen zu geben.

S. 7. Amtshandlungen der Gefällsämtler.

Bei den Zoll-, Weg- und Brücken-, dann Pflastermauth-
ämtern, wo eine Zahlung oder sonst eine Amtshandlung Statt zu
finden hat, muß der Reisende sich dieser Zahlung oder anderen
Amtshandlung unterziehen, und damit keine Verzögerung eintrete,
hat der Postillon schon in einiger Entfernung, wenn er sich der
Einhebungsstelle nähert, mit dem Posthorne das Zeichen zu geben.

S. 8. Wechsel der Pferde zwischen einander begegnen- den Postfuhren. Vorreiten.

Die Wechslung der Pferde zwischen Postfuhren, die einander
auf der Straße begegnen, ist nur dann erlaubt, wenn dieselbe bei
einer gleichen Pferdezahl Statt finden kann, und die Reisenden
dazu einwilligen.

Wenn der Reisende sich eines eigenen Vorreiters bedient, wel-
cher während der Fahrt von Station zu Station die Pferde zu be-
stellen hat, so darf ein solcher sich erst dann, wenn sich der Sta-
tion genähert wird, vom Wagen entfernen, um bei der Station
früher einzutreffen. Er muß jedoch dort die Ankunft des Reisenden
abwarten, und zugleich mit diesem die Reise fortsetzen, auch darf
er keine eigenen Pferdezüge, sondern er muß jene des Postmei-
sters gebrauchen.

S. 9. Ankunft des Reisenden und Beendigung der Fahrt.

Wenn der Reisende in der Poststation umspannen zu lassen
wünscht, so hat der Postillon, sobald sich dem Posthause genähert
wird, damit die Pferde der Station zum Umspannen vorbereitet
werden, in einer angemessenen Entfernung mit dem Posthorne das
Zeichen zu geben und vor dem Posthause aufzufahren.

Sollte der Reisende im Orte der Poststation verweilen wollen,
und in einem Gasthose oder sonst irgendwo abzustiegen verlangen, so
hat der Postillon ihn dahin zu fahren, und davon den Postmeister
des Ortes zu verständigen.

Wenn der Reisende die Fahrt auf der Poststraße in einem
Orte zwischen zwei Poststationen endet, so hat er die Zahlung des
Rit- und Trinkgeldes nur im Verhältnisse der Entfernung nach

Viertelposten gerechnet zu leisten. Es ist jedoch immer wenigstens eine halbe Post zu zahlen.

Wenn der Reisende von der Poststraße hinweg eine fahrbare Straße einschlägt, um die Fahrt in einem Seitenorte zu beenden, so hat der Postmeister jener Station, aus welcher in diesen Ort zunächst ohne Umfahung einer Poststation die Fahrt Statt finden kann, die Verpflichtung, den Reisenden auf sein Verlangen und wenn der Ort nicht über 4 Meilen von der Poststation entfernt ist, dahin befördern zu lassen. In einem solchen Falle muß an Ritt- und Trinkgeld der vierte Theil mehr bezahlt werden, als die Gebühr bei einer gleichen Entfernung auf der Poststraße betragen hätte.

§. 10. Dießfälliges Verbot.

Den Reisenden auf der Poststraße weiter als bis auf die nächste Station, also über diese hinaus zu fahren, ist außer in dem Falle des §. 3 verboten, auch ist es nicht gestattet, den Reisenden mit Umfahung der Poststation auf einem Seitenwege an einen über die nächste Poststation hinaus gelegenen Ort zu befördern.

§. 11. Unterbrechung der Fahrt zwischen zwei Poststationen.

Die Unterbrechung der Fahrt kann eine zufällige oder eine von dem Reisenden beabsichtigte sein:

1. Im Falle der Unterbrechung durch ein zufälliges Ereigniß hat,

a. Wenn der Zufall die Person des Reisenden, sein Gefolge, oder seinen Wagen betraf, oder sonst auf eine Weise, jedoch nicht an der Person des Postillons oder an den Pferden, an dem Rüstzeuge derselben, oder an einem dem Postmeister gehörigen Wagen sich ergab, der Postillon die Verpflichtung, wenn der Reisende es wünschet und der Aufenthalt 6 Stunden nicht überschreitet, bis zur Behebung des Hindernisses mit den Pferden zuzuwarten, und sodann die Fahrt fortzusetzen.

b. Wenn der Zufall die Person des Postillons, die Pferde, deren Rüstzeug, oder den dem Postmeister gehörigen Wagen betraf, so hat der Reisende die Wahl, die Behebung des Hindernisses abzuwarten, oder die Beistellung anderer Pferde, eines an-

deren Postillon, des erforderlichen tauglichen Wagens oder Rüstzeuges zu fordern.

2. Im Falle der Reisende die Fahrt unterbricht, und aus was immer für einem Grunde auf irgend einem Punkte zu verweilen wünschet, hat der Postillon auf Verlangen des Reisenden im Winter eine Stunde und in den übrigen Jahreszeiten zwei Stunden zuzuwarten.

Sollte der Reisende in den unter 1, a. und 2 angeführten Fällen vorziehen, den Postillon mit den Pferden auf ihre Station zurück zu senden, oder der Postillon, wenn die vorgeschriebene Zuwartungszeit verstrichen ist, dahin zurück kehren, so gebührt nebst dem bereits vorhinein bezahlten Rittgelde auch das Postillonstrinkgeld für die ganze Fahrt, und es treten bezüglich auf eine etwaige neuerliche Bestellung der Postpferde die in dem S. 3 enthaltenen Bestimmungen ein.

Wenn in den oben unter 1, a. und 2 angedeuteten Fällen die Postpferde länger als eine halbe Stunde zugewartet haben, so ist der Reisende zur Zahlung der in dem S. 3 festgesetzten Wartgelder verpflichtet, wenn hierbei dem Postillon oder dem Postmeister kein Verschulden zur Last fällt.

§. 12. Gebrauch der nämlichen Pferde zur Rückfahrt.

Reisende, welche nach einem kurzen Aufenthalte in einem Orte, wo keine Poststation ist, wieder in die Poststation zurückkehren wollen, von der sie ausgefahren sind, können sich unter nachstehenden Bedingungen derselben Postpferde bedienen, mit welchen sie dahin gefahren wurden:

a. Hat der Reisende vor der Abfahrt von der Station dem Postmeister die beabsichtigte Rückfahrt anzuzeigen.

b. Darf der Aufenthalt in dem Orte, wohin die Fahrt ging, vier Stunden nicht überschreiten; und

c. hat der Reisende, wenn sich der Aufenthalt im Orte auf 2 Stunden beschränkt, für die Rückfahrt die Hälfte des Ritt- und Trinkgeldes, und wenn er sich über 2 bis 4 Stunden ausdehnt, das ganze Ritt- und Trinkgeld wie für die Hinreise zu bezahlen.

Wenn in dem Orte des Aufenthaltes eine Poststation ist, so hat der Postmeister dieses Ortes das Recht zur Anspannung und Fahrt, und es dürfen nur mit seiner Einwilligung die Pferde, mit denen der Reisende ankam, zur Rückfahrt verwendet werden.

§. 13. Einrichtungen zur Beschleunigung der Reise.
Couriermäßige Beförderung.

Der Reisende, welcher mit gesteigerter Schnelligkeit die Reise zurück zu legen wünschet, kann die couriermäßige Beförderung verlangen, wobei die Fahrt und das stationsweise Umspannen in der möglichst kürzesten Zeit durch die angestrengtesten Leistungen der Pferde und Diener zu bewerkstelligen getrachtet wird.

Bei der couriermäßigen Beförderung der Reisenden wird in der Regel, wo Localverhältnisse nicht ein anderes Ausmaß nothwendig machen, die Meile in 35 Minuten zurück gelegt, und das Umspannen auf den Stationen hat bei Tag in 5 Minuten und bei Nacht in 10 Minuten zu geschehen.

Das Ladungsgewicht wird bei dieser Beförderung zum Behufe der Bespannungsbemessung um ein Drittel geringer angenommen, als es im §. 2 angesetzt ist.

Die Rittgebühr und das Trinkgeld der Postillons sind für diese Beförderungsweise besonders bemessen und in den Tarifen angegeben.

§. 14. Benachrichtigung der Postmeister oder Poststallhalter von der bevorstehenden Fahrt (Aviso).

Den Reisenden bleibt frei gestellt, die Postmeister oder Poststallhalter von ihrer bevorstehenden Fahrt für die ganze Reise, oder einen Theil derselben in die Kenntniß setzen zu lassen (Aviso).

Wenn der Reisende die Postmeister oder Poststallhalter von der bevorstehenden Fahrt benachrichtigen lassen will, welches Verlangen an jede Poststation gestellt werden kann, so hat derselbe in Kürze schriftlich anzugeben, welche Bespannung er benöthiget, an welchem Tage, und zu welcher Stunde er seine Reise antritt, und ob er ununterbrochen fahren, oder in welchen Orten und wie lange er sich aufhalten will.

Die Benachrichtigung der Postmeister oder Poststallhalter kann nach der Wahl des Reisenden entweder mittelst einer abzuschickenden Stafette gegen Bezahlung der tarifmäßigen Gebühr, oder mittelst eines Laufzettels, für welchen letzteren an den Postmeister oder Poststallhalter, der solchen ausfertigt, 24 fr. C. M. zu bezahlen sind, bewerkstelliget werden. Im Falle der Reisende die Benachrichtigung mittelst eines Laufzettels wünscht, muß diese zu einer Zeit angesucht werden, wo die Absendung des Laufzettels mit

der Briefpost noch dergestalt geschehen kann, daß der Laufzettel mindestens 12 Stunden vor der Abreise des Reisenden abgeht.

Der Postmeister oder Postkallhälter wird unter Androhung einer strengen Ahndung verpflichtet, zur Zeit des möglichen Eintreffens des Reisenden und noch zwei Stunden darüber die bestellten Pferde bereit zu halten, ohne dafür ein Wartgeld fordern zu dürfen. Die Zeit des möglichen Eintreffens auf der Station ist nach den zu Folge des §. 9 gemachten Angaben des Reisenden zu beurtheilen.

§. 15. Reise mit dem Stundenpasse.

Der Reisende, welcher die Beförderung mit einem Stundenpasse ansucht, wird während der ganzen Reise von der Unbequemlichkeit, die Zahlung der Ararial- Mauth- und Postgelder, dann der Überfahrtgebühren bei jeder einzelnen Postüberfahrt oder Mauthstation entrichten zu müssen, durch die Vorausbezahlung dieser Gebühren enthoben. Die Beförderung des Reisenden geschieht nach einem Stundenpasse unter unmittelbarer amtlicher Controlle der Beförderungszeit unaufgehalten, und die Anstalt sorgt für die normalmäßige Bespannung und für die Benachrichtigung der Stationen von dem bevorstehenden Ritte. Die Reise kann übrigens nach der Wahl des Reisenden kouriermäßig oder mit dem gewöhnlichen Ausmaße der Beförderungszeit zurückgelegt werden.

Das Ansuchen, auf diese Weise befördert zu werden, kann für Hauptpoststraßen bei den Ober-Postämtern in den Hauptstädten, bei Post-Inspectoraten und Gränz-Postämtern, überhaupt bei jenen Ämtern gestellt werden, welche diese Beförderungsweise einzuleiten insbesondere ermächtigt sind, worüber eine allgemeine Kundmachung erfolgen wird.

Das Ansuchen mit Stundenpaß befördert zu werden, muß die im §. 14 vorgeschriebenen schriftlichen Angaben enthalten, nach welchen der Stundenpaß ausgefertigt wird. Der Reisende hat sich rücksichtlich des Aufenthaltes in einzelnen Orten genau an diesen Stundenpaß zu halten, da er sich im entgegengesetzten Falle die hieraus etwa folgenden Unregelmäßigkeiten in seiner Beförderung selbst zuschreiben müßte.

Den Stundenpaß hat derselbe bei jeder Poststation, damit hierin die Zeit des Eintreffens und der Abfahrt genau eingezeichnet werde, vorzuweisen, und in der letzten Station seiner Reise nach

vorausgegangener Einschreibung der Zeit der Ankunft ohne Verzögerung an das Postamt abgeben zu lassen.

Bei dem Amte, wo diese Beförderungsweise nachgesucht wird, hat der Reisende vor der Ausfolgung des Stundenpasses die tarifmäßigen Rittgelder, die (etwaigen) Vorspannsgebühren, dann die Postillons-Drinkelder und die Gebühren für die Wagenmeister, Weg- und Brückenmauthe und Überfahrten für die ganze Straße, die er befahren will, überdieß aber für Rechnung der Postanstalt von dem Gesamtrittgelde 10 pEt. vorhinein zu erlegen, wornach denselben auf der Straße nur die allfällige Entrichtung der Privat-Mauthgebühren, dann in Fällen, wo eine außerordentliche Zuspannung nothwendig werden sollte, die Zahlung für diese und die rücksichtlich dieser Zuspannung entfallende Weg-, Überfahrt- und Brückenmauth treffen wird.

Unterbleibt die Reise, oder wird sie verschoben, so ist bei dem Amte, wo der Stundenpaß erfolgt wurde, die Anzeige zu machen. Dasselbst kann der Reisende gegen Zurückstellung des Stundenpasses die erlegten Gebühren, nach Abschlag der etwa schon aufgelaufenen Auslagen zurückerhalten. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn der Reisende während seiner Reise seinen Reiseplan ändert.

Um die Reisenden, welche sich der Extrapost bedienen, des Aufenthaltes bei den Mauthschranken zu überheben, ist festgesetzt worden, daß die Ararial- Weg- Brückenmauth- und Überfahrtsgebühren von Seite der Reisenden zugleich mit den Postgebühren berichtigt, und von den Postillons auf dem Retour-Ritte den Mauthpächtern erfolgt werden müssen. Sämmtliche Ararial-Mauthämter sind hiernach verhalten, jede Extrapost auf das vom Postillon zu gebende Zeichen passiren zu lassen, dagegen aber von dem rückkehrenden Postillon die Mauth- oder Überfahrtsgebühren abzunehmen. Bei der Reise mit dem Stundenpasse wird die Mauthgebühr von dem Postillon auf dem Retour-Ritte nicht bar, sondern mittelst einer postämtlich ausgefertigten Bollete berichtigt, wofür den Mauthämtern die Vergütung, gleich wie für die Separat-Eisfahrten aus der Postkasse vierteljährig geleistet wird. Sämmtliche Postmeister sind angewiesen, auf dem in dem Posthause zur Einsicht bereit zu haltenden Tarife der Postgebühren (S. 3) auch die in Gemäßheit der gegenwärtigen Vorschrift mittelst ihrer Postillons zu berichtenden Mauthgebühren ersichtlich zu machen. Die Entrich-

tung der Linienmauth in der Haupt- und Residenzstadt Wien hat auch in Zukunft wie bisher von Seite der Reisenden mit Extrapost bei der Einfahrt Statt zu finden *).

§. 16. S a n d h a b u n g d i e s e r P o s t o r d n u n g .

Die Postmeister, Poststallhälter, Postillons und Postbediensteten überhaupt sind bezüglich auf Übertretungen der Postordnung dem Strafverfahren und den Entscheidungen ihrer vorgesetzten Behörde unterworfen, welche jede Übertretung, sobald sie hiervon Kenntniß bekommt, insbesondere aber Verletzungen der Reisenden in den Gebühren, Versäumnisse in der Beförderungszeit und jedes unanständige und unziemliche Benehmen gegen Reisende strenge bestrafen wird. Die Strafbestimmungen sind in den Dienstvorschriften für die Postbediensteten festgesetzt.

Es ist dagegen auch die Pflicht des Reisenden, sich genau nach den Bestimmungen der Postordnung zu benehmen, und er kann nur unter dieser Voraussetzung die ihm in der Postordnung zugesicherte Beförderung, und die damit verbundenen Rechte und Vortheile ansprechen.

Der Reisende kann seine Beschwerde gegen den Postmeister oder Postillon und gegen die Postbediensteten überhaupt in das in dem §. 1. angedeutete Beschwerdebuch auf die dort vorgeschriebene Weise eintragen. Auch bleibt es dem Reisenden freigestellt, zu verlangen; daß eine obrigkeitliche Person oder ein Glied des Gemeinde-Vorstandes oder andere Personen, welche von dem Vorgefallenen Kenntniß haben, die Richtigkeit der Thatumstände, um die es sich handelt, als Zeugen in dem Beschwerdebuche bestätigen. Es ist dem Reisenden ferner unbenommen, seine Beschwerden in schriftlichen Anzeigen bei der Ober-Postverwaltung der Provinz vorzubringen, welchen Anzeigen der Reisende seinen Namen und Stand mit der Bemerkung beizusetzen hat, ob er von der Entscheidung verständig werden wolle, und wohin eine solche Mittheilung zu senden ist. Derjenige, welcher mit Stundenpaß reiset, kann auch in denselben seine Beschwerden eintragen. Auf gleiche Weise ist es aber auch den Postbediensteten gestattet, gegen den Reisenden auf dem gesetzlichen Wege Klage zu führen, wenn sie sich dazu berechtigt glauben.

*) Hofkammerdecret vom 23. April 1839.

Wenn sich bezüglich auf die Anwendung der in dieser Postordnung enthaltenen Bestimmungen Anstände zwischen dem Reisenden und den Postbediensteten ergeben, und sie sich nicht vereinigen können, so entscheidet dort, wo eine Postbehörde, oder ein von der Versorgung des Poststalles getrenntes Arrarial-Postamt sich befindet, die Postbehörde, oder dieses Arrarial-Postamt, in anderen Orten dagegen die politische Obrigkeit. Dieser Entscheidung haben sich beide Theile zu fügen, doch bleibt es ihnen freigestellt, bei der Ober-Postverwaltung der Provinz, wenn sie sich beschwert glauben, Klage zu führen und Ersatz für die etwa erlittene Ungebühr nachzusuchen*).

Bei Handlungen oder Unterlassungen, welche von dem Reisenden oder von den Postbediensteten verübt werden, und die sich als schwere Polizei-Übertretungen, Verbrechen oder Gefällsübertretungen darstellen, sind die von den Gesetzen bestimmten Behörden und Organe zur Amtshandlung berufen.

Über jeden Schaden, der von dem Postmeister oder seinen Dienstleuten dem Reisenden, oder von diesem oder seiner Dienerschaft dem Postmeister aus Verschulden oder überhaupt auf eine Weise zugefügt wird, daß hieraus für den einen oder für den anderen Theil ein Recht auf Schadenersatz oder Genugthuung nach den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches erwächst, ist in dem Falle, daß über die Entschädigung kein freiwilliges Übereinkommen zu Stande kommt, die politische Obrigkeit um die Aufnahme des Charbestandes und Vornahme einer Schätzung des Schadens anzugehen, wornach es beiden Theilen freigestellt ist, ihr Recht im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu verfolgen. Handelt es sich um eine gegen den Reisenden angesprochene Entschädigung, so hat dieser den nach der vorgenommenen Schätzung entfallenden Entschädigungsbetrag bei der politischen Obrigkeit, bevor er seine Reise fortsetzt, zu depositiren oder sicher zu stellen**).

*) Nach dem §. 3 der bestehenden Instruction für die Ober-Postverwaltungen sind die Handhabung der Extra-Postordnung und die in dieser Beziehung vorkommenden Beschwerden bisher den Länderstellen vorbehalten gewesen, nach den obigen Bestimmungen ist aber die Handhabung derselben den Postbehörden eingeräumt worden, wornach daher die Wirksamkeit der Länderstellen in Absicht auf die Entscheidung dießfälliger Beschwerden aufzuhören hat. (Hofkanzleidecret vom 16. Februar 1839.)

**) Postordnung für Reisende mit Extrapost vom 28. August, kundgemacht am 1. December 1838.

g. Portobefreiung.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Postgebühren sind entweder Briefporto-, oder Postwagensporto-, oder Rekommandations- und Recepiffengebühren. So verschieden diese Gebühren sind, so verschieden sind auch die Vorschriften, welche die Befreiung von denselben oder deren Bezahlung bestimmen, nur einige von diesen Vorschriften kommen mit einander überein.

Vom Briefporto sind nicht nur Behörden und Ämter, sondern auch einzelne Personen befreit. Dagegen ist bei der fahrenden Post in der Regel keine Person von der Bezahlung des Porto befreit. Ueberdies müssen auch selbst Behörden, wenn sie nicht ausdrücklich von dem Postwagensporto befreit sind, dasselbe bezahlen, wenn sie gleich die Befreiung von dem Briefporto genießen.

§. 2. Befreiung vom Briefporto.

Was a. die Befreiung der einzelnen Personen von der baren Bezahlung des Briefporto betrifft, so kommt diese Portofreiheit folgenden Personen zu:

Die in dem nachfolgenden ersten Verzeichnisse in der ersten Abtheilung lit. A. enthaltenen Personen sind sowohl in der Dienst-, als Privat-Correspondenz, und für das In- und Ausland vom Briefporto frei. Dagegen die in derselben Abtheilung unter dem Buchstaben B. aufgeführten einzelnen Personen von dem Briefporto sowohl für die Dienst- als Privat-Correspondenz, jedoch nur in Beziehung auf das Inland befreit sind; daher die Correspondenz dieser Personen in das Ausland, wenn kein k. k. Postamt dort die Bestellung derselben besorgt, eben so zu betrachten ist, wie jene eines Privatmannes, welcher die Rekommandations- und Portogebühr gleich bei der Aufgabe entrichten muß. Der Fall, daß ein k. k. Postamt im Auslande die Bestellung der Correspondenz besorgt, findet derzeit in Mainz, dann immer in Constantinopel, Jassy, Bucharest und Krakau Statt.

Was endlich b. die Befreiung der Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten von den Postporto-Gebühren betrifft; so bezieht sich die Freiheit von der baren Bezahlung des Briefporto auf alle jene Behörden, Ämter und öffentliche Anstalten, welche in der zweiten Abtheilung enthalten sind, so wie für das Inland, so auch

für das Ausland; jedoch nur in der Dienst-Correspondenz, und bei einigen derselben nur auf diejenigen Gegenstände, worauf die Briefporto-Freiheit beschränkt wird.

Erstes Verzeichniß

der Personen, Behörden, Ämter und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche in den k. k. österreichischen Ländern die Befreiung von den Briefpost-Gebühren zu genießen haben.

Erste Abtheilung. Von Personen.

A. Diejenigen, welche die Briefporto-Freiheit ohne alle Beschränkung, d. i. sowohl in der Dienst- als Privat-Correspondenz für das In- und Ausland genießen:

Se. Majestät der Kaiser und alle einzelnen Glieder der Allerhöchsten Familie.

a. Von den obersten Hofämtern.

Der erste Oberste Hofmeister Sr. Majestät des Kaisers.

Der Oberste Kämmerer.

Der Oberste Hofmarschall.

Der Oberste Stallmeister.

Der Oberste Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin.

Die Oberste Hofmeisterin Ihrer Majestät der Kaiserin.

b. Vom Staats- und Conferenz-Ministerium.

Die Staats- und Conferenz-Minister.

Die Staats- und Conferenz-Räthe.

c. Vom geheimen Cabinette Sr. Majestät.

Der geheime Cabinets-Director.

Die geheimen Cabinets-Secretäre.

d. Von den Hofbehörden.

Die Präsidenten der Hofstellen und Hofcommissionen.

e. Von den Länderbehörden.

Die Gouverneurs und Länder-Chefs.

B. Diejenigen, für welche die Briefporto-Freiheit nur für das Inland beschränkt ist, sich aber sowohl auf die Dienst- als Privat-Correspondenz erstreckt:

a. Von den Hofbehörden.

Der Hof- und Vicekanzler und die vier Präsidenten bei den Hofstellen.

b. Von den Länderbehörden.

Der General-Militär-Gouverneur in Oesterreich ob und unter der Enns, und der commandirende General in jedem anderen Lande. Dem Chef des General-Quartiermeister-Stabes und dem Marine-Obercommandanten kommt die Briefporto-Befreiung in gleicher Art, wie den commandirenden Generälen in den Provinzen zu *).

Die Präsidenten der Civil- und Militär-Appellationsgerichte.

Die Präsidenten der Landrechte, d. i. der l. f. Behörden erster Instanz.

Die Vice-Präsidenten bei den Länderstellen und Appellationsgerichten.

Der Primas Regni Hungariae, Judex curiae in Ungarn, der Bannus Croatiae und Tavernicus in Ungarn.

Der ungarische Hofkammer-Präsident und der siebenbürgische Thesaurarius.

Der Präses der königlichen Tafel in Ungarn und Siebenbürgen.

Der Vice-Präsident der königlichen ungarischen Hofkammer.

Die Obergespäne und Administratoren der Obergespanschaftswürden in Ungarn, Croatien und Slavonien, dann im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Comes der sächsischen Nation detto detto.

Der Erzbischof in Wien.

Der Oberste Hof- und General-Länder-Postmeister sammt seiner Familie.

Der n. ö. Landmarschall.

Der erste Leib- und Protomedicus Sr. Majestät des Kaisers.

Der Burgpfarrer.

Fürst Thurn und Tarischer Geschäftsträger am k. k. Hoflager.

Ferdinand Freiherr von Taris, Postlehenräger von Wogen und Trient.

*) Hofkammerdecret vom 21. April und 3. August 1829.

Der Fürst von Moldau.

Geistliche Mendicantes primae classis, als: Kapuziner, Franziskaner, barmherzige Brüder, Ursuliner- und Elisabethiner-Nonnen.

Zweite Abtheilung.

Diejenigen Behörden, Ämter und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche bloß in ämlichen Angelegenheiten die Freiheit der Briefporto-Gebühren, aber für das In- und Ausland genießen.

a. Von den obersten Hofämtern.

Obersthofmeisteramt mit den demselben untergeordneten Ämtern, als:

Hof-Mobilien-Direction.

Hofgärten-Direction.

Hofzahlamt.

Hof-Controlloramt.

Die Hofwirthschafts-Officen.

Oberst-Hof- und Landjägermeisteramt.

General-Hofbau-Direction.

Hof-Bibliothek.

Garde-Commandanten.

Oberst-Kämmereramt und das demselben untergeordnete geheime Cameral-Zahlamt, die Schatzkammer, die vereinigten Naturalien-Kabinete, und das Münz- und Antiken-Kabinet.

Oberst-Hofmarschallamt.

Oberst-Stallmeisteramt und die demselben untergeordneten Hofgestütze zu Koptshan in Ungarn, zu Kladrub in Böhmen, zu Prostanek und Lipyza in Mähren.

Die Ordens-Kanzleien, namentlich:

Des Ordens des goldenen Vlieses.

Des Militär Maria Theresien-Ordens.

Des ungarischen St. Stephan-Ordens.

Des Leopold-Ordens.

Des Ordens der eisernen Krone.

Des Sternkreuz-Ordens.

b. Von den Hofbehörden.

Sämmtliche Hofstellen und deren Hofbuchhaltungen.

c. Von den Länderbehörden.

Sämmtliche Länderstellen und deren Buchhaltungen.

Sämmtliche Kreisämter, Gespannschaften (Comitate) in Ungarn und Siebenbürgen, und die Delegationen in dem lombardisch-venetianischen Königreiche.

Sämmtliche l. f. Bezirks-Commissariate.

Sämmtliche Stadthauptmannschaften.

Sämmtliche Polizei-Directionen.

Sämmtliche Straßenbau-Directionen.

Sämmtliche Provinzial-Landes-Commissariate.

Sämmtliche Censur-Behörden und Bücher-Revisionsämter in den Provinzen.

Sämmtliche Hafenäämter.

Die Septemviral-Tafel in Ungarn

Die k. Tafel in Ungarn und Siebenbürgen.

Die k. Banal-Tafel in Croatien.

Die k. Gerichts-Tafel in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen.

Die k. k. Justiz-Normalien-Kommission.

Sämmtliche Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.

Judicium militare mixtum.

Sämmtliche l. f. Gerichtsbehörden erster Instanz.

Sämmtliche l. f. Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg.

Sämmtliche Präturen und Cancellariae del Censo im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Sämmtliche Präturen in Dalmatien.

Sämmtliche Präsidien der k. k. mit dem Magistrate nicht vereinten Wechselgerichte.

Sämmtliche Magistrate der k. Freistädte in Ungarn und Siebenbürgen.

Sämmtliche Magistrate und Landgerichte deutsch- und galizischer Provinzen, aber nur in Criminal-Angelegenheiten und schweren Polizei-Übertretungen, dann bei Einsendung der Justiz- und Pupillar-Tabellen an die Appellations-Gerichte.

Sämmtliche nicht landesfürstliche Magistrate, Dominien, Orts- und Patrimonial-Gerichte in ihrer officiosen (folglich nicht Partei-) Judicial-Correspondenz.

Die Gemeinde-Vorsteher bloß in Dienstsachen.

Die k. ungarische Hofkammer.
 Das k. siebenbürgisch = vereinte Cameral- und montanistische
 Thesauriat.

Die Protomedicate in allen Provinzen.

Die Districtsärzte in Tyrol in Sanitäts-Angelegenheiten.

Die Bankal- und Zollgefällen-Administrationen, Zoll- und
 Dreißigt-Inspectorate mit allen ihnen untergeordneten Zoll- Drei-
 sigt- und Stämpelämtern.

Sämmtliche Gefälls- Directionen, Administrationen und Fi-
 nanz-Intendenzen mit allen ihnen unterstehenden Tabak- und Salz-
 verlegern, derlei Ämtern oder Lotto-Collecturen in der ämlichen Cor-
 respondenz mit ihren vorgesezten Directionen oder Administrationen.

Sämmtliche Staats- und Cameralgüter-Administrationen mit
 allen ihnen unterstehenden Wirthschafts- und Forst-Inspectoraten
 und Forstämtern.

Die Verwaltungen politischer Fonds in allen Provinzen.

Die Stiftungs-Administrationen und das siebenbürgische De-
 partement in Stiftungssachen.

Die provisorischen Rentämter in Tyrol und Vorarlberg.

Sämmtliche l. f. Haupt- und Provinzialcassen.

Die Staatsschulden-Lilgungsfonds-Hauptcasse mit dem Ober-
 einnehmeramte der steyer-kärnthnerischen Stände in Einlösung-
 und Lilgungsgeschäften.

Die Nationalbank mit den Einlös- und Anticipations-Schein-
 Cassen in den Provinzen, wegen Auswechslung der abgenützten
 Scheine.

Die Hofpostamts-Verwaltung und alle Provinzial-Oberpost-
 amts-Verwaltungen, Post- und Cambiatur-Stationen.

Die Dicasterial-Gebäude-Inspection.

Das General-Hoftaxamt und alle Provinzial-Taxämter.

Hofkammer-Archiv.

Die Civil-Baudirectionen und die Bankal-Brücken- und Was-
 serbauämter.

Die Directionen der Domainen-Taren- und Stämpel der im
 lombardisch-venetianischen Königreiche vereinten Gefälle.

Die Hof- und sämmtliche Provinzial-Kammer-Procuraturen.

Das Causarum Regalium Directorat in Ungarn.

Das Fiscal-Directorat in Siebenbürgen.

Die Administration der Zipserstädte.

Die Kapitaniats der Jasztiger = Rumanier = und Haiduken = Städte.

Die Hof = und Staats = Ararial = Buchdruckerei.

Das Seidenbau = Inspectorat.

Die k. k. Fabriken = Inspection und sämtliche k. k. Fabriken und deren Niederlagen.

Oberstburggrafenamt in Schemnitz.

Bergdirectionen und Districtual = Berggerichte.

Bergämter und Berggerichts = Substitutionen.

Bergwerks = Verlag = und Producten = Verschleiß = Direction und Factorie in Wien.

Sämmtliche Haupt = und Provinzial = Münz = Hütten = und Säbämter.

Sämmtliche General = Land = und Haupt = Münzprobier = und Pünzirungsämter.

Eisen = Guß = und Ararial = Hammerwerke.

Steuerbezirks = Obrigkeiten bei Eisendung der Steuer = Cassen = ausweise.

Steuer = Controlls = Commissariate bei Eisendung der Untersuchungs = Relation an die Provinzial = Steuer = Commissionen.

Militär = Gränz = Marsch = und Führungs = Commissariate.

Hofkriegs = Archiv.

Acten = Untersuchungs = Commission.

Die Genie = und Fortifications = Haupt = Direction und alle derlei in den Provinzen exponirte Directionen und Bauämter.

Die Artillerie = und Hauptzeugamts = Direction und alle derlei exponirte Directionen und Feldzeugämter.

Die Ober = und Feldkriegs = Commissariate.

Die Verpflegs = Direction und derlei Approvisionirungs = und Magazinsämter.

Die Kriegs = Cassen.

Die Direction der militärischen Kirchen = Angelegenheiten und die Feld = Superiorate.

Die Direction der medicinisch = chirurgischen Lehranstalt in Wien, und alle Sanitäts = und staabsärztlichen Directionen.

Die Direction der Medicamenten und derlei Depots = und Feld = apotheken.

Die Mappirungs = und Triangulirungs = Ober = und Unter = Directionen.

Die Gränzberichtigungs-Commissionen.
 Die General-Remontirungs-Inspection und die dießfälligen
 Departements und k. k. Gefälls-Commando.
 Oberstes Schiffamt und alle k. k. Schiffämter.
 Arsenal-Directionen.
 Geographisches Institut in Mailand.
 Gränz-Bau-Directionen.
 Kasern-Verwaltungen.
 Contumazämter.
 Commando. Divisions-Brigade-Regiments-Corps-Gränz-
 Stadt- und Festungs-Commando.

Commando der Feldspitäler, der Militär-Bade- und Schwimm-
 anstalten, der Cordons- und Garnisons-, der Werb- und Con-
 scriptions- Bezirke, dann der Invaliden- Cadetten- Erziehungs-
 Rekrutensammlungs- Transport- und Stockhäuser, ingleichen der
 Militär- Equitations- Institute, der Monturs- und Ökonomie-
 Commissionen, Pulver- und Salpeter-Inspectionen, Gewehr-
 fabriken- und Büchsenmacher- Lehrinstitute, so auch der Beschell-
 Departements in den Provinzen, welche nicht vom Lande, sondern
 vom Arar unterhalten werden.

Commando der Bataillons- Divisions- Compagnien und Esca-
 dronen, nur mit ihren Regimentern oder Corps, wenn sie von sel-
 ben getrennt liegen.

General-Quartiermeisterstab.

Staabs-Auditoriate.

d. Von den öffentlichen Anstalten.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Leitung der Staatsver-
 waltung stehende Schul- und Bildungsanstalten, dann Consistorien,
 Vicariate und Decanate in Schulsachen, in der Correspondenz mit
 Behörden.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsver-
 waltung stehenden Strahhäuser, dann alle öffentliche wohlthätige
 Anstalten, als: Krankenhäuser, Waisenhäuser und Versazämter.

Die Verhandlungen über alle, der Militär-Gerichtsbarkeit
 unterliegenden Vergehen der Militär-Individuen, welche sich in
 die Kategorie der Verbrechen, oder schweren Polizei-Übertretun-
 gen einreihen lassen, haben gleich den Verhandlungen über diese
 letztern die Begünstigung der Portofreiheit zu genießen. Zur ge-

nauen Handhabung dieser Bestimmung sind die betreffenden Zuschriften an Militärgerichte mit der äußerlichen Bezeichnung: „Militär-Vergehen portofrei“ zu versehen *).

Der obligaten Militär-Mannschaft wurde für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz die Portobefreiung in der Art bewilliget, daß alle Correspondenz der Militärbehörden in solchen Angelegenheiten von der Portoforderung freizulassen sei. Da jedoch die Privat-Correspondenzen der obligaten Militär-Mannschaft größtentheils heimathliche Vermögensverhältnisse, Theilungs- oder Erbschafts-Angelegenheiten u. s. w. betreffen, und dieselben fast immer an Dominien, Magistrate und andere nicht l. f. Ortsobrigkeiten gerichtet sind, welche den bisher für derlei Correspondenzen vorläufig gezahlten Porto in Folge der, der obligaten Militär-Mannschaft Allerhöchst bewilligten Portobefreiung nicht mehr, wie bisher, nachträglich hereinbringen können, so hat sich die mehrgedachte Portofreiheit auch auf Dominien, Magistrate, und andere, nicht l. f. Obrigkeiten zu erstrecken. In sofern aber die Correspondenzen der General-Regiments-Corps-Commanden, und anderer Militär-Branchen, welche die portofreien Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft betreffen, nach den bestehenden Vorschriften mit einer entsprechenden Aufschrift, zur Vermeidung von Mißbräuchen, versehen sein müssen, so erhielten sämtliche Dominien, Magistrate und Ortsobrigkeiten den Auftrag, die fraglichen Correspondenzen mit der Aufschrift: „obligate Militär-Mannschaft“ zu bezeichnen **).

Einzelne, an sich nicht portofreie Personen haben für jene Schriften, die an sie von portofreien Behörden und Personen mit der Aufschrift: *ex officio franco tutto*, also frankirt auf die Post abgegeben, und so in das Journal eingetragen werden, kein Briefporto bei der Abgabe zu bezahlen; wenigstens nicht sogleich bei derselben, obgleich nachträglich, bei der Einhebung der Taxe, zugleich das Porto bei ihnen eingehoben wird.

§. 3. Befreiung vom Postwagensporto.

Von dem Porto bei der fahrenden Post sind nur jene Behörden, Ämter und öffentliche Anstalten ausgenommen, welche

*) Hofkammerdecret vom 28. December 1835 und Regierungsdecret vom 26. Jänner 1836.

***) Hofkammerdecret vom 29. December 1835.

in dem zweiten Verzeichnisse unter lit. a. b. und c. ersichtlich gemacht werden; wobei es sich von selbst versteht, daß die Befreiung vom Porto auch allen jenen Behörden zukommt, deren Benennung von jener der in diesem Verzeichnisse enthaltenen Behörden wohl abweicht, denen jedoch dieselbe Wirksamkeit zugewiesen ist, wie z. B. in Ungarn die königliche Starthalterei und die von derselben abgesonderte königl. Hofkammer zu Ofen zusammen die Stelle des Landesguberniums, dann daselbst die Comitate und in Italien die Delegationen die Stelle der Kreisämter vertreten.

Allein jene Ämter, welche in diesem Verzeichnisse sub lit. e. unter dem Titel: *Ex officio* zahlbare Behörden aufgeführt erscheinen, müssen die Portogebühren im Ganzen der Postwagens-Anstalt mittelst einer eigens vorgeschriebenen Cassé-Manipulation vergüten, jedoch sind sie von der theilweisen Zahlung der Portogebühren (d. i. von der baren Bezahlung von Fall zu Fall) befreit; in welcher letzteren Rücksicht auch die Sendungen dieser Behörden bei der Auf- und Abgabe ganz so zu behandeln sind, wie es bei den übrigen portofreien Stücken vorgeschrieben ist.

Zweites Verzeichniß

der bei der fahrenden Post portofreien Stellen, Behörden und Ämter.

a. In Wien.

Advokaten bei Versendung der Criminal-Acten, die von einer mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Herrschaft an die Advokaten, oder von diesen an die Herrschaft geschieht.

Appellations-Gericht.

Cameral-Hauptbuchhaltung.

Catastral- und Triangulirungs-Direction.

Central-Cassé.

Civil-Baudirection.

Consistorien, Vicariate und Decanate bloß in Schulsachen.

Finanz-Ministerium.

Geheimes Cabinet Sr. Majestät des Kaisers bei Versendung an Postwagensportofreie Behörden, oder von letzteren an das geheime Cabinet.

Geheime Haus- Hof- und Staatskanzlei.

General-Hof-Tax- und Expeditamt.

General-Rechnungs-Directorium.

Grundsteuer - Regulirungs - Hofbuchhaltung.

Grundsteuer - Regulirungs - Hofcommission.

Haupt - Pünzigungsamt.

Hofbibliothek, bloß bei Erhalt literarischer Werke oder Kunst-
sachen von den in den österr. Erbländern etablirten Verlegern durch
die Bücher-Revisionsämter.

Hofcommission in Justizgesefachen.

Hofkammer, allgemeine.

Hofkanzlei, siebenbürgische.

Hofkanzlei, ungarische.

Hofkanzlei, vereinigte.

Hof- und n. ö. Kammerprocuratur.

Hofreisendirection, nur in Hinsicht der Hofreisengelder.

Hoftaxamt, siebenbürgisches.

Hoftaxamts - Abtheilung, ungarische.

Kanzleien der hohen österr. Ritterorden.

Kreisamt.

Landesregierung.

Landrecht.

Magistrat, bloß in Tax- Criminal- schweren Polizeiübertre-
tungs- Pupillar- Justiztabellen- und Armenangelegenheiten.

Merkantil- und Wechselgericht.

Nationalbank, nur in den übernommenen Geschäften der auf-
gehobenen Einlösungs- und Tilgungs- Deputation, weshalb die zu
versendenden Gegenstände auf der Außenseite mit dem Ausdrucke
»für Rechnung der Staatsverwaltung« bezeichnet werden müssen.

Oberste Hofpostamts - Verwaltung und die dazu gehörigen
Zweige.

Oberste Justizstelle.

Oberste Polizei- und Censur- Hofstelle.

Polizei- Oberdirection.

Post- Hofbuchhaltung.

Provinzial- Einnahmscaffe.

Provinzial- Staatsbuchhaltung.

Staats- Credits- und Central- Hofbuchhaltung.

Staatsschulden- Tilgungs- Fonds- Caffe.

Straßenbau- Direction.

Studien- Hofcommission.

Ungarisch - Siebenbürgische Hofbuchhaltung.

Universal-Cameral-Zahlamt.

Universal-Staats- und Bar-Schulden-Casse.

b. In den Provinzen.

Appellations-Gerichte.

Bancal- oder Zollbehörden, nur in Einlösungs- und Anticipations-Scheinen, dann in Wegmauth-Angelegenheiten.

Bezirksobrigkeiten im Küstenlande bloß bei Versendung ihrer Steuerrechnungen.

Bücher-Censur- und Revisionsämter bei Einsendung literarischer Werke an die Hofbibliothek.

Cameral-Administrationen in Ungarn, nur bei ärarischen Sendungen.

Cameral-Zahlämter.

Catastral- und Triangulirungs-Vermessungs-Directionen und Inspectorate.

Consistorien, Vicariate und Decanate, nur in Schulsachen.

Convent, schlesisches, nur in l. f. Erbsteuersachen.

Fiscalämter oder Kammerprocuraturen.

Gränzkämmerer in Galizien, nur in Ararial-Darfsachen und in der Correspondenz mit den dortländigen Tribunal-Instanzen.

Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commissionen.

Gubernial-Darämter.

Judensteuer-Amter in Böhmen, bei Versendung der Steuer-gelder.

Justiz-Cameral-Darämter.

Kreisämter und Comitate.

Kreis- und Landschafts-Steuerämter in Tirol und Vorarlberg.

Landesgubernien.

Landesregierung.

Landgerichte in Tirol und Vorarlberg bei Erhalt der ärarischen Straßengebäuer und in sonstigen Straßebau-Angelegenheiten.

Landrechte.

Landstände in Steiermark, nur in Ararial-Krostrungs-Angelegenheiten.

Landstände in Tirol und Kärnthén nur in Steuer-Regulirungs-Angelegenheiten.

Magistrate, Land-Pfleg- und Ortsgerichte, nur in Dar-Criminal-schweren Polizeiübertretungs-Pupillar- und Justiz-tabellen-Angelegenheiten.

Merkantil- und Wechselgerichte.

Pfleggerichte in Straßenbau-Angelegenheiten.

Polizei-Directionen und Commissariate.

Postamtsverwaltungen.

Post- und Postwagensämter.

Provinzial-Einnahmscassen.

Provinzial-Staatsbuchhaltungen.

Salzämter, nur in Einlös- und Anticipationsschein-Angelegenheiten.

Salzverschleiß-Directionscasse zu Wiliczka, nur bei Sendungen an die Cameral-Zahlämter.

Septemviraltafel in Ungarn.

Statthaltereie in Ungarn.

Ständisches Obergemeinverwalteramt in Steiermark, in der Correspondenz mit der k. k. Staatsschulden-Liquidations-Hauptcasse, und zwar in Ararial-Capitalien-Einlösungs- und Liquidationsgeschäften.

Straßenbau-Directionen und Commissariate.

Thesaurariat in Siebenbürgen.

Verwechslungscassen der k. k. privil. österreichischen Nationalbank, nur in Einlöschschein-Angelegenheiten.

Wegmauthämter, in sofern sie in ärarischer Regie stehen.

c. Ex officio zahlbare Behörden und Aemter in Wien und in den Provinzen.

Militärbranchen (sämmliche) mit Inbegriff der Regiments-Bataillons- und allen kleineren Corps-Commanden.

Nationalbank und ihre Verwechslungscassen bei allen Versendungen, die nicht „für Rechnung der Staatsverwaltung“ geschehen.

Rentämter in Tirol und Vorarlberg.

Salz- und Dreißigstämter in Ungarn und Siebenbürgen.

Sparcasse, und die damit vereinigte allgem. Versorgungsanstalt in Wien.

Die einzelnen Personen von dem Postwagensporto zukommende Befreiung beschränkt sich: a) Auf die Chefs der von dem Postwagensporto befreiten Behörden hinsichtlich jener Sendungen, welche in Dienstangelegenheiten und unter ämtlichem Siegel entweder von ihnen abgegeben werden, oder an sie einlangen. b) Dann stehet es den wirklich portofreien Behörden, oder deren Chefs frei, in einzelnen Fällen die unentgeltliche Abgabe einer Sendung an

nicht portofreie Personen in Dienstesangelegenheiten zu bestimmen, und diese Verfügung auf der Adresse des Stückes mit dem Ausdrucke: „Ex officio franco tutto“ zu bezeichnen; in welchem Falle sie sodann ohne Rücksicht, an wen und wohin sie lautet, als gänzlich portofrei anzusehen ist (§. 2).

§. 4. Gemeinschaftliche Bestimmungen rücksichtlich der Brief- und Postwagensportobefreiung.

1. Alle übrigen einzelnen Personen, welche nicht nach den obigen Bestimmungen von der baren Bezahlung des Briefporto oder des Postwagensporto befreit sind, haben im ersteren Falle das Briefporto zu bezahlen und im zweiten Falle das Postwagensporto. Eben so haben gegen alle übrigen Behörden und öffentlichen Anstalten, welche nicht, oder in so weit sie nicht nach den obigen Bestimmungen von der baren Bezahlung des Briefporto oder des Postwagensporto befreit sind, in Beziehung auf die bare Bezahlung des einen oder des andern die nämlichen Bestimmungen, wie hinsichtlich der nicht portofreien einzelnen Personen, zu gelten.

2. Von den nicht portofreien Personen ist das Briefporto bei der Abgabe der an sie, obgleich von portofreien Behörden und Personen eingelangten Briefe ganz zu entrichten; eben so ist bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Behörden, Ämter und Anstalten im Inlande das ganze Porto, dagegen bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Personen nur das halbe Postporto zu bezahlen *).

Allein das Postwagensporto ist immer ganz zu entrichten, sowohl bei der Aufgabe der Schreiben an portofreie Behörden, als auch bei der Abgabe der von denselben einlangenden Stücke.

3. Die in der Dienst-Correspondenz der Behörden eingeräumte Portobefreiung, auch hinsichtlich der aus dem Auslande einlangenden oder dahin einzuschickenden Stücke beziehet sich aber nicht auf das ausländische Porto. Daher, wenn aus dem Auslande an das n. ö. Landrecht oder Appellations-Gericht durch die Post unfrankirte Briefe oder Pakete einlangen, so sind die Postgebühren dafür bei dem Justiz-Cameral-Exarante vorschussweise zu bezahlen; doch sollen die Einreichungsprotokolle dieser Behörden in jedem einzelnen Falle solche officiose Briefschaften sogleich bei ihrem Einlangen durch die

*) Hofkammerdecret vom 1. August 1840.

Expediämter mit dem Namen der Parteien dem gedachten Taxamte zur Vorschreibung und Einbringung der vorgeschossenen Gebühr bekannt geben *). Eben so haben auch alle Criminal-Behörden für die aus dem Auslande an sie einlangenden Postwagens-Sendungen die darauf haftenden ausländischen Portobeträge gleich beim Empfange der Pakete zu berichtigen, für welche Auslagen denselben, gleichwie für die übrigen Criminal-Auslagen, ihre Erholung bevorzuehet **).

4. Unter die portofreien Behörden sind auch die Magistrate, Land- und Pfliegerichte und Ortsgerichte in den obigen beiden Verzeichnissen aufgenommen; jedoch nur hinsichtlich einiger Gegenstände und zwar: a) hinsichtlich des Briefporto die Magistrate und Landgerichte nur in Criminal-Angelegenheiten und schweren Polizei-Übertretungen, dann bei Einsendung der Justiz- und Pupillar-Tabellen an die Appellations-Gerichte, ferner die Magistrate, dann die Dominien, Orts- und Patrimonial-Gerichte in ihrer officiosen (nicht Partei-)Judicial-Correspondenz, und die Gemeinde-Vorsteher bloß in Dienstfachen. b) Hinsichtlich des Porto bei den fahrenden Posten, die Magistrate, Land- Pflieg- und Ortsgerichte nur in Tax- und Criminalsachen, bei schweren Polizei-Übertretungen, Pupillar- und Justiz-Tabellen, und Armenangelegenheiten.

Sowohl die l. f. Behörden, als die nicht l. f. Orts- und Patrimonialgerichte, dann die Dominien und Magistrate bei Versendung oder Empfang von Paketen in officiosen Judicial-Gegenständen, in Catastral-Steuerregulirungs- und l. f. Steuerangelegenheiten mit Post- oder Brancardwägen sind von Entrichtung des Postwagensporto mit der Bedingung befreit: 1. daß diese Portofreiheit unter keinem Vorwande auf Parteisachen ausgedehnt, oder Parteisachen den officiosen Paketen beigeschlossen werden; 2. daß jede Bevortheilung des Gefälles durch Unterschleife in der eben erwähnten Art nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen strenge zu bestrafen ist, und 3. daß die Behörden auf der Adresse jedesmal den Gegenstand genau beizusetzen, und die vorgeschriebenen Journale zu führen haben ***).

Dem n. ö. ständisch Verordneten-Collegium wurde bei Ver-

*) Hofdecret vom 11. März 1826.

***) Hofdecret vom 19. Juni 1813.

***) Hofkammerdecret vom 18. Februar 1829.

handlung der Correspondenz in Catastral-Steuerregulirungs- und l. f. Steuerangelegenheiten die Portofreiheit zugestanden, wovon sämtliche Magistrate, Dominien und Gültbesitzer in Beziehung auf obige h. Verordnung mit dem Beisatze verständiget wurden, daß sie immer auf dem Couvert der an das Verordneten Collegium einzufendenden dießfälligen Amtsschriften die Aufschrift: „in Catastral-Steuerregulirungs-Angelegenheiten,“ oder „in l. f. Steuerangelegenheiten“ um so gewisser beizusetzen haben, als sonst von ihnen die durch Unterlassung dieser Aufschrift für das Verordnete Collegium entfallenden Postauslagen ganz unfehlbar eingebracht werden würden; ferner daß die übrigen Bedingungen, unter welchen diese Befreiung Statt finde, in der ob-erwähnten h. Verordnung bereits ausgesprochen seien *).

Der Schriftenverkehr in ämlichen Angelegenheiten der Verzehrungssteuer, sowohl zwischen den verwaltenden Behörden und Ämtern, dann den ihnen untergeordneten Kreisinspectoren, Commissären und Bestellten der Commissäre, als auch mit den Steuerbezirks-Obrigkeiten, den Dominien, Magistraten und den nicht l. f. Orts- und Patrimonial-Gerichten wurde von der Entrichtung der Postgebühren frei erklärt. Hierwegen ist jedoch zu beobachten:

1. Eine jede derlei Schriftenaufgabe bei den Postämtern muß mit den Worten: Verzehrungssteuer, ämlich, bezeichnet sein, und wenn die Aufschrift von einem Kreisinspector, Commissär, Bestellten des Commissärs an eine Steuerbezirks-Obrigkeit, an ein Dominium, an einen Magistrat, dann an ein nicht l. f. Orts- oder Patrimonialgericht lautet; so muß noch beigedrückt werden: Franco tutto, damit die Zustellung des Schreibens oder Paketes portofrei erfolgen kann.
2. Über die postämlichen Auf- und Abgaben dieser Art muß ein Journal geführt werden.
3. Jene Schriften in Angelegenheiten der Verzehrungssteuer, welche eine Parteisache betreffen, dürfen bei der Versendung mittelst der Post nicht zugleich mit den ämlichen verpackt, sondern müssen unter einen besondern Umschlag gebracht, dieser mit den Worten: Verzehrungssteuer, Parteisache, bezeichnet, und hierauf die Postgebühr, welche von der Partei eingebracht werden muß, angesetzt werden.
4. Ein Mißbrauch der ämlichen Schreiben oder Pakete zur Einschließung von Parteisachen oder Privatbriefen

*) Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1829.

ist nach den bestehenden Anordnungen zu bestrafen ¹⁾. Alle Correspondenz in Schubsachen ist von Entrichtung der Postgebühren befreit; wornach also diese Correspondenz nicht bloß in Fällen, wo die Abschiebung in Folge eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung geschieht, sondern auch dann portofrei sein wird, wenn dieselbe aus Polizei-Rücksichten Statt findet ²⁾.

§. 5. Portofreiheit der officiosen Judicial-Gegenstände.

Da jeder officiose Judicial-Gegenstand für briefportofrei erklärt ist, so werden insbesondere in allen solchen Gegenständen alle Gerichtsbehörden, folglich auch die nicht landesfürstlichen portofrei behandelt werden müssen. Allein die Präsidial-Correspondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte ist auch im Falle eines officiosen Judicial-Gegenstandes nur dann briefportofrei anzusehen, wenn das Schreiben an die Behörde selbst, etwa mit dem Zusage: „zu den Händen des Vorstehers oder Präsidiums derselben,“ bezeichnet ist.

Damit jedoch die Schriften in officiosen Judicial-Gegenständen auch von den Postämtern portofrei behandelt werden, so sollen die aufzugebenden Gerichte dem jedesmaligen Schreiben die Aufschrift: officioser Judicial-Gegenstand beisetzen, woran sich die Postämter nur allein zu halten, und hiernach das Schreiben zu behandeln haben ³⁾; dann ist auf die Schreiben in strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gegenstand des Schreibens zur Befreiung vom Postporto anzumerken ⁴⁾.

Unter die officiosen Judicial- und sohin portofrei zu behandelnden Gegenstände gehören: a) Die Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit, oder über die Auflösung der Ehe, da die dabei vorkommenden Untersuchungen und Verhandlungen von Amtswegen gepflogen werden ⁵⁾. b) Die Amtserinnerungen über Recurse, allein nicht die Erledigungen darüber ⁶⁾. c) Die aus eigenem Antriebe der Behörden, d. i. von Amtswegen erteilten Straf-

1) Hofkammerdecret vom 11. August 1829.

2) Hofkammerdecret vom 20. September 1833.

3) Hofdecret vom 3. März 1823.

4) Hofdecret vom 17. October 1822.

5) Hofkammerdecret vom 26. April 1810.

6) Hofdecret vom 16. Mai 1829.

nachsichten und nicht minder jene Recursorledigungen, mittelst deren die obere Behörde die von der untern Instanz gefällten Straf-erkenntnisse als nicht gegründet aufhebet. Dagegen aber sind Recurse und Gesuche der Magistrate oder anderer Justizobrigkeiten um Nachsicht oder Mäßigung der wider sie verhängten Geldstrafen für Parteisachen anzusehen und nicht portofrei¹⁾. d) Alle Einschreitungen einer Concurrsinstanz bei anderen Behörden sind wahre Amtsgeschäfte²⁾. Allein die Concurrsmaße-Vertreter und Verwalter sind weder von Entrichtung des Postwagensporto, noch vom Briefporto befreit³⁾. e) Portofrei sind auch die Ersuchschreiben der Gerichtsbehörden an jene des Kirchenstaates⁴⁾.

§. 6. Befreiung von den Recommandations- und Receptissen-Gebühren.

Die allfälligen Recommandations-Gebühren sind gleich bei der Aufgabe gegen die portofreien Behörden oder Personen in Rechnung zu bringen; folglich von den nicht portofreien Behörden und Personen sogleich zu bezahlen.

Von den Post-Receptissen-Gebühren wird man durch den Genuß der Portofreiheit nicht befreit; sondern es ist vielmehr jedermann verbunden, sowohl bei der Auf- als Abgabe eines mit Receptisse recommandirten Schreibens das Receptisse von Seite des Postamtes anzunehmen und hierfür die Gebühr mit 2 kr. C. M. zu entrichten⁵⁾.

Doch können sich die portofreien Behörden und Personen in so weit befreien, als ihnen frei steht, sich eigener gedruckter oder lithographirter Receptisse zu bedienen⁶⁾; welches Befugniß den k. k. Behörden auch bei der Aufgabe und dem Empfange ämtlicher und portofreier Postwagens-Versendungen eingeräumt ist⁷⁾.

1) Hofkammerdecret vom 30. Mai 1827.

2) Hofdecret vom 9. September 1788.

3) Hofdecret vom 16. November 1799 und 3. März 1823.

4) Hofkammerdecret vom 13. September 1822.

5) Hofkammerdecret vom 27. October 1826 und Hofdecret vom 16. Mai 1805.

6) Hofkammerdecret vom 18. Mai 1827.

7) Hofkammerdecret vom 11. Juli 1827 und 4. November 1818, Briefpostamts-Instruction vom 18. October 1822 und Instruction für die fahrenden Posten vom Jahre 1826.

i. Reglement für Privat-Unternehmungen von Personen-Transporten mittelst periodischer Fahrten zu Lande.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen. Unternehmungen, auf welche das Reglement sich erstreckt.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements unterliegen alle Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte auf Poststraßen, wobei ein Pferdewechsel vor zurückgelegten 12 Meilen vorgenommen wird. Unter Pferdewechsel ist jedoch zu Folge a. h. Entschließung vom 13. November 1838 nicht allein der Wechsel der Bespannung an einem und demselben Wagen, sondern auch der von den Fuhrunternehmern voraus bestimmte regelmäßig eingeleitete Personen-Transport auf verschiedenen Wagen mit anderer Bespannung zu verstehen.

Hiernach zerfallen die einer Abgabe an die Postcasse unterliegenden periodischen Personen-Transporte auf Poststraßen:

I. In Unternehmungen, wobei die Bespannung an einem und demselben Wagen gewechselt wird, und

II. In Unternehmungen, mittelst welchen Reisende auf verschiedenen Wagen mit anderer Bespannung regelmäßig weiter befördert werden.

§. 2. Wirkungskreis der politischen und der Cameralbehörden in Absicht auf solche Privat-Unternehmungen.

Die Verleihung der Befugnisse zu den im §. 1 angedeuteten Unternehmungen ist mit Ausnahme jener, wobei Postmeister als Unternehmer der unter I. bezeichneten Personen-Transporte mit Pferdewechsel auftreten wollen (§. 22), den politischen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises und der darüber bestehenden Gesetze zuständig. Die politische Behörde, welche ein solches Befugniß ertheilt, setzt davon die politischen Obergkeiten aller jener Orte in Kenntniß, an welchen die bewilligte Unternehmung einen Pferdewechsel auszuüben beabsichtigt.

Die Vorschreibung der von den Unternehmern an die Postcasse zu zahlenden tarifmäßigen Gebühr, die Einhebung derselben, wie auch die Handhabung der Postgesetze und des gegenwärtigen Reglements, so weit es diese letzteren berührt, ist den die Verwaltung des Postgefalles leitenden Behörden vorbehalten.

Vor erlangter Gebührrsvorschreibung von Seite der Postbehörde und vor Berichtigung der ersten vierteljährigen Gebührrate oder Leistung einer Caution im Betrage der vierteljährigen Gebührr (S. 6) darf die von der politischen Behörde bewilligte Unternehmung nicht ausgeführt werden.

§. 3. Bezeichnung der Wägen.

Die dem Betriebe der bewilligten Unternehmungen periodischer Personen-Transporte gewidmeten Wägen müssen mit der Benennung, welche ihnen allenfalls gegeben wurde, mit dem Namen des Unternehmers und mit den beiden Endorten, zwischen welchen sich die Unternehmung bewegt, auf beiden Seiten auf eine haltbare und deutlich wahrnehmbare Weise, zugleich aber auch mit dem Nummer des Wagens bezeichnet werden (S. 20).

Von der Postbehörde den Unternehmern für jeden einzelnen Wagen ein metallenes Schild verabfolgt, welches zur Unterscheidung von andern, der Gebührr an die Postcasse nicht unterliegenden Fuhrunternehmungen zur offenen Ansicht an jener Stelle des Wagens befestiget werden muß, welche von der Postbehörde hierzu angedeutet wird. Der Verlust eines solchen Schildes oder eine wesentliche Beschädigung desselben muß bei der Landes-Postbehörde sogleich angezeigt werden (S. 8).

Wenn ein Wagen der in Frage stehenden Unternehmungen ohne die oben angeordneten Abzeichen betreten würde, so verfällt der Unternehmer in die im I. Absatze des §. 433 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vorgesehene Geldstrafe.

§. 4. Freie Concurrnz der Unternehmungen.

Keine Unternehmung periodischer Personen-Transporte erhält durch die erlangte Bewilligung zur Ausübung ein ausschließendes Recht, sondern es können auf einer und derselben Poststraße und zwischen den nämlichen Endpuncten auch andere Personen oder Gesellschaften die Bewilligung zu derlei Unternehmungen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebührr an die Postcasse erlangen.

§. 5. Die Unternehmer dürfen die erlangte Bewilligung in keiner Art überschreiten.

Die erlangte Befugniß darf in keiner Art überschritten werden, und die Post-Inspectorate und Postmeister sind angewiesen, darüber zu wachen, ob jede Unternehmung sich innerhalb der Grän-

zen der ihr erteilten Concession (§. 13 und 18) bewege, und im entgegen gesetzten Falle das Verfahren gegen den Unternehmer nach dem Strafgesetzbuche über Gefällsübertretungen herbei zu führen. In Absicht auf die in der Concession festgesetzte Zahl der Pferde, welche zu jeder Fahrt verwendet werden dürfen, wird der Gebrauch von Vorspannspferden in jenen Fällen nicht beanstandet werden, wo auch dem Postmeister bei Beförderung der Eil- oder Malloposten mit Rücksicht auf die Local- oder Witterungsverhältnisse die Zuspannung von Vorspannspferden gestattet ist.

§. 6. Gebühr an die Postcasse.

Die an die Postcasse zu entrichtende Gebühr wird den Unternehmern nach den für die verschiedenen Arten der Unternehmungen festgesetzten Abstufungen vorgeschrieben. Die Entfernungen, auf welche ein Pferdewechsel Statt findet, werden von der Postbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbau-Direction constatirt, und hiernach der tarifmäßige Gebührensatz für jede einzelne Streckenstrecke, nach deren Zurücklegung ein Wechsel der Pferde Statt findet, bemessen.

Es steht den Unternehmern frei, entweder eine Caution im vierteljährigen Betrage der Gebühr an die Post-Casse in Barem in C. M. oder in Staatspapieren nach dem Coursverthe zu erlegen, oder dieselbe fideijussorisch sicher zu stellen, oder aber die Gebühr, welche nach dem Jahresbetrage in vierteljährigen Raten bemessen wird, voraus zu bezahlen, während bei geleisteter Caution die Zahlung binnen 14 Tagen nach Ablauf jedes Quartales zu entrichten ist. Nur in den Fällen, wo mit Rücksicht auf die Jahreszeit der Umfang der Unternehmung zeitlich ausgedehnt oder vermindert, und dieses in der Concession vorgesehen werden sollte (§. 12 unter f. und §. 13) wird die Gebührevorschreibung nicht nach dem Jahresbetrage, sondern für die einzelnen Quartale besonders vorgenommen. Die Zahlung der Gebühr ist von den Unternehmern an jenes Postamt zu leisten, an welches dieselben von der Postbehörde zu diesem Ende gewiesen werden.

Die Theilnahme der Postmeister an der von den Privat-Unternehmungen an die Postcasse zu zahlenden Gebühr, wie auch die Bedingungen, unter welchen dieselben periodische Personen-Transporte auf eigene Rechnung gegen Zahlung einer Gebühr an die Postcasse unternehmen dürfen, werden durch die §§. 21 — 23 festgesetzt.

§. 7. Wechselseitige Verhältnisse.

Die wechselseitigen Verhältnisse zwischen den Unternehmern und den Personen, welche von den bewilligten Unternehmungen periodischer Personen-Transporte Gebrauch machen, sind nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, und es hat bei Streitigkeiten zwischen denselben das ordentliche Verfahren einzutreten.

§. 8. Erlöschung der Befugnisse.

In Absicht auf die Erlöschung und die Zurücknahme der ertheilten Befugnisse haben die für Gewerbsbefugnisse bestehenden Vorschriften zu gelten.

Bei Erlöschung oder Zurücknahme der Befugnisse findet die Zurückzahlung der an die Postcasse etwa vorausbezahlten Gebühr (§. 6) in dem Maße Statt, als sie für Fahrten geleistet wurde, welche nicht mehr unternommen werden konnten.

Die an die Postcasse zu entrichtende Gebühr muß jedoch so lange bezahlt werden, bis der Postbehörde die Einstellung der Unternehmung angezeigt, und dieselbe wirklich erfolgt ist, in welchem Falle die gleichzeitige Zurückstellung des von der Postcasse zur Bezeichnung der Wagen ausgefolgten metallenen Schildes (§. 3) an diese letztere Statt finden muß.

§. 9. Vorschriftmäßiges Verhalten der Unternehmer.

Gleichwie die Unternehmer den bestehenden Gewerbs-, Polizei-, Sanitäts- und Gefällsgesetzen unterworfen sind, so haben sie sich auch jenen besondern Anordnungen der competenten Behörden zu fügen, welche mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit ihrer Unternehmungen im Interesse der Staats- und Gewerbs-Polizei, des öffentlichen Gesundheitswohles und der Staatsgefälle geboten sein sollten.

Unternehmer, welche den in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Anordnungen, so weit sie die Postgesetze berühren, entgegen handeln, verfallen in die durch das Strafgesetz über Gefälls-übertretungen ausgesprochenen Strafen nach dem für die Handhabung dieses Gesetzes vorgezeichneten Verfahren.

In Rücksicht der Ausdehnung, welche den Stell- und Gesellschaftswagen dadurch gegeben wurde, daß durch die Verbindung mit den Stell- und Gesellschaftsfuhren der benachbarten Provinzen Reisende in den Stand gesetzt sind, weite Strecken mit einer

Schnelligkeit zurückzulegen, welche jener der Eilwagen-Post gleichkommt, und in Rücksicht der bei diesen Verhältnissen eintretenden Nothwendigkeit einer genauen Polizeiaufsicht, hat die h. Landesstelle folgende Verfügungen für nothwendig erachtet:

1. Jeder Stellwagen-Eigenthümer, welcher in Folge seiner ortsobrigkeitlichen Licenz, Fahrten nach Wien und zurück übernimmt, muß, wenn der Ort, worauf sein Befugniß lautet, über 4 Meilen von Wien entfernt ist, sich in den Stand setzen, daß er bei der Abfahrt von Wien an den Linien, die von der k. k. Polizei-Ober-Direction oder von einer Polizei-Bezirks-Direction ausgestellten Passierscheine derjenigen Personen, die in seinem Wagen Plätze gemiethet haben, dem an den Linien aufgestellten Polizei-Wach-Commandanten abgeben könne.

2. Um den Landbewohnern der Kreise N. D. die Reise nach Wien und zurück nicht zu erschweren, wird gestattet, daß selbe zu dieser Fahrt statt der Passierscheine auf Ein Jahr gültige Certificate bei ihren Obrigkeiten lösen, welche ihnen diese Certificate unentgeltlich auszufertigen haben. Diese Certificate haben derlei Individuen bei jeder Zu- und Abfahrt nach und von Wien mitzunehmen, um sich über den Besiß ausweisen zu können. Mit einem ähnlichen Certificate hat sich auch der Stellwagen-Inhaber für sich oder wenn er nicht selbst fährt, für seinen Knecht zu versehen.

3. Die in den Kreisen Niederösterreichs nicht ansässigen Individuen werden aber gleich den mit andern Gelegenheiten Reisenden, bezüglich ihrer Reise-Documente behandelt werden, sie müssen daher bei Zureisen nach Wien mit vorschriftmäßigen Pässen versehen sein, und sie sind gehalten, bei ihrer Abreise von Wien Passierscheine zu lösen, und selbe bei der Linie vorzuzeigen.

4. Derjenige Stellwagen-Inhaber, der ein Individuum außerhalb des Umkreises von 4 Meilen von Wien ohne Passierscheinzuführen, oder reisende, in der Provinz N. D. nicht ansässige Individuen nach Wien führen sollte, ohne sich vorläufig zu überzeugen, daß sie mit gültigen Pässen versehen sind, wird nach der Analogie der mit dem Regierungs-Circular vom 18. August 1823, wenn er selbst Eigenthümer des Wagens ist, mit einer Geldstrafe von 5—10 fl. C. M. oder mit einer Arreststrafe von 1—3 Tagen, ist er aber Knecht, mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung oder mit einem nach Umständen zu verschärfenden Arreste bestraft werden.

5. Die von Wien außer des Umkreises von 4 Meilen abfahren-

den Stellwägen dürfen außer den Linien keine Passagiers mehr aufnehmen; die Übertretung dieser Vorschrift wird mit der im §. 4 festgesetzten Strafe verpönt *).

§. 10. Recursweg.

Gegen Entscheidungen der untern Behörde bleibt den Unternehmern, so weit sie die Gewerbs-Concession betreffen, der Recursweg an die höheren politischen, soweit sie dagegen die an die Postcasse zu zahlende Gebühr zum Gegenstande haben, an die zur Verwaltung des Postgefälles aufgestellten höheren Behörden gegen Beobachtung der Frist von 14 Tagen bei Recursen an die Provinzial-Behörden und von 6 Wochen bei Recursen an die Hofstellen oder an die oberste Hofpostverwaltung in Wien offen.

§. 11. Besondere Bestimmungen. **A.** Unternehmungen periodischer Personen-Transporte, wobei die Bespannung an einem und demselben Wagen gewechselt wird. Einschreiten um die Concession.

Die Bewilligung zur Ausübung solcher Unternehmungen ist bei der zu Gewerbs-Concessionen berufenen politischen Behörde des Ortes, wo dieselben ihren Sitz haben, d. i. wo die Haupt-Cassen und die Bücher derselben geführt werden sollen, anzufuchen (§. 2).

Die Concession kann sowohl von einzelnen Personen, als auch von Mehreren, welche zu diesem Zwecke in Verbindung treten, nachgesucht werden. Im letzteren Falle haben die Theilnehmer einen Geschäftsführer zu bevollmächtigen, und namhaft zu machen, welcher allen in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen unter Mithaftung der übrigen Gesellschaftsglieder nachzukommen hat.

In Beziehung auf die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers oder des bevollmächtigten Geschäftsführers einer Gesellschaft, so wie in Absicht auf die übrigen Erfordernisse, muß das Einschreiten um die Concession jene Nachweisungen enthalten, welche die allgemeinen Gewerbsvorschriften für Fuhrunternehmungen auf den Straßen überhaupt vorzeichnen.

§. 12. Angaben, welche über die Gattung und den Umfang der Unternehmungen erfordert werden.

In Beziehung auf die Gattung und den Umfang der Unternehmung muß das Einschreiten um die Concession folgende Angaben mit Bestimmtheit enthalten:

*) Regierungsdecret vom 24. Juli 1834.

a. auf welchen Poststraßen, und zwischen welchen Orten als Endpunkten der beabsichtigten periodischen Fahrten, und unter welcher besondern Benennung allenfalls, die Unternehmung sich bewegen soll;

b. ob die Beförderung der Wägen mit Postpferden oder mit Pferden der Unternehmung, und in letzterem Falle, an welchen namentlich aufzuführenden Orten ein Pferdewechsel beabsichtigt wird;

c. ob die Kästen der Wägen, deren Gebrauch beabsichtigt wird, in Federn hängen oder darauf ruhen oder nicht;

d. mit wie vielen Wägen jede einzelne Fahrt unternommen, und mit wie vielen Pferden jeder einzelne Wagen bespannt werden wird (§. 5).

e. ob die Ausfahrt von dem einen Endpunkte der Fahrstrecke und die Zurückfahrt von der andern täglich oder wie oft in einer Woche, oder einem Monate, endlich

f. ob in einzelnen Perioden des Jahres, und zu welchen Zeiten, eine Vermehrung oder Verminderung der Fahrten und der Zahl der Wägen zu jeder einzelnen Fahrt, und in welchem Umfange Statt finden soll (§. 6).

Bei jeder während der Ausübung einer Unternehmung beabsichtigten Änderung der Gattung oder des Umfanges derselben ist bei der politischen Behörde die Anzeige darüber zur Änderung der Lizenz, und bei der Postbehörde wegen entsprechender Gebührevorschreibung zu machen.

§. 13. Gebührevorschreibung.

Nach erwirkter Bewilligung der politischen Behörde, welche in der Lizenz die Gattung und den Umfang der Unternehmung nach allen im §. 12 unter a.—f. aufgeführten Puncten genau bezeichnen wird, hat sich der Unternehmer an die Oberpostverwaltung der Provinz, wo die Unternehmung ihren Sitz haben soll, wegen der Gebührevorschreibung zu wenden, worauf die Vorschreibung der tarifmäßigen Gebühr in der Jahressumme, oder in den im §. 12 unter f. bezeichneten Fällen in einzelnen Quartals-Raten die Zuweisung der Unternehmung zur Zahlung der Gebühr an ein bestimmtes Postamt (§. 6) und die Ausfolgung des metallenen Postschildes für jeden einzelnen Wagen Statt finden wird (§. 3).

§. 14. Besondere Bestimmungen in Absicht auf Unternehmungen, welche sich der Postpferde bedienen.

Die Postmeister haben den Unternehmern, welche ihre Wägen mit Postpferden zu befördern beabsichtigen, die nöthigen Pferde beizustellen, widrigenfalls der Unternehmer das Recht erhält, an jenem Stationsorte, wo ihm die regelmäßige Beistellung der Postpferde nicht zugesichert wird, zur Beförderung seiner Wägen den Pferdewechsel mittelst eigener oder gemietheter Pferde vorzunehmen, ohne dem Postmeister zu einer Entschädigung für den Entgang des freiwillig von sich abgelehnten Pferdewechsels verpflichtet zu sein. Der Unternehmer hat jedoch die schriftliche Erklärung der Postmeister, ob sie die nöthigen Pferde zu jeder Fahrt regelmäßig beistellen wollen oder nicht, gleich beim Einschreiten um die Concession beizubringen, um die Bewilligung zum Pferdewechsel mittelst eigener oder Miethpferde auf jenen Stationen zu erlangen, wo ihm die Postpferde verweigert werden, in Absicht auf welchen Pferdewechsel ihm die tarifmäßige Gebühr nur in dem Maße vorgeschrieben wird, welche beim Gebrauche der Postpferde festgesetzt ist.

Hinsichtlich auf die Bespannung, die Beförderungszeit, dann die Ritt- und sonstigen Gebühren haben die für die Beförderung der Reisenden mit Postpferden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu gelten; es steht jedoch den Unternehmern und Postmeistern frei, über alle diese Bedingungen der periodischen Beförderung der Wägen der Unternehmungen besondere Übereinkünfte zu treffen, welche in Absicht auf die Bespannung d. i. die Zahl der zur Beförderung eines jeden Wagens nöthigen Pferde (§. 12 unter d.) gleich beim Einschreiten um die Concession beigebracht werden müssen.

§. 15. Beiwägen dürfen den Hauptwägen nicht angegeschlossen werden.

Die Unternehmer periodischer Personen-Transporte sind nicht befugt, den mit einer bestimmten Anzahl Wägen bewilligten Fahrten außer dem im §. 12 unter f. vorgedachten Falle sogenannte Beiwägen (wofern dieselben nicht lediglich Gepäcke enthalten) anzuschließen, wodurch der Umfang der ihnen ertheilten Concession überschritten wird (§. 5.)

§. 16. **B.** Unternehmungen, mit welchen Reisende auf verschiedenen Wägen mit anderer Bespannung regelmäßig weiter befördert werden (Stellfahren). Welche Stellfahren der Gebührensatzung an die Postcasse unterliegen.

Fuhrunternehmungen (Stellfahren), welche auf Poststraßen, ohne die Bespannung an einem und demselben Wagen zu wechseln, Reisende regelmäßig von einem Orte zu einem andern befördern, wo dieselben zur Weiterbeförderung eine ähnliche Unternehmung bereit finden, unterliegen der tarifmäßigen Gebühr an die Postcasse nur in dem Falle, wenn zwischen ihrer Ankunft am Bestimmungsorte und dem Abgange einer daselbst bestehenden Fuhrunternehmung, welche nach einer andern Seite auf der Poststraße Reisende weiter befördert, nicht ein Zeitraum von 4 Stunden liegt, oder wenn ihr Abgang vom Ausfahrtsorte nicht erst 4 Stunden nach der Ankunft einer auf der Poststraße von einer andern Seite daselbst regelmäßig anlangenden Stellfuhr Statt findet. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten auf der Poststraße regelmäßig anlangenden Stellfahren, welche nicht schon wegen ihres Anschlusses an andere Stellfahren beim Abgange vom Orte ihres Sitzes der Gebühr an die Postcasse unterliegen.

§. 17. Wo und in welcher Art die Concession anzufuchen.

Die Befugniß zur Errichtung von Stellfahren ist bei der zu Gewerbs-Concessionen berufenen politischen Obrigkeit des Ortes, wo die Unternehmung ihren Sitz haben soll, nachzuzufuchen, und es ist dabei mit Bestimmtheit anzugeben:

a. auf welcher Poststraße, und zwischen welchen Orten als Endpuncten, die beabsichtigten periodischen Fahrten sich bewegen sollen;

b. mit wie vielen Wägen jede einzelne Fahrt unternommen, und mit wie vielen Pferden jeder einzelne Wagen bespannt werden wird (S. 5);

c. ob die Abfahrt von dem einen Endpuncte der Fahrstrecke und die Zurückfahrt von dem andern täglich, oder wie oft in einer Woche oder einem Monate, dann

d. ob in einzelnen Perioden des Jahres, und zu welchen Zeiten, eine Vermehrung oder Verminderung der Fahrten und der Wägen zu jeder einzelnen Fahrt, und in welchem Umfange Statt finden soll,

e. ob die Kästen der Wägen, deren Gebrauch beabsichtigt wird, in Federn hängen oder darauf ruhen oder nicht, endlich

f. zu welcher Stunde des Tages die Abfahrt von dem einen der beiden Endpuncte und zu welcher Stunde die Ankunft an dem andern Endpuncte Statt finden soll, welche Stunden sowohl für die Hin- als für die Zurückfahrt anzugeben sind.

§. 18. Gebührevorschreibung.

Jeder Stellfuhrunternehmer ohne Unterschied hat sich nach erwirkter Bewilligung der politischen Behörde, welche die Gattung und den Umfang der Unternehmung nach allen im §. 17 unter a. bis f. aufgeführten Puncten genau bezeichnet, an die Oberpostverwaltung der Provinz, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, zu wenden, damit entschieden werde, ob die Unternehmung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 16 der Entrichtung der Gebühr an die Postcasse unterliege oder nicht, und im ersteren Falle die Vorschreibung der tarifmäßigen Gebühr, die Zuweisung zur Zahlung an ein bestimmtes Postamt, und die Ausfolgung des Postschildes zur Bezeichnung der Wägen Statt finde (§. 3, 6 und 9).

§. 19. Welche Unternehmungen obigen Bestimmungen nicht unterliegen.

Unternehmungen von Stellfahren, welche sich gar nicht auf einer Poststraße bewegen, oder solche, die nur zum Theile die Poststraße befahren, und dabei vor der Ankunft am Bestimmungsorte keine Poststation passiren, somit auch jene Stellfahren, welche nur dazu dienen, die Verbindung der Haupt- und Residenzstadt, oder einer Provinzial-Hauptstadt mit einem Orte der Umgegend zu unterhalten, unterliegen den Bestimmungen des Reglements für Privat-Unternehmungen periodischer Fahrten nicht, und sind daher von der Anmeldung bei der Postbehörde loszuzählen. Alle sonstigen Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte, welche sich auf Poststraßen bewegen und Poststationen durchlaufen, haben sich ohne Rücksicht darauf, ob ein Anschluß derselben an ähnliche Unternehmungen schon besteht, oder nur künftig möglich ist, der im §. 23 des besagten Reglements (§. 18) vorgeschriebenen Anmeldung bei der Postbehörde zu unterziehen *).

*) Hofkammerdecret vom 7. December 1840.

§. 20. Veränderungen in den Stunden der Abfahrt und
Ankunft sind anzuzeigen.

Jede Veränderung in den Stunden der Abfahrt und der Ankunft der einzelnen Stellfuhren ist von den Unternehmern vorläufig zur Kenntniß der Provinzial-Oberpostverwaltung zu bringen, und vor jeder sonstigen Änderung in der Gattung oder dem Umfange einer derlei bewilligten Unternehmung muß die entsprechende Änderung der politischen Lizenz und der Gebührevorschreibung erwirkt werden.

§. 21. Besondere Bestimmungen in Betreff der Post-
meister. Theilnahme derselben an der zu zahlenden
Gebühr.

Von der tarifmäßigen Gebühr, welche von den Privat-Unternehmungen auf Poststraßen, wo Eil- oder Malleposten bestehen, an die Postcasse zu zahlen ist, hat den demals bestehenden Postmeistern nach Verhältniß der ihnen zur Befahrung mit Postpferden zugewiesenen und von den Unternehmern benützten Straßenstrecken (Postmeilen) vorläufig die Hälfte mittelst vierteljähriger Zurechnung mit der Beschränkung zu Guten zu kommen, daß dieser Antheil der Postmeister an der Gebühr unter der Tarifpost 3 *) nur mit 3 kr. pr. Pferd und Meile zu berechnen ist.

Die von den Privat-Unternehmungen in Gemäßheit der Tarifposten 5 und 9 für Fahrten auf Poststraßen, wo keine Eil- und Malleposten bestehen, zu entrichtende Gebühr wird dagegen in ihrem vollen Betrage zu Gunsten der Postmeister eingehoben und denselben vierteljährig nach Verhältniß der ihnen zur Befahrung zugewiesenen von den Privat-Unternehmungen benützten Straßenstrecken zugerechnet.

Bei künftigen Dienstbestellungen werden den Bewerbern um erledigte Poststationen von Seite der Staatspostverwaltung über die Fortdauer und das Maß der Theilnahme an der Gebühr von den Privat-Unternehmungen besondere Bedingungen gestellt werden.

Welche Gebühren die Postmeister, wenn sie selbst als Unternehmer periodischer Fahrten auftreten, an die Postcasse zu leisten haben, bestimmen die folgenden §§. 22 und 23.

*) Der dießfällige Gebühren-Tarif ist dem Reglement selbst angehängt. Diese Gebühren wurden jedoch im Jahre 1841 auf die Hälfte herabgesetzt. (Hofkammerdecret vom 28. Februar 1841.)

§. 22. Vorbehalt in Absicht auf periodische Fahrten der Postmeister mit Pferdewechsel.

Es ist den Postmeistern gestattet, in Gesellschaft (S. 11) die Bewilligung zur Unternehmung periodischer Personen-Transporte mit Pferdewechsel an einem und demselben Wagen anzufuchen.

Diese Bewilligung ist jedoch unter Bezeichnung des Umfanges der Unternehmung nach den im §. 12 unter a, c, d, e und f ange deuteten Angaben unmittelbar bei der k. k. obersten Hofpostverwaltung nachzuzufuchen, welche mit derlei Gesellschaften der Postmeister in Absicht auf die an die Postcasse zu entrichtende Gebühr und die sonstigen Bedingungen besondere Übereinkommen treffen wird, deren Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten ist.

Von jedem derlei Übereinkommen mit den Postmeistern werden die politischen Obrigkeiten, in deren Bereiche die theilnehmenden Poststationen liegen, von Seite der Postverwaltung in die Kenntniß gesetzt werden.

§. 23. Stellfuhrunternehmungen der Postmeister.

Den Postmeistern steht es frei, die Befugniß zu Stellfuhrunternehmungen, welche der Gebühr an die Postcasse unterliegen (S. 16), auf die für Private in den §§. 17 und 18 vorgeschriebene Art und Weise nachzuzufuchen, und es wird denselben die nach den Tarifposten 7, 8 und 9 entfallende Gebühr zu Gunsten des Postgefälles vorgeschrieben. Gegenwärtig haben jedoch die Postmeister von der, für alle Stellfuhr-Unternehmungen auf die Hälfte herabgesetzten Tarifsgebühr (S. 21) nur die Hälfte, also ein Viertel der nach dem bisherigen Tarife entfallenden Gebühr, an die Postcasse zu entrichten*).

Zu den Fahrten solcher Unternehmungen der Postmeister dürfen weder die für den Postdienst bestimmten Postillons, noch die für diesen letzteren in vorgeschriebener Zahl zu haltenden Pferde verwendet, und es dürfen dabei auch die geseglichten Abzeichen des Postdienstes (Posthorn und Dienstkleid der Postillons) nicht gebraucht werden**).

*) Hofkammerdecret vom 28. Februar 1841.

**) Reglement und Tarif für Privat-Unternehmungen von Personen-Transporten mittelst periodischer Fahrten zu Lande vom 13. November 1838, bekannt gemacht mit Regierungs-Circular vom 1. October 1839.

2. Öffentliche Börse.

§. 1. Gründung und Zweck derselben.

Durch das Patent vom 1. August 1771 wurde in Wien eine öffentliche Börse errichtet. Unter Börse versteht man jenen öffentlichen Ort, welcher für die Zusammenkunft der Handelsleute bestimmt ist, um daselbst vorzüglich die Geschäfte der Wechselbriefe und Staatspapiere abzuschließen.

§. 2. Aufsicht und Leitung der Börsegeschäfte.

Die oberste Leitung der Börsegeschäfte steht der k. k. allgemeinen Hofkammer zu *), welche auch den Börse-Commissär ernennt. Die Aufsicht über die Börse führt die Polizei-Oberdirection. Die Übertreter des Börse-Patentes werden von der n. ö. Regierung untersucht und bestraft **).

§. 3. Börse=Censale.

Zur Vermittlung der für die Börse geeigneten Geschäfte sind eigene Börse- oder Wechsel=Censale aufgestellt. Die Aufnahme zum Wechsel=Censalen unterliegt einer Taxe von 100 fl.***).

§. 4. Welchen Personen der Eintritt in die Börse gestattet ist.

Der Eintritt in die Börse ist, ohne Unterschied des Standes, allen jenen Personen gestattet, welche daselbst Geschäfte haben können; jedoch sind hiervon Frauenspersonen, Minderjährige, gerichtlich erklärte Verschwender und Cridatare, so lange diese sich nicht mit ihren Gläubigern verglichen, und wieder eine Handlung angefangen haben, ausgeschlossen.

§. 5. Verhalten der Parteien daselbst.

Jeder, der auf der Börse ein Geschäft schließt, muß es auf solche Art unternehmen, daß andere in den ihrigen nicht irre gemacht

*) Hofdecret vom 9. Mai 1794.

***) Hofkammerdecret vom 22. Juli 1816.

***) Stämpel- und Targeseß vom 27. Jänner 1840. §. 213.

werden. Sollte jemand aus eigennützigen Absichten, um den Werth der Staatspapiere oder Wechselbriefe herabzudrücken, denselben mit lauter Stimme ausrufen, oder ihn andern durch Zeichen zu erkennen geben, so soll derselbe nicht nur mit einer Geldbuße von 1000 fl. belegt, sondern ihm auch der Eintritt in die Börse für beständig untersagt werden. Unter gleicher Strafe ist es auch verbotnen, die Preise, zu welchen die Börse-Sensale mit einzelnen Parteien Geschäfte abschließen, abzuhorchen und sie auszusprechen, oder durch Zeichen zu erkennen zu geben; ferner Scheinkäufe zu schließen, oder sich auf der Börse über die künftige Wendung des Cursets zu äußern*). Wer endlich auf der Börse Zänkereien anzufangen, in wörtliche Injurien oder gar in Thätlichkeiten auszubringen sich unterfängt, soll sogleich arretirt und mit einer arbiträren Geld- oder andern Strafe angesehen werden.

§. 6. Welche Geschäfte auf der Börse geschlossen werden müssen.

Folgende Geschäfte müssen, wenn sie in Wien vorkommen, auf der Börse daselbst geschlossen werden:

1. Der Kauf und die Verwechslung der öffentlichen Obligationen, wohin jedoch nicht jene Geschäfte zu rechnen sind, wo einer, er möge hier anwesend oder entfernt sein, dem Gläubiger seine aus was immer für einem Rechtsgrunde entspringende Schuld abführet, oder erkaufte Realitäten mit Papieren einverständlich bezahlt; als in welchen Fällen jedermann frei steht, alle Gattungen der Papiere an Zahlungsstatt, auch außer der Börse anzunehmen, dergestalt jedoch, daß diese an Zahlungsstatt außer der Börse abgegeben werdenden Papiere weder einen Rabat, noch Agio mit sich führen, sondern lediglich al pari angerechnet, und überhaupt bei so gearteten Handlungen alle Hinterlist gegen das Gesetz vermieden werden soll. Ueberdies ist noch zum Kaufe oder zur Verwechslung einer öffentlichen Schuldverschreibung die Beziehung eines Börse-Sensales nothwendig, d. h. obwohl alle dem endlichen Abschlusse vorhergehenden Unterhandlungen durch die Parteien selbst vorgenommen werden können, so muß doch der wirkliche Abschluß des Geschäftes nothwendig durch den Sensalen geschehen.

2. Der Kauf der auf fremden Plätzen zahlbaren förmlichen Wechselbriefe, wobei jedoch die Beziehung eines Börse-Sensales

*) Allerhöchste Entschließung vom 16. November 1810.

nicht nothwendig ist. Sollte der Abschluß eines solchen Wechselgeschäftes so dringend sein, daß damit die für die Börse ausgesetzten Stunden nicht erwartet werden können, so kann daselbe auch außer der Börse, jedoch nur mit Beziehung eines Wechsel-Sensales geschlossen werden. Dergleichen Geschäfte sind demnach sowohl in Privathäusern, als in andern öffentlichen Orten oder Zusammenkünften, wie solche Namen haben mögen, bei Confiscationsstrafe der Hälfte dessen, was das Geschäft beträgt, wenn solches nicht 1000 fl. übersteigt, vorzunehmen untersagt. Von den übrigen außer der Börse verbotenen Geschäften hingegen, welche über 1000 fl. sich belaufen, soll eine Strafe von 1000 fl. erlegt werden, und von einer, so wie der andern Strafe ein Drittel dem Denuntianten, und die übrigen 2 Drittel dem Fiskus zufallen. Die nämliche Geldstrafe trifft auch diejenigen, welche in ihren Häusern oder Wohnungen Zusammenkünfte, wo dergleichen Geschäfte vorgenommen werden, wissentlich gestatten. Ueberdies sind alle jene Verkäufe von Staatspapieren, welche nicht auf der Börse und zugleich mit Zuziehung eines beeideten Börse-Sensales geschlossen werden, ganz ungiltig ¹⁾.

Hiernach können bei offener Börse ohne Unterschied Geschäfte auf Wechselbriefe, Staatspapiere, Metallmünze, Papiergeld und andere Effecten abgeschlossen werden ²⁾. Jedoch ist weder die Aufnahme des baren Geldes, noch die Escontirung der auf dem Wienerplatze laufenden Wechselbriefe durch den Inhalt des Patentes auf die Börse gezogen worden ³⁾. Auch kann der Kauf und Verkauf von was immer für einer Gattung Gold- und Silbermünze außer der Börse und was immer für ein Anboth bei demselben nicht als eine gesetzwidrige Handlung erklärt werden ⁴⁾.

§. 7. Geschäftsverhandlung der Wechsel-Sensale.

Verhandelt der Wechsel-Sensal ein Geschäft auf der öffentlichen Börse, so ist es für beide Theile sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen, sobald er daselbe geschlossen in sein Buch eingetragen hat. Der Sensal ist jedoch verpflichtet, den Parteien den

1) Regierungsdecret vom 25. Jänner 1803.

2) Allerhöchste Entschliesung vom 28. Mai 1816.

3) Hofrescript vom 13. Jänner 1772.

4) Hofkammerdecret vom 22. Juli 1816, und Regierungsdecret vom 13. November 1818.

Schluß des Geschäftes durch Zustellung des Schlußzettels sogleich, und zwar noch am nämlichen Tage bekannt zu machen. In Geschäften dagegen, welche außer der Börse gesetzmäßig geschlossen werden können, kommt dasselbe nur durch die Einwilligung der Parteien selbst zu Stande, welche durch die wechselseitige unwidersprochene Annahme des von dem Sensalen sogleich auszufertigenden Schlußzettels erklärt wird *).

Die Sensarie, welche den Börse-Sensalen für ihr Einschreiten bei der Verhandlung der Staatspapiere und Wechselbriefe gebührt, ist ein Halbes von Tausend und von dem Käufer zu entrichten **).

§. 8. Amtskunden.

Die Börse ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, dann des Faschingdinstages und Gründonnerstages von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet ***).

§. 9. Amtsort.

Die k. k. öffentliche Börse befindet sich in der Stadt, Minoritenplatz Nr. 41.

*) Hofkammerdecret vom 4. Jänner 1815, und allerhöchste Entschließung vom 5. September 1829.

**) Hofkammerdecret vom 9. Juli 1825, und Patent vom 1. August 1771.

***) Hofkammerdecret vom 1. Juni 1835.